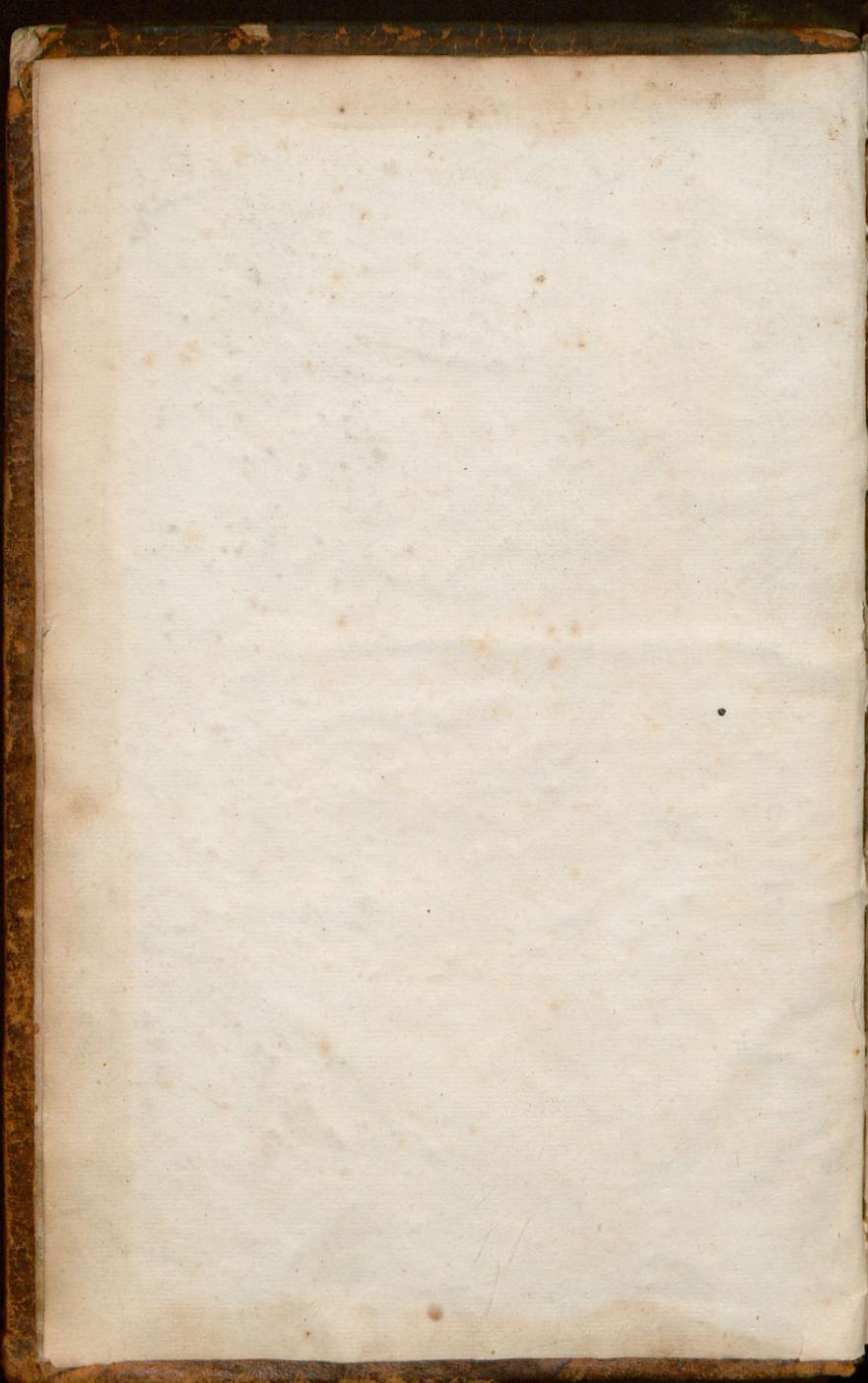


Julianbergs
Const. 3/4 aff

Vd. 53.



Z u s a t z

Einiger

Ordnungen / Befelchern / EDICTEN und RECESSEN

Welche auff gnädigsten Befehl des Durchleuchtigsten

Großmächtigsten Churfürsten und Herrn

Hn. JOHANN WILHELMS

Pfalzgraffen bey Rhein / des H. Röm.

Reichs Erg-Schazmeisters und Churfürsten / in Bäu-

ern / zu Gältich / Cleve und Berg Herzogen / Graffen

zu Veldenz / Sponheim / der Mark / Ravensberg /

und Nörß / Herrn zu Ravensstein / ic.

Der Gältich und Bergischen Rechts = Policy =
und Reformatiōns = Ordnung beuzusehen gnädigst
verordnet.

Neben einem Register der Ordnungen / Befelchen /
und Edicten , &c.



Gedruckt zu Düsseldorf /

Bei JOHANN LEONHARD WEYER , Anno 1731.

WILHELM

Kind

Stromungen

ERSTEN THEIL

von

JOHANN WILHELM

von

Stromungen

ERSTEN THEIL

von

JOHANN WILHELM

von

Stromungen

1784

WILHELM



Verzeichnuß deren in diesem Zusatz befindlichen Ordnungen / Befehlen / und Edicten / ꝛc.

- S**ächſch- und Bergiſche Causen-Proceß-Ordnung 1661. 14. Julii.
 Edictum, daß dabey die Haupt-Sach unter 50. Holtzgulden werth an den Herzogen / oder Hoffgerichten Commiffarien nicht ſey mögen appellirt / doch ſoll reuifion gebetten werden mögen. 1578. 17. Martii. 19
- Edictum, daß keine Notarii ihr Notariat-Imbr in ihrer Fürſtl. Gnaden Landen ſollen mögen exerciren / ſie ſeyen dan zuvorn von Ihrer Fürſtl. Gnaden Mäthe examiniret / approbiret und zugelaffen. 1581. 4. Junii. 21
- Edictum, daß wan vermög Siegel und Briefen wegen Rheuten / Penſionen, und Gefällen an Ihrer Fürſtl. Gnaden Haupt- und Hoffgerichten Immuſio erkent / Appellatio quoad effectum ſuſpenſiuum nicht ſondern quoad effectum deuolutiuum ſtatt haben ſolle. 1596. 26. Martii. 23
- Edictum, betreffend modum procedendi, wann zwischen dem Herzogen als Lehen-Herrn / und den Lehen-Leuthen / oder den Parteyen ſelbſt vor Einſetzung / Verwirckung / Succellion, Natur / Eigenſchaft der Lehen / ꝛc. einiger Mißverſtand entſtehen mögte. 1596. 24. Septembris. 25
- Edictum, wegen der Hoffgerichter / was die Heß-Schultheißen vor Actus daran ſolln exerciren mögen. 1619. 1. Septembris. 27
- Edictum, daß zwischen Für-Comiſſen / und Gülich- und Bergiſchen Unterthanen hinc inde angelegte Areſta außgehelt / und hiñſilbro keine mehr verhengt / ſondern da ein Cour-Comiſſer an einem Gülich- und Bergiſchen Unterthan / oder vice verſa Anſpruch zu haben vermeint / in actionibus perſonalibus forum rei conventi, in realibus aber forum rei ſitz zu folgen ſchuldig ſeyn ſolle. 1651. 10. Octobris. 27
- Edictum, daß bey der Hoff-Causen außſer etlichen exprimirten Fällen keine Sachen angenohmen / ſondern zu den Beamten / oder Gerichtern / dabin ſie ihrer Eigenſchaft nach gehöria / hinderwieſen werden ſollen: So dan daß die Gerichter / und ambliche Verhör / in den Pleubern gehalten werden / auch da die Gerichter nicht mit außnahmen Schöffn beſetzt / der Reformationen-Ordnung gemech Ihrer Durchl. qualificirte ſubjecta vorgeſchlagen werden ſollen / dergeltalt darauß die Bequemſten zu den erledigten Plagen zu ordnen. 1649. 4. Auguſti. 30
- Receſſus, daß wan in den bey der Hoff-Causen rechtſertigen Sachen ſubmittirt / und concludirt / und der Verfolg zum Referenden außgegeben / derſelb ordentlich in folio regiſtrirt / quotirt und eingerehet / auch durch beyderſeyß Advocaten, oder Vollmächtige über die vorhandene Schriſten ein Inventarium gemacht / von denſelben unterſchrieben / ein zu den Actis geleget / und daß ander den Advocatis geſaſſen werden ſolle. 1660. 4. Decembris. 32
- Befehl an Beamte / daß die ins künfftig die Parteyen mit Weinkauf und Armeugelber nicht übernehmen / ſondern es dieſerhalb ſep außgeſaſſener Ordnung und dabey gemachter Tax bewenden laſſen ſollen / es wäre dan an einem oder andern Dreß vor daß Armeugel ein ſicheres von Alters würde / darüber ſie zu Bewuß der Armen würcklich beſetzt / und berechnet würde / darüber ſie zu berichten / und fernere Berordnung zu erwarten. 1661. 30. Junii. 32
- Befehl / daß Beamte wegen Eröffnung und Publication der Befehlen von den Parteyen keine Jura fordern ſollen. 1661. 11. Julii. 33
- Befehl an Beamte / daß ſie alles ſtreifſes daran ſeyn ſollten / daß die Parteyen in verfallenden Verbrechen in der Gure zu vergleichen / deßwegen ſie doch dieſelbe

selbe mit Scheidspenning oder dergleichen sub pena quadrupli nicht zu beschwe-
ren / sondern sich mit der verordneter Verhör Tax befriedigen / in Ent-
hebung der Gültigkeit aber diejenige Sachen welche alioris indaginis seyn / auch
Erb und Erbzahl betreffen / nicht zur extraordinari Cognition ziehen / sondern
ans Gerichte verweisen / auch nicht gestatten sollen / daß die Gerichtschreiber
sich einer oder andern Partbey advocando , oder procurando annehmen. 1662.
30. Decembris.

Edictum, daß 1. die Gerichter in den Nembtern an den gewöhnlichen Orten an-
zukommen. 2. Die Schöffentelle zu erledigen. 3. Die Gerichter von 14. Tagen
zu 14. Tagen zu halten. 4. Vogt / Schultheiß / Richter / Dinger die Gerich-
ter persönlich befragen. 5. Die Gerichtschreiber in Person sich dabei unfehl-
bar einfinden. 6. Keine Procuratores zugelassen / so nicht examinirt / appro-
birt und den Eyd außgeschworen. 7. Die Procuratores ihre Person seltst
in zweyten oder dritten Termin qualificiren. 8. Alle Termini præjudicialis seyn.
9. In punctis ultra duplicam , in der Hauptsachen aber nach einkommenen Submis-
sion und gegen Submission kein Schrifften mehr zugelassen / und ob die Schrift
in causa principali , oder in welchem puncto seyn / gesetzt. Und 10. Die Rocli
dergestalt verfaßt werden / daß jedem artical Position oder Interrogatio aller
und jeder Zeugen-Aussage unergesetzt. 1667. 14. Decembris. 32 33 34 35

Edictum, wan nach außgesprochener Urtheil restitucio in integrum begehrt wird /
was in der Implorations-Schrift zu deduciren, 1669. 18. Nov.

Edictum, betreffend. 1. Terminos. 2. Restitucio in integrum. 3. fatale in-
troducende nullitatis. 4. Juramenta dandorum & respondendorum. 5. Petitionem
Cautiois post litem contestatam. 6. Die Sachen welche alioquem indaginem
fordern / auch Erb und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Gerichter ver-
weisen. 7. Sollicitantes & Procuratores. 8. Rubricirung der Schrifften. 9.
Provocationem à Sententiis interlocutoriis. 10. & 11. Advocatos, Sportulas
bey der Causleyen. 12. Jura Sollicitantium. 13. Beampte / daß sich in einer
Sachen nicht mehrmalen befehlen lassen sollen. 14. Taxam Jurium Cancellariæ.
1675. 23. Septembris.

Edictum, daß Beampte Unterhern / deren Bediente / Adelsche und andere Un-
terthanen / und deren Diener / und Hausgenossen die von Geheimen Hoff-
und Cammer-Rath an sie abgehende Befehle und Decreten mit unterthänig-
stem Respect annehmen / und receptiß ertheilen / Beampten und Unterhern
auch ohne ihre Recellen die darzu authorisirte Boten die Decreta und Verord-
nung insinuiren lassen sollen. 1680. 25. Junii.

Edictum, daß Advocati, Procuratores, Sollicitantes keine Partbeyen-Sachen
simpliciter querele und provocacionis, so ihrer Art und Eigenschaft nach zu den Ge-
richtern und Ambs-Verhören gehörig / oder auch daselbst befangen / und pre-
venirt seyn / bey der Hoff-Causleyen ohne gungsbahme erhebliche und beschienene
Ursachen anbringen noch einführen sollen. 1683. 16. Novem.

Haupt-Recels in welchem Herr Philipp Wilhelm / Pfalzgrave ꝛc. dem Corpori
verfamelter Landständen ꝛc. seine gnädigste Resolutiones ertheilet / und von dem
Corpore mit unterthänigstem Dank angenohmen. 1672. 5. Novembris.

Declarations- und Erleuterungs-Recels über vorigen Haupt-Recels. 1675. 27. Junii.
Ordnung des Gültich und Bergischen Hoffgerichts zu Düsseldorf bey Regierung
Herr Johan Wilhelms Herzogen zu Gültich / ꝛc. getruet Anno 1684. samte
den gemeinen gemelten Hoffgerichts nach und nach publicirten Bescheidern.
Inquisitionis-Recels in Criminalibus. 1695. 11. Junii.



Gültlich = und Bergische
Santzley = Proceß = Ordnung /

de Anno 1661. 14. Julii.

Wir Gottes Gnaden Wir Philipp Wil-
heim / Pfaltzgrave bey Rhein / in Bavern / zu
Gültlich / Gleve und Berg Herzog / Grave zu
Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg
und Mörs / Herr zu Ravensiem / ic. Thun
kund und fügen hiemit Unsern Räthen / Ambtleuten / Vögden /
Richteren / Schuttheissen / Schessen / Bürgermeistern / Haupt- und
Untergerichten / auch allen und jeden Unsern Geist- und Weltli-
chen Unterthanen / angehörigen Schutz- und Schirm-Verwandten /
was Stands oder Wesens die seynd und sonst manninglichen zu
wissen : Demnach Wir unter dato 9. Junii 1657. eine Santzley- Pro-
cess-Ordnung haben publiciren lassen / und dan Unsere Gültlich und
Bergische Landstände von Ritter-schafft und Städten einige unter-
thänigste petita und Erinnerungen darüber eingewende / dabey auch
eine gewisse Tax-Ordnung der judicial und extrajudicial , auch Ge-
richts-Kösten halber auffzurichten unterthänigst gebetten / darüber
Wir mit Ihnen Unseren Landständen communiciren lassen / Als ha-
ben Wir auff derselben unterthänigste Vitt in einem und andern
Uns erkläret / verordnet und publiciren lassen / wie folgt :

1. Nachdem neben der Ehren Gottes des Allmächtigen die heil-
same und erbauliche Justiz eins von den vornehmsten Säulen und
Grundfesten ist / darauff alle Regierung erbaue werden müssen :
Zinnassen durch derselben Beförderung der göttliche Segen erfor-
den / hingegen aber durch Hinterlassung dero guter administratio-
schwere Straffen über die Regenten so wohl als Unterthanen kom-
men ; Und aber eine zeithero in der That verspüret worden / daß
bey vorgewesenen beschwertlichen Kriegsläufften solch heilsam und
hochnöthiges Justiz-Werck fast zerfallen / die Haupt- und Unterge-
richter

richter beyder Unser Fürstenthumben Gältich und Berg in Stillstand und Umbgang gerathen / die gewöhnliche Gerichts-Tagen wegen obschwebender Kriegs-Gefahr / und unterschiedlichen darauß entstandenen Ungelegenheiten nicht gehalten werden können / die erledigte Schöffensitze auch hin und wieder unersetzet verblieben; Dahero dan entstanden / daß fast alle Sachen ohne Unterscheid zur extrajudicial cognition bracht und gezogen / endlich auch an Unsere Gältich und Bergische Hoff-Sanzley erwachsen / und dieselbe damit dergestalt überhäuft und erfüllet ist worden / daß nicht allein nicht wol mehr auß den Sachen zukommen / sondern auch dadurch verur-sacht wird / daß Unser Landfürst: Regierungs und Hoheits / auch Geistliche Feudal, Criminal, und andere ihrer Art und Ehrgenschaft nach dahin gehörigen Sachen zu Unserm / und Unser Unterthanen grossen Nachtheil und Beschwer merklich auffgehalten / zu deme auch die eingeführte Sachen mit weitläufftigen unndüchigen Schriffwechselungen mehr verwirret / als lauter und klar außgeführt / und dadurch die Acta so groß gemacht werden / daß schier der meiste Theil derselben umb der Grösse und Weitläufftigkeit wegen eine geraume Zeit / auch viele Mühe und Arbeit erfordern / damit sie der Gebühr extrahirt und referirt werden können / dadurch dann die heilsame Justiz zu Unserm grossen Mißfallen und der Partheyen Beschwer sehr zuruck gesetzt wird.

2. Als haben zu forderst Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob / und demnecht zu Guten und Wolstand der von Seiner Göttlicher Allmacht Uns anvertrauter Land und Unterthanen solches hochndrig und heilsamb Justiz-Werck zubefördern / zusehen / und in einen bessern Gang zubringen eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn erachtet / und also bey Zeiten auß Fürst-Väterlicher Sorgfalt weiterem Verlauff vorzukommen / und eine beständige Ordnung und Weiß / welcher Gestalt es ins künfftig in einem andern damit gehalten werden solle / in offene Truck zu jedermans Wissenschaft aufgehen lassen / damit so wohl die jenige Sachen / welche ihrer Art und Naturen nach von alters vor Uns und unsere Sanzley immediate gehören / der Gebühr beobachtet / auch unsere Unterthanen und andere / welche sonst bey Uns / unser Hoff-Sanzley und Beamten Rechts-Hülff bedürffen / durchgehends fürderlich und unverzüglich Recht und Gerechtigkeit / der Sachen Beschaffenheit nach / ertheilt und administriert werden möge.

3. So sollen zu forderst bey unser Gältich und Bergischer Hoff-Sanzley keine Supplicationes, und Sachen / welche nicht entweder wegen

wegen Unser Lands. Fürstlicher Regierung und Hoheit / und Unsers darunter lauffenden Interesse, oder sonst vermög der Landt- auch Gantzley / und dieser Unser Veroronung ihrer Art und Eigenschafft nach / ohne Mittel vor Uns und Unsere Gantzley gehörig / und ob summum mora periculum schleunige Rechtsverhelfung erforderen / angenommen werden.

4. Und solle in diesem ein jeder Supplicant gehalten seyn seine Supplication und Schrifften / welche er entweder Uns selbst / oder bey Unser Gantzley übergibt / oder durch andere übergeben lassen wollen / selbst zu unterschreiben / oder durch seinen Advocaten unterschreiben zu lassen; Und sollen die Schrifften nicht durch einen Vollmächtigen pro legali Advocato gezeichnet werden; Und hat sich dießfalls kein Advocat zu scheuen / weil Wir denselben er diene auch in gerechten Sachen gegen wen er wolle / wan ihm derwegen von einem oder andern ungütlich zugesetzt werden solle / und Uns solches hinterbringen und beweisen würde / darin nicht allein die Hand zu bieten / sondern auch / weil er ohne Scheu die Justiz türet / der Gebühr recompensiret werden / auch die Schrifften und Beylagen / vermög voriger Edicten zu der Sachen mehrer Beförderung in duplo, oder dahe gegen mehr denn einen geklagt wird / neben der Original-Supplication, so oft und als viel der Beklagten seynd / abschriftlich zu übergeben.

5. Es solle auch in der erstier Supplication, Kläger daß Factum kurz und nervosè, jedoch deutlich und klar / oder dahe es sonst der Sachen Umstand und Weitläuffigkeit nothwendig erfordert / puncts weise sambt angeheffter deutlicher Bitt und conclusion angeben / auch darinnen einen Vollmächtigen / oder ein Haus hieselbst in unser Residenz, Stadt Düsseldorf ernennen / dahe dieser und aller anderer ihnen angehender Sachen Insinuationes zurhumb / sonst dem bestelten Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsamb gehalten werden solle / welche alsdan durch unsere bestelte verändte Gantzley, Dienere / oder hieselbst wohnende Hoffgerichts Boten gegen Zahlung sechs Albus licht vor eine jede Insinuation, hieselbst in der Stadt unweigerlich verrichtet werden sollen.

6. Würde aber die Sach durch einen Vollmächtigen oder Procuratorem geführt / alsdann solle derselb sich zugleich / oder so bald Er zur Sachen kompt / mit gnugsamer Vollmacht qualificiren / oder dieselbe bey dem negsten Termino einbringen / sonst aber / und bey dessen allen / oder deren eins Unterlassung / die Supplication nicht angenommen / noch darauff verordnet werden solle.

7. Inmassen dann auch einem jeden Kläger / nicht allein freygesetzt / sondern er auch hiemit erinnert wird / sich selbst zum besten / und zu der Sachen Beschleunigung / seine probatoria, Insonderheit / dahe dieselbe in brieflichen Urkunden / und summaris Probationibus bestehen / gleich mit der Klag zu übergeben.

8. Auff also überzebene Klag / solle dem Beklagten / eine geraume Frist und Zeit / von etwan 14. 21. 30. oder mehr Tagen / nach der Sachen Gelegenheit / und der Persohnen Entfessenheit / so von Zeit beschehener Insinuation lauffen solle / zu erscheinen / und seine Gegenhoerufft einzubringen / jederzeit peremptoriè bestimbt / in processu causæ aber sollen alle termini auff vierzehen Tag gesetzt werden / und gleichfals alle peremptorii seyn.

9. Zu welchem End alsdan der Supplicant die Verkündigung des ertheilten Bescheids / Befehls / oder Ladung / mit Einlieferung des schriftlichen Executi, richtig zu bescheinen hat / da Er dan / solchem und obigen allen / seines Drets ein Begnügen geleistet (dan wiederigensals der Beklagter zu erscheinen / und zu antworten nicht schuldig) solle der Beklagter / in termino reproductionis kurz / deutlich / auch unterscheidlich und klar / ob / und warinnen das factum anders / als von Kläger vorbrachte / und wie es sich eigenlich verhalte / specificè, und auff jeden Punct mit seinen Umständen anzeigen / auch was er dabey dilatoriè, oder peremptoriè, oder auch per modum reconventionis (so fern solche Reconvention ebenfals summaria cognitionis, und ihrer Art nach / vor Uns / oder Unsere Hoff. Sanktley gehörig) einzuwenden haben möchte / alles auff einmahl / jedoch sine præjudicio declinatoriarum, bey Straff der præclusion, und daß ihme solches in folgenden terminen nicht gestattet werden solle / einbringen / wie weniger nicht / dahe die probatoria bey erster Supplication mit übergeben / und insinuirt wären / auff dieselbe mit seiner Nohtturfft verfahren / auch dahe er per procuratorem wolte handeln / derselb sich bey diesem Termino der Gebühr zu qualificiren / oder usque ad proximam zu caviren, allersetz schuldig / Beklagter auch bey seinem Procureto, oder sonst alhier ein Haus pro domicilio, dahe die insinuationes zu empfangen / zu benennen / wie oben vom Kläger angeregt / gehalten seyn / sonst auch dem Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsamb gehalten werden / jedoch da die Sach also wichtig und weiltläufig / daß dem Beklagten darauff mit seiner Nohtturfft im ersten Termino zu erscheinen nicht möglich / oder zu beschwerlich fallen möchte / alsdan hat er auß angezogenen Ursachen / welche er auff Erfordern jederzeit

zeit ändlich zubehäuren / prorogationem zu bitten / die ihme dan geschehenen Sachen nach zugesattten / oder dabe solche Ursachen unerblich / er zur Handlung anzuzuwiesen ist.

10. Wann dieses fals von dem Beklagten / neben der Haupt-handlung / und Antwort in causa principali, wie gemeint / auch exceptiones declinatoriae eingewendet / solle der Supplicans per decretum cum praefixione certi termini, kurtzlich gehört / was darwider einkombrt / dem Beklagten ebener Gestalt zu Einbringung seiner Nothdurfft zugeselt / darauff demnegst der Kläger / in seiner Duplic endtlich schliessen / und ohne fernere Schrifft. Wechselung in diesem Punct / was Rechtens erkent / und verordnet werden: Und wie solchen fals der Beklagter unterdessen / und vor Erörterung des puncti competentiae fori, sich in der Hauptsachen ferner einzulassen nicht gehalten seyn: Also solle Er auch hinwegderumb / da Er befinden würde / das die Declinatoriae allein zu vorfestlichem Aufschub der Sachen eingewendet / mit einer arbitrari Straff belege / und in der Hauptsachen unverzüglich verfahren werden.

11. Wann aber keine Declinatoriae einbracht / oder dieselbtge jetzt gemelter massen erörtert / und der Beklagter auff des Supplicans Klag / klar und deutlich / wie oben angeregt / geantwortet / auch seine Reconvention einbracht / haben darüber beyde Theile ferner zu verfahren / darzu ihnen auch geziemende Frist gestattet werden solle / jedoch jeder Zeit peremptorie, und vor deren Abseiffung begehrte erste prorogation, die zweyte aber anderer Gestalt nicht / dann mit der Sachen richtlicher Erkenntnuß ertheilt werden.

12. Da dann der Kläger zum Beweis zugelassen / solle den Partheyen einige andere Schriffen einzuwenden nicht gestattet werden / es seyen dan dieselbe auß erheblichen Ursachen / und durch richterliche Erkenntnuß zugelassen / welchen Beweis dan zu beförderen / siehet dem Klägeren / im Fall derselbes also nöthig / und nützlich befindet / bevor einige auß der eingeführter Klag gezogene substantial, und probatorial articul, zu Beschleunigung des Beweiss / sub iuramento dandorum zu übergeben / darauff dan der Beklagter / sub iuramento respondendorum, pure & clare, was ihnen selbst anlangt / und in seiner engerer Geschichte beruhet / durch das Wort: sag wahr / oder nicht wahr / was aber frembder geschichte / durch das Wort: glaube wahr / odes nicht wahr seyn / ohne eintz Anhang / lauter und klar zu antworten / und Kläger ad probationem Negatorum zu schreiten / dabey jedoch in acht zunehmen / das ad probantum nicht zu gelassen werde / was zur Sache nicht gehörig / unnöthig / oder auch in facto nicht streitig ist.

13. In probationibus, hat der jenig/welcher dieselbe führet/es seye Kläger / oder Beklagter / seine schriftliche documenta und instrumenta, alle zugleich in originali cum copia, in termino probatorio (dase es vorhin wie obgemelt / nicht geschehen) zu übergeben / warauff dem Beklagten ein sichere Frist / sich agnoscendo, vel diffinendo, sub poena agnitii zu erklären / angesetzt und darinnen schleunig / wie Rechtsens / verfahren werden solle.

14. Dase aber der Kläger/seine Klage mit Zeugen erweisen wolte/ solle Er dieselbe designiren / und wan die Klage weitläuffig / solche in klare / deutlich und kurze positiones begreifen / und mit Benennung der Zeugen / und einer Bittschriste pro commissione, übergeben; Warüber der Beklagter zu hören / und dasern Er darwider solche Einreden nicht vorbringen würde / welche klärllich den Beweis vernichten / oder der Zeugen Versohn verdächtig / und von Rechtswegen unzulässig machen thäten / alsdan sollen die Zeugen salvis interrogatoriis, & exceptionibus quibuscunque, tam contra personas, quam dicta proponendis, zugelassen / und jemanden von Unseren Rächten / oder dem Secretario causa allein / auch sonst den Beamten / nach Gelegenheit der Sachen (Jedoch mit Vorbehalt dem anderen Theil einen unparteyischen Notarium dem Verhör zu adjungiren) daß Zeugen-Verhör aufgegeben und die Einbringung des Rotuli, sub certo termino, & poenâ rejectionis aufserlegt werden / inmassen auch die Rotuli, oder Zeugen-Aussagen / durch die Secretarien / oder darzu gebrauchte Gerichtschreiber / oder Notarios, jedesmahl dergestalt verfasst werden sollen / daß nach einem jedweder Articul, position, oder Interrogatorio, aller und jeder Zeugen-Aussage in ihrer Ordnung / mit den Worten/wie jeder Zeuge geredet / ordentlich subnectirt und unten gesetzt werden / auch jederzeit dem Zeugen / ehe er vom examine demittirt wird, seine Aussage/wie sie angeschrieben / vorgelesen / und Er vernommen worden / ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seyen / und dase der Beklagter seine Aufsätze / oder reconvention mit schriftlicher Brücken / oder lebendigen Zeugen beweisen wolle / hat er damit gleich wie jetzt von dem Kläger gemelt / in einem und anderen zu verfahren.

15. Wann dan nach dessen Einbringung / der Kläger pro publicatione anhalte / solle des Beklagten Erklärung / sub poena publicationis erfordert / und dase derselb vielleicht auch Zeugen führen wolte / damit ebenmäßig / wie hievoren angeregt / verfahren / und der Rotulus so lang verschlossen gehalten / sonst aber publicirt /

und dem Klägeren darauff / seinen Beweis / oder probation, auch alles was er sonst ferners in der Sachen hat / also seine Conclusion-Schriſt einzuwenden / darauff alsdan der Beklagter / seine Elision-oder Reprobation-Schriſt / sambt aller Rohiturſſi / und seiner gegen conclusion, gleichfalls einzubringen / und damit zu schließen / oder aber dabe in solcher des Beklagten Reprobation-Schriſt / etwas neues in factu, oder probatione, welches vorhin nicht eingebracht / vorkommen würde / dem Kläger seine endliche Gegenhandlung darauff vorbehalten / und also richterlichem Ermessen nach / dem Kläger oder Beklagten / die letzte Satzschriſt zu gestatten seyn.

16. Zu welchem Ende / Wir dan dieserhalb vorhin außgelassene Verordnung / und Edicta folgender Gestalt wiederholen / daß nemlich / solche extrajudicial cognition, und Verhör / Statt und Platz haben solle / Zum ersten in Gebrechen freitziger / sonderlich aber momentanea possessionis; Zum andern Entschung / und gewaltsamen Handlungen / so dan Sachen / so Unsere Landfürstliche Hoheit und Grenzen betreffen / Drittens geforderter liquider Schulden / endlich aber und Viertens in Sachen / welche bey beschwerlichen Zeiten und Kriegsläufften / wegen biletirrens und quarrens zwischen den Untertanen sich zutragen / und diesem zufolg in den Aemtern und Unter-Herrlichkeiten / mit Zuziehung jedes Orts verändten Gerichtschreibers von allem Verlauff richtiges Prothocol gehalten / und den Partheyen unverzüglich Recht unstraffbahrllich adminitriert werden solle.

17. Wann aber ein oder andere Parthey von ihren ertheilten Recessen, oder Bescheiden beschwert zu seyn vermeinen / alsdan sollen sie davon an Uns / und Unsere Hoff-Canzley / wie solches von alters herbracht / in der hernach benentter Zeit provociren / und daselbst des rechtlichen Aufschlags erwarten.

18. Da fern sich auch die Partheyen in anderen Fällen / umb ihren Irthumben desto balder abzukommen bey unsern Beamten / oder Unterhernn sich angeben / und ihre Sachen bey dem extrajudicial Verhör einführen / und beyde Theil sich gütlich einlassen / und derselben wissenlich untergeben würden / haben unsere Beamte / Unterhernn / oder deren Bediente dieselbe anzuhören / in den Sachen unverzüglich zu verfahren / dieselbe entweder in der Güte zu entscheiden / oder was Rechts zuberordnen: Dann solches den Partheyen / welche zu Verhütung weitläufftiger Rechtfertigung sich in solche cognition gutwillig einlassen wollen / zumahlen nicht geweh-

gewehret / und dieser Gestalt Unsers gnädigsten und geliebten Herrn Vatters Anno 1631. 26. Julii aufgelassenes Edict hiemit erklärt und ersetzt wird; Dage aber eine Parthey sich zum ordentlichen Rechten würde beruffen / sollen von den Beambten / Unterherrs und Bedienten auch *ex officio* zum ordentlichen Landrecht verwiesen werden.

19. Damit dann daselbst auch einem jeden fürderlich Recht widerfahren möge / so sollen die erledigte und bis hiehin nicht wieder ersetzte Schessenstelle mit tüchtigen qualificirten Persohnen dem Herkommen gemess versehen werden / auch dase von Uns selbst / oder von unser Cansley auß die Besetzung des Gerichts und Anordnung der Schessen und Gerichts Persohnen von alters geschet pflege / und erledigte Schessenstelle vorhanden / sollen die Beambte Uns / oder unsere Statthalter / Cansler und Räthe dessen unterthänigst bey Zeiten erinnern / damit die Richter aller Ends mit nötigen qualificirten Personen besetzt / und auß sichere Zeit wenigst von 14. zu 14. Tagen / und wie sonst in unser Gerichts Ordnung mit mehrern zürsehen / und von den geehrten Vorfahren heilsamlich verordnet worden / sicherlich gehalten werde.

20. Wan dan die Partheyen in obgesetzten Fällen / welche zu unser Ambtleuth / und der Unterherrs *extraordinari cognition* vermögd obgemelter und dieser unser Verordnung gehörig vor denselben gehandelt / und ein Theil von derselben Bescheid / Recess oder Urtheil sich beschwert befinden würden / solle demselben frey stehen darab an unsere Hoff Cansley zu provociren / und die Sach / wie unten mit mehrern angezogen / aufzuführen.

21. Dage aber in andern Sachen und Fällen beyde Theil in der Beambten / oder Unterherrs *extrajudicial* und *summari cognition* obgemelter massen consentirt / und bey den eröffneten Bescheid / Recess oder Urtheil sich ein und ander beschwert zu seyn / vermeinen würde / denselben solle Krafft dieses frey und bevorstehen / darab an unsere Hoff Cansley zu provociren / oder aber an unser Gütlich und Bergisch Hoffgericht zu appelliren.

22. Die Provocation , oder Appellation von allen der Beambten oder Unterherrs Bescheiden / Recessen und Urtheilen solle inner Zeit von 10. Tagen à die *lati recessus*, *five sententiae*, oder daß die Partheyen von dem Bescheid kündliche Wissenschaft erlangt / anzurechnen / *sub poena disertionis* interponirt, und solche Zeit über mit *exquirung* der Urtheil / oder Bescheids in alle Wege *sub poena attentati*, & *arbitraria* gegen den condemnirten eingehalten werden. und

und die beschwerte Parteyen / welche appelliret / oder provociret / oder solches zu thun willens / solches dem Gerichtschreiber / oder in dessen Abwesen dem Amtmann / oder Vogten in Dessen zweyer Zeugen (diesern die Appellation, oder Provocation nicht viva voce, & stante pede ad prothocollum geschehe) notificiren / welche alsdann solches an prothocollum bringen / und dem provocanten / oder appellanten darab Schein unter seiner Hand gegen Erlegung vier Albus Sölnisch mittheilen solle.

23. Dage auch der provocans innerhalb solcher 10. Tagen mit Beylegung von Gerichtschreiber unterschriebenen Recess, darab er sich beschwert an Unsere Kanzley selbst provociren würde / so hat er solchen Scheins interposita provocationis vom Unter-Richter / oder Gerichtschreiber nicht nöthig / desto weniger doch nicht die Acta priora, wie unten gemelt / einzubringen. Wolle auch ein oder ander seine Appellation oder provocation vor einem bey unser Gältlich und Bergisch-Kanzley zugelassenen Notario und Zeugen interponiren / siehet ihme solches (jedoch / daß im übrigen die formalia gehalten werden) bevor.

24. Wann dann von solchem Recess, Bescheid oder Urtheil an Unser Gältlich und Bergisch-Hoffgerichte / wie gemelt / appellirt, hat appellans solches mit Beslagung des recessus oder Bescheids à quo, auch obgemelten Schein interposita appellationis anzugeben / und pro processibus anzuhalten / welche darauff befundenen Sachen nach zu erkennen / appellant aber schuldig seyn / dieselbe una cum actis prioris instantiae innerhalb 30. Tagen à die interposita appellationis zu reproduciren / in allen folgenden terminis aber Unsers Hoffgerichts-Ordnung / und stylo gemeß zu verfahren / und die Sach aufzuführen.

25. Nachdem sich auch zutragen möchte / daß von dergleichen summani Amtlichen Bescheid von einem Theil an Unsere Kanzley provocirt, von dem andern aber an Unser Hoffgerichte appellirt würde / so solle auff diesen Fall der provocant dem appellanten an gemeltes Unser Hoffgerichte / als daß ordentlich Recht / davon niemand wider seinen Willen zuverdringen / zu folgen schuldig seyn.

26. Wann aber von einem Amtlichen Recess, Bescheid / oder Urtheil an unsere Hoff-Kanzley provocirt wird / soll der provocans jederzeit den Bescheid / darüber er sich beschwert / unter des Gerichtschreibers / oder der Beamten Hand (welche ihme denselben / auch bey Vermeidung einer Straff nach Ermessigung nicht zu verweigern) So dann daß obgemeltes Zeugniß der interponirter provocation

ation sub poena desertionis, und daß sonst die querela nicht angehört werden sollen / beylegen; Darauff dan den Beambten / oder Unterherrn à quibus, daß die provocation angenommen / sie in der Sachen nicht zu verfahren / sondern alles in vorigen Stand lassen / und die Acta sampte den Ursachen des beklagten Bescheids / oder recedens einsenden / rescribere werden solle; würde aber der Bescheid dem provocanten mit solcher Unterschrifte verweigert / oder dessen Aufsolgung verzögert / und darüber geklagt / sollen die Beambten davor angesehen / die Sachen in ihrem Stand bey Straff / wie oben / gelassen / und daß fatale dem provocanti nicht lauffen.

27. Auf beschehene provocation solle der provocant den verübten Verfolg / oder Acta von dem Gerichtschreiber gesinnen / welcher auch dieselbe gegen billige Belohnung unverzüglich / auch ohne auß unser Hoff-Cantzley erlangten Befehl / oder compulsoriam von unserm Hoff-Gericht ordentlich numeriren und laetuliren / und wie gemele / cum rationibus decidendi von den Beambten oder Unterherrn à quibus beschließen / versiegeln und dem provocanten so zeitlich aufsolgen lassen / damit derselb solche Acta innerhalb 20. Tagen à die interpositae provocationis bey Unser Cantzley / oder Hoffgerichte (wie derselb / da er deren mächtig sub poena desertionis, wie gemele / zu thun gehalten seyn solle) einbringen könne / dabey dan auch unsere Gerichtschreiber und Beambten die provocanten, und insonderheit die unvermögende / wegen der Abschrifte / oder Versiegelung nicht zu übernehmen / noch vergeblich aufzuhalten.

28. Sollen aber Wir / unser Statthalter / Cantzler und Räte in einem oder andern Fall die original Acta zur Cantzley / oder Hoffgerichte einfordern / haben die Richter à quibus dieselbe obgemelter massen sampte ihren rationibus decidendi verschlossen unweigerlich einzuschicken.

29. Dage aber auß eingefallenen erheblichen Verhindernüssen dieselbe innerhalb den 30. Tagen nicht edirt werden können / hat der Gerichtschreiber dessen dem Provocanten oder Appellanten unweigerlich schriftlichen Schein zu geben / und derselb solches vor Ablauf der 30. Tagen bey der Cantzley oder Hoffgerichte sub poena desertionis einzubringen.

30. Nach einkommenen und eröffneten Acten solle querelant innerhalb 14. Tagen / nach erlangter derselben Abschrifte / (dabe er deren nöthig) sonst aber von dem Tag / daß er dieselbe eingeliefert / innerhalb 14. Tagen gleichfals sub poena desertionis seine Notdurfft einbringen / darinn anfänglich die obgesetzte formalia provocationis kürzlich

färklich iustificiren/demnechst / da er es also rathsam und ehänlich
finder / kan er auff vorige Acta submittiren / und dieselbe oder seine
erste querel loco gravaminum repetiren / wie dann zu der Sachen
beschleunigung alle Partheyen hiemit ersüchlich erümmert werden ihre
Sachen in prima instantia so wohl bey der extraordinari cognitionis
als bey den Gerichtern selbst also zu instruiren / und auszuführen/
damit sie darüber in secunda gleich submittiren können ; Welcher
falls dann provocatus gleichfalls innerhalb 14. Tagen / was er etwan
gegen die formalia provocationis so wohl als in der Haupt-Sachen
selbst ferners hat / einbringen / und damit beschliessen solle ; Dar-
auff dann (dassern nichts neues einkommen) darüber den Provo-
canten zu hören nöthig wäre / die Acta referirt , erwogen / und was
recht / erkannt werden solle.

31. Sonsten aber / da die Sach vor sich summaria cognitionis
und vor Unsere Kanzley gehörig / und provocant sein Beschwer/
und sonsten ferners etwan neues einbringen wolle / hat er solches
nicht iustification der formalien in möglicher Kürze und Klarheit zu
thun und deutlich vorzubringen ; Primo, warinn er sich beschwert
erachte. Secundo, was er besser zu beweisen/oder Tertio, von neuen
einbringen gedendet / damit auch hierinn / wie sonsten zu etlichen
mahl verspürt worden / kein Betrug noch Gefährlichkeit gebräu-
chet werde / solle der provocant auff des provocanten / oder auch Un-
ser / oder Unser Statthalter / Kanzler und Räthe Erfordern / ver-
mittels leblichen Endszubehalten schuldig seyn / daß er seines neuen
Anbringens in erster Instanz nicht Wissenschaft gehabt / solcher nicht
einbringen können/oder einzubringen nicht nötig / oder nächlich er-
achtet / nunmehr aber zu Erhaltung seines Rechts dienlich / und
nothwendig seye / Welche Meinung es dann auch mit dem provo-
cato, dache er in dieser Instanz etwas neues einbringen wolle / hat/
dabe dann der provocant seine Notdurfft oberzehler massen einge-
wendet / ist darüber alsdann der provocatus in seiner Gegen Not-
durfft unter sicherem termin zu hören / und da er die formalia impug-
nirt / färklich / wie oben von den declinatoriis vermeldt / zu verfahren/
sonst es mit Unterschrift / und Verdoppelung der Supplicationen/
Anordnung des Vollmächtrigen/oder election domicili, und sonsten
in allen puncten , wie hiebevorn von denen Sachen / so bey hiesiger
Kanzley erst eingeführt werden / verordnet ist / auch allersüchlich zu
halten.

32. Dache auch ferners bey Ausführung der Sachen ein oder
ander punctis incidens vorküme / solle besundenen Sachen nach von
Uns /

Uns / unsern Statthalter / Cantzler und Räthen endweder einem / oder zweyen Unsern Räthen / oder jemanden anders / nach der Sachen Beschaffenheit mündlich oder schriftlich zu hören Commission gegeben und vor denselben die Notdurfft verhandelt werden / darab die Commissarii ihre relation und Berichtung jederzeit schriftlich zum Verfolg einzubringen / jedoch bey solchen incidentibus einem jeden Theil mehr nicht / dann zwey Schrifften dargestalt gestattet werden / daß in solchen incidentibus so wenig / als der Hauptsachen selbst unnöthige Schrifte-Wechselung und Weitläufigkeit gestattet / oder zugelassen / sondern durchgehends in den incidentibus, & ad interlocutorias in der duplic, in der Hauptsachen / und ad definitivas, aber in der quadruplic endlich geschlossen / und submitirt werde : Und damit dieses desto besser gehalten und obervirt, die producta per Klag und Antwort / replica, duplica, und also erfolgreich in puncto oder in causa, der Sachen Gelegenheit nach / rubricirt, sonst die Schrifften nicht angenommen / und die Schrifsteller bey Straff / nach Ermessung dafür angesehen werden.

33. So bald dann von den Partheyen in der Sachen (Es seye dieselbe per viam Supplicationis, oder provocationis, bey unser Cantzley eingeführet) geschlossen / solle dieselbe ad referendum aufgestellt / und auff beschehene relation ein endlicher Bescheid ertheilt werden.

34. Bobey es dann zu lassen / und den Partheyen mit neuen suppliciren und quereliren darwider einzukommen nicht soll gestattet / sondern dieselbe abgewiesen werden / es seye dann daß dieselbe mit beständigem Grund klärlich darthun wolten / daß der Bescheid / oder Urtheil erroneè, & ex falsa causa, oder nichtiglich gegeben wäre / warüber jedoch dieselbe dergestalt zu hören / daß wan sie dasselb nicht erweisen werden / alsdan daß jenige depositum, so dieselbe nach Beschaffenheit der Sachen vor derselben Verhör zu der Cantzley zulegen / dem Fisco heimgefallen seyn solle.

35. Nach ausgesprochener End-Urtheil / solle dieselbige (dafern sie durch zulässige / und dieser Unser Fürstenthumben und Landen wolerhaltenen privilegiis und Freyheiten / auch ausgelassenen Edictis nicht wiederlauffende / rechtmässige Appellation nicht suspendirt,) schnellig der Gebühr exequirt, und darin kein Verzüglichkeit gestattet werden.

36. Und wollen leider die tägliche Erfahrung im Werck selbst bezeugen / daß viele Partheyen ohne gnugsamb befügten Grund / oder auß ihrer Rathshebern und Advocaten zancksüchtigen Vorschläggen

schlägen unnöthige Rechtsstreit anfangen / oder gegen sich mit recht und fuez angefangene Sachen unnöthiger Weise / und gegen besser Wissen in Weitläufigkeit zu ziehen sich beflissen / dardurch zusehenderst eine schwere Verantwortung vor Gott / ihre Obrigkeit / und ihrem Rechtten auff sich laden / Uns und unserer Gangeln vergebliche Mühe / Arbeit und Zeit-Verlierung verursachen. Deme dan vorzukommen / so wohl vermög gemeiner beschriebener und Reichs Rechten / als unser Gerichts-Ordnung das Juramentum calumniae verordnet und zugelassen; So soll ein jede Parthey / wie auch derselben Advocat und Procurator, entweder in eigener Person / oder vermittels einer special gnugsamen Vollmacht durch ihren Procuratorem, wann es entweder die andere Parthey begehrt / und der Richter es darauff erkennt / oder auch von selbstem ihro (in welcherley Theil des Gerichts) von Ambts wegen aufserlegt / das Juramentum calumniae rechtlicher Ordnung / und bey Straff derselben zuerstaten und abzulegen schuldig seyn.

37. Alsdann auch der zankfüchtigen Partheyen / oder der Advocaten Bosheit und Ungeschicklichkeit / wie billig / vorzukommen / contra temerè litigantes von Rechtswegen sichere straffen angesetzt / und wohl verordnet; So sollen unsere Statthalter / Gansler und Räte fähiglich darob halten / daß so bald sich befunden wird / daß jemand in der Hauptsachen / oder auch einem oder andern incidenti ohne Zug und Ursach litigirt, ein mehrers / dann der Beklagete schuldig / fordert / frivolas exceptiones, oder unerhebliche erdichtete Ursachen pro prorogatione, vergebliche Wiederholung / und repetitiones priorum, (dadurch die Sach auffseztlich verzögert) einwenden / bey hangenden Rechten Thätlichkeit oder attentata verüben / und er darüber betreten würde / und daß der Advocat oder Procurator und Sach-Verwalter daran mit schuldig seye / oder sonst auß Bosheit und Ungeschicklichkeit solches verursachen / dieselbe / und ein jeder aus seinem eigenen Seckel / nicht allein in die Unkosten protractæ litis, oder dabe er übermäßig gefordert / dem Beklagten in duplices, vel triplices expensas, sondern auch der Sachen und Personen Umständen und Gelegenheit nach / auff Unsere und Unser Ganslen Ermessung an Geld / Leib oder Ehe abgestrafft werden.

38. Damit auch daß jenig / was einem oder andern durch Uns oder Unsere Statthalter / Gansler und Räte andern zum exempel und deme daran schuldigen Oberrettern zu wohlverdienter Straff vor / und angesetzt wird / desto richtiger und schleuniger einbrach / und darüber nicht abermahlige neue Rechtfertigung zu führen nöthig /

thig seye/ dardurch dann zum offtern daß Wesen in Stillstand/ und endlich in Vergess gerache. So sollen Unser Statthalter / Cantzler und Rätthe/ so offte sie aus obgemelten/ und anderen rechtmässigen Ursachen jemand in die Straff erkennen/ dem Verstraften jedesmal ein termin sub poena dupli, vel alias arbitraria, und mit Androhung der real execution, dieselbe unerwartet eines neuen Befehls / Process, oder ferner Warnung unserm Land Rentmeistern zubezahlen/ und darab Schein einzulieffern / bestimmen / und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolge / solle die Executio cum declaratione poena dupli, oder nach Ermessigung erkennen / und den Beambten zu vollziehen anbefohlen werden.

39. Als Uns auch endlich mißfällig vorkommen / wie iheweilen die geringe unverständige / oder sonst zankfüchtige Partheyen in unnötige und straffbare Weiterungen geföhrt / mit Schmech / und Scheltworten / auch ehrenrührige Anzöpfungen / den Rechten und Erbarkeit / auch Unser Policey / Ordnung / und dieserthalb vor diesem wol außgelassenen Edictis zu wider / sich gegen einander vergreiffen / dardurch amnoch mehreres an einander wachsen / darauß dann endlich neuer Streit / und Injuri processen entstehen / und solches guten theils auß ihrer Advocaten und Schriffstellern Ungeschicklichkeit / und bösen Gewohnheiten herröhret ; Als ist hiemit unser ernstlicher Will und Befehl / bey Straff nach Ermessigung / daß alle Partheyen / deren Advocaten und Rathsgewere sich alles calumniens / Schmechens / und scharffer ehrenrühriger Anzöpfungen ganz und zunahlen enthalten / und mißsigen / sich auch keiner in denen zu unser Kanzley gehörigen / und anbrachten Sachen pro Advocato oder Consulente gebrauchen lassen solle / welcher nicht graduirt , oder sonst bey selbiger unser Kanzley examinirt , und auff befundene qualification zum Advocato zugelassen worden ist. Im übrigen allen darinnen hiebey absonderlich nichts verordnet / hat es bey den gemeinen beschriebenen und Reichs Rechten / insonderheit aber dieser unser Landen von den geehrten Vorfahren wol außgelassen / von der Röm. Käyserl. Mayst. allergnädigst befähreigten / auch dem Sammergerichte zu Speyer insinuirter Lands- und Gerichts-Ordnung / und sonstem altem guten Herkommen und Gewohnheiten sein Verbleiben.

40. Damit auch niemand dieser unser gnädigst- und wolgemeinter Verordnung Unwissenschafft vorschützen / und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne ; Als ist hiemit an alle unsere Ober- und Unter- Beambte beyder hiesiger unser Fürstenthum,

ihumben Gältlich und Berg Unser gnädigster auch ernstler Befehl/ daß bey allen Haupt- und Untergerichter in den Städten / Freyherten / Pfarrkirchen und Gemeinden / auff den Rathshäusern / von den Sankten / und sonst an End und Dertbern / dabe dergleichen Publicationes zu geschehen pflegen / den versamleten Gerichts Personen und Unterthanen diese unsere Verordnung verkünden / und publiciren / auch wie es jedes Orts geschehen / innerhalb 14. Tagen nach Empfangung dieses Unsers Befehls / zu unser Sankley umständlich gehörsamst berichten / wie dann dieselbe bey hiesiger unser Hoff-Sankley von nun fortan fest und unverbrüchlich gehalten und die Sachen anderer Gestalt nicht angenommen noch darinn verfahren werden solle / auff daß sich auch ein jeder desio besser darnach zu richten; Als haben Wir die Vernehmung gethan / daß jedes Amtes Gerichtschreibern eine sichere Quantität deren Exemplaria zugesandt und bey denselben vor 10. Albus Gölnisch bekommen werden können.

21. Und befehlen darauff euch allen zu Eingang gemeiten hiemie gnädigst und ernstlich / bey den Pflichten / damit ihr Uns verward / darab von nun fortan also festiglich und unverbrüchlich zu halten / darwider nicht zu thun / noch gestatten gethan zu werden. Verkünd Unsers Handzeichens und aufgedruckten Sankley Secret-Steigels. Geben in Unser Residentz-Stadt Düsseldorf den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bähern / zu Gältich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Veldenz / Sponheim / der Mark / Ravensberg und Nörß / Herr zu Ravensstein / ic.

Thun kund und sägen Unsern Amteleuten / Vögten / Schultheissen / Richtern / Dingern / Gerichtschreibern / fort allen unseren Dienern und Unterthanen beyder Unser Fürstenthumben Gältich und Berg hiemit gnädigst zu wissen : Nachdem unsere Gältich und Bergische Landstände von Rittertschaftt und Städten auff denen zu Nülheimb und Hambach gehaltenen Landträgen neben andern Beschwärnis weise eingeführet / daß die Partheyen von den Beamten und Bedienten so wohl in judicial-als extrajudicial-Sachen / und Commissionen mit übermäßigen Unkosten und iurisbus übernommen werden ; Deme Wir als Landsfürst gnädigst zu

c 2

remedi-

remediiren gemeint; Und Uns dan erinneren / was Weyland der Durchleuchtigst Fürst und Herr Wolfgang Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein / in Bähern zu Süllich / Cleve und Berg Herzog / Grafse zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörff / Herr zu Ravensstein / ic. Unser gnädigster geliebter Herr Vatter Christmilten Angedenckens / im Jahr 1646. den 29. Novembris der extrajudicial jurium halben vor gemeine Verordnung ergehen und publiciren lassen; So haben Wir damit hierinn alle Uebermaß in einem und andern abgeschafft / ein jeder unser Beambten und Bedienten was ihnen in dergleichen extrajudicial Sachen gebähre / die Litigirende Partheyen / auch was sie jedesmahls zu geben schuldig wissen / und sich darnach richten können und sollen / nachfolgende Verord. und Erlauterung gnädigst thun wollen :

Und weil anfänglich vorhin am 1. Octobris 1654. befohlen / wie in Unser Sültschen und Bergischen Aemtern die Ambts-Verhör gehalten werden sollen; So hat es dabey amoch jedoch mit nachfolgender Erklärung sein Verbleiben / deme sie Unsere Beambte also nachzukommen; Und solle hingegen denselben vor ihre Nähe / an statt der sonst zugelegter Zehrung / von jeder Parthey / welche des vermögens seyn / (dan die Unvermögende darin unangefordert bleiben müssen) vor jeden termin in Ambts-Verhör sechszehen und also zusammen zwey und dreissig Albus Söldnisch erlegt werden und darab der Ambtman drey fünffte Theil / der Vogt / Richter / Dinger / Schultheiß ic. anderthalb fünfften Theil / und der Gerichtschreiber ein halb fünffte Theil haben; Daseru aber unser Ambtman oder Vogt / Richter / Schultheiß / Dinger ic. dem Ambts-Verhör nicht beywohnen / sol derselb von diesen juribus nichts genießen / und von den Partheyen desto weniger genohmen : Wann dieselbe Unsere Ambtleuthe Uns zu Hoff als Rätthe auffwarten / oder sonst in Unseren Geschäften verschickt wären / dem oder denselben obgemelten drey fünffte getheil von jeden terminio gefolgt werden.

In Commissionibus so Wir auff unser Ambtleuthe / in Partheyen Sachen ertheilen / solle den Partheyen freystehen / unsern Ambtleuthe drey Goltgalden täglich wan die commissiones ausser den Häusern inner Ambts verrichtet werden zugeben / oder die Zehrung zu thun / wann sie aber solche Commission in ihren Häusern / auch Städt und Dörffern dabe sie wohnen verrichten / die Halscheib / welches jedoch nicht pro nuda publicatione commissionis / oder bloßes communicatori Decret / sondern wan Partheyen gegenwärtig und hauptsächlich handten / geudeut werden sollen; Einem Unsern adelicher

licher Rätthen/wan er in dergleiche Commissionen außgeschickt wird/
täglich vier Holtgülden; Einem Rechtsgelehrten Rath oder Referen-
dario in solchen Commissionen, zwey und ein halben Holtgülden.

Zu Commission-Sachen aber / so alhier in loco in Unser Resi-
danz-Stadt gehalten werden / von einem Termin oder halben Tag
ein Holtgülden; wan aber zwey Terminen auff einen Tag zu halten/
jeden Commissario ein Holtgülden und ein Reichsthaler gegeben/ und
darüber die Partheyen nicht beschwert werden; Im übrigen hat es
bey gemelter Unsers Herrn Vattern Verordnung von 28. Novem-
bris 1646. dergestalt sein Verbleiben; das vor ein Reces citationis in
täglichen vorfallenden gemeinen Partheyen Sachen sechs albus Göl-
nisch. Dem Votten pro Insinuatione vor jede Meilwegs vor Hin-
und Zurückgang nicht mehr als einmahl fünf albus Göltnisch haben;
vor eine grosse schriftliche Citation, so wol in Commission als andern
Sachen pro subscriptione & sigillatione einen gülden Göltnisch/dem
Secretario Cause (welcher jederzeit unser verandter Gerichtschreiber
und kein ander sub poena nullitatis bey der Verrichtung seyn/wie dan
in den Commissionen unser Beambten Schreiberer weder gebraucht/
noch sie das geringste Macht haben sollen/ von den Partheyen anzu-
nehmen/oder zu fordern) sein Schreibgebührensß vermög der Ord-
nung vorbehaltenlich vor ein interlocutori Bescheid in solchen Commis-
sion-Sachen / wan ein Commissarius zehn albus/ von beyden Thei-
len also von jedern fünf albus; wan der Commissarien zwey seynd/
zwanzig albus hinc indè zu bezahlen: Pro copia decreti Secretario
causa, drey albus; vor conscription einer Sextern so bey uns oder Un-
ser Gangley/oder Rechen-Sammer einzulieffern/anderthalben Gül-
den/pro copiis actorum extrajudicialium von jedem Blat zwey albus;
in gemeinen Sachen aber vor einen interlocutori Bescheid acht al-
bus: vor einen final Bescheid sechzehn albus/ in causis Commis-
sionum anderthalben Gülden / salvis sportulis, wan der Bescheid mit
eingeholten Rath eines unpartheischen Rechtsgelehrten ertheilet
ist/ Secretario cause pro copia finalis recessus zwölf albus/ pro sigilla-
tione actorum extrajudicialium,welche an Uns oder Unsere Gangley
und Rechen-Sammer in causis partium gelangt werden / ein Driß-
goldgülden/pro recessu executivo in causis extrajudicialibus commis-
sionum sechszehn albus / in andern gemeinen Sachen / zwölf albus/
dem Votten vor die wärckliche Execution an gereichten Gütern/ ein
Gülden.

Vor immission in Erbgüter / oder execution in andere Weg/ da
judicis presentia erfordert wird/aber sonst in causis commissionum

extra locum domicilii, & causis extrajudicialibus neben mässiger Zehrung ein Reichsch. täglichs/ und in loco domicilii ein halben Reichsch. thaler pro dicata: Dergleichen in causis ocularium inspectionis dem Gerichtschreiber täglichs einen gemeinen Thaler ad 52. albus/ vor jeden Zeugen abzuhören 16. albus Cölnisch entrichtet/ und darüber den Partheyen nicht abgefordert werde; Was aber Unsere Hochheit andere Sachen anlangt/ darunter Unser intresse verfiert, da sollen sie unsere Ambtleuth/ Vögte/ Schultheiß/ Richter und Dingere mit denen ihnen von Uns zugelegten Bestallungen ausserhalb mässiger Zehrung/ wan sie aufreisen müssen sich begnügen lassen/ und da bey ihre geleistete Pflichten in gebührende Obacht nehmen/ wan aber Sachen seynd/ da Unsere Unterthanen/ Städte und Aemter mit interessirt seind/ sollen die Aemter und Städte die Kösten tragen/ was aber Uns allein angehet/ und dabey kein ander interessirt ist/ wollen wir die Kösten zahlen lassen/ bey den Herrngedingern soll es wegen der Zehrung dem alten Herkommen gemäss gehalten/ bey den gewöhnlichen Waldgedingern aber selbiger Zehrung/ wie von alters/ oder auß den Büschbrüchten genommen werden.

So viel sonst die gerichtliche Sachen und jura judicialia betreffen thut/ weil aber in der von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Gältich und Berg mit gutem Vorbedacht auffgerichteter Lands-Ordnung sub Tit: die Gerichtspersohnen Unterhaltung betreffend/ heilsamlich versehen und verordnet/ was dem Richter/ Scheffen und Gerichtschreiber/ und sonst in gerichtlichen Sachen/ andern actibus judicialibus, als Erbung und Enterbung Immisionem, Verschreibungen/ und sonst gebühret und zugelegt ist/ so lassen Wir es auch bey solcher alten Verordnung und Gesetz/ doch daß das jenig was darin den Gerichtspersohnen zugelegt ist/ auff den intrinsecum valorem, wie der Holtgälden zu der Zeit in Werch gewesen/ verstanden werden solle/ allerdings bewenden. Euch Unsern Vögten/ Richtern/ Schultheissen und Dingern/ auch Scheffen und Gerichtschreibern beyder Unserer Fürstenthumb Gältich und Berg/ Haupte- und Untergewichtern ernstlich befehlend/ daß ihr euch solcher Satzung allerdings gemäss verhaltet/ und dem zuwider nichts vornehmet/ oder die Partheyen übernehmet/ dessen Wir Uns also versehen. Urkund Unserer Handzeichens/ und auffgetruckten Cantzley-Secret-Siegels. Geben in Unser Residentz- Stadt Düsseldorf den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.
Vonn



Du Gottes Gnaden / Wir Johans Wil-
 helm Herzog zu Gütlich / Stee und Berg / Graffe
 zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Raven-
 sein / ic. Thun kundt und sagen allen unsern Ambt-
 leuthen / Vögten / Richtern / Schultheissen / Bürger-
 meistern / Schessen / Geschwornen und Gerichtschreibern / auch allen
 und jeden andern unsern geist- und weltlichen Vnterthanen / Ange-
 hörigen und Verwandten unserer Fürstenthumben und Graffschafft
 Gütlich / Berg und Ravensberg / wes Stands oder Wesens die
 sein und sonst männiglich zuwissen. Nachdem Vns vor und nach auff
 verschiedenen Partheyen Verhören glaublich vorkommen / Wir auch
 sonst dessen Bericht sein und im Werck befunden / wiewol Wir hiebes-
 vor zu Heil und Wolsfahrt unserer Vnterthanen durch ein offen Edict
 eine sichere Tax / nemlich 25. Holtzgülden darunter an Vns oder un-
 ser General Commissarien nicht appellirt werden solt / angefetzt / daß
 darnoch alsolche Tax zu gering schetzig und nichts desto weniger off-
 mal in Appellation- Sachen mehr Vnkosten als die principal Forder-
 rung / und Hauptsach ertragen ihut / auffgewendt werden / daher dan
 ungezweifelt unserer Vnterthanen Verderben / da nicht angeregte
 Tax ein zimlichs erhöhet und gesteigert / erfolgen must / daß Wir dar-
 umb zu Nutz / Wolsfahrt / gedeyen und auffnehmen gerührter unserer
 Vnterthanen statuiret gesetzt und geordnet / wie Wir auch hiemit und
 krafft dieses statuiren / setzen und ordnen / daß hinfüro von dem ersten
 Tag schriftunfftigen Monats Maji / an Vns oder unsere General-
 Commissarien unsers Hoffgerichts zu Düsseldorf niemand in Sa-
 chen / da die Forderung / Klag oder Hauptsach / darum der Recht-
 streit ist / unter fünfzig Holtzgülden werth zu appelliren gestattet wer-
 den solt / derhalb die rechthengige Partheyen auch alle ihre Nothurfft
 an den Vnter- und Hauptgerichtern einzubringen und sich in dem
 selbst nicht zu versäumen. Befehlen und gebieten derwegen jedermän-
 nighlichen wes Stands oder Wesens der sey hiemit ernstlich / und wol-
 len / daß niemand unter jetzt errenter Tax der fünfzig Holtzgülden an
 Vns oder obgedachte General-Commissarien hinfürter nach bestim-
 tem ersten Tag Maji appellire / noch solch seine interponirte Appellation
 bey unserm Hoffgericht anbringen / bey Peen zehñ Holtzgülden / so die
 appellirende Parthey / auff dem Fall sie angedeutete Appellation ge-
 richlich einführen und anhängig machen würde (neben Ersattung
 dem Widertheil alles seines daher ersandenen Schadens und inter-
 esse) uns unmaßlichlich zu erlegen / inmassen dan auch die Gerich-
 ter / davon sonst an uns oder unsere General-Commissarien appellirt /
 solchen

solchen Appellationibus nicht statt geben/ noch gemelte unsere Commissarien dieselbe anzunehmen/ und sollen darumb die Appellanten in ihren Supplicationen, darinnen sie umb Annehmung der Appellation bitten/ der Sachen und Forderung rechte und wahre Werthe in specie aufstrucken und benennen/ jedoch da einige Parthey beständiglich vermeinen wolt / daß ihr durch daß negstler Instanz Hauptgericht Unrecht beschehen / und dessen gegründte auch bey vorigen Acten erkündliche Ursachen hätten / soll derselbigen alsolche Ursachen schriftlich sambt den Acten in unsere Cansley zubeantworten und umb Revision oder findicat inwendig sechs Monaten von zeit gefelter Urtheit zu bitten zugelassen sein/ die auch dan auff der Partheyen Unkosten nach folgender Gestalt vorgenommen und ins Werck gericht werden sol/ nemlich daß das Gericht/ so die Urtheit/ darüber Revision oder findicat gebetten/ gefelt/ neben des anhaltenden Gegentheil (welcher zu solcher Handlung auch zubecheiden) über die einbrachte Ursachen zu hören und da gegen ihren beständigen Bericht / so sie einigen hätten/ ob sie wollen / inwendig zweyen Monaten nach Empfangung gerührter Ursachen zu thun / und in unsere Cansley zu überlieffern. Wann solchs vorgangen/ sollen folgendes unsere Rächen die zwischen beyden Partheyen an den Unter- und Hauptgerichten geübet und gerührter massen einbrachte Acten sambt jetzt gemelten Ursachen und Gegenbericht erwegen/ sich einer Meinung und Urtheit vergleichen und dieselbige beyde Partheyen / wie rechtlicher Ordnung nach gebührt / eröffnen lassen / da alsdan die anhaltende Parthey in Zusätzen befunden/ sol sie nicht allein die Kosten/ dieser halb auffgelauffen/ zu erstatten angehalten/ sonder auch nach Ermäßigung mulctirt. Im fall sie aber beschwert und zu Bekehrung der Revision verurthsacht/ die Urtheit reformirt und retractirt/ auch ihre angewendte Unkosten/ erlittener Schad und interesse nach befunden der Beschaffenheit der Sachen / als viel recht und billig wieder refundirt / und daß Gerichte pcena arbitraria gestrafft werden/ derhalben Wir gemelte unsere Gerichte/ davon die Appellationes, wie oberzelt / an Uns oder unsere Commissarien gelangen/ hiemit gewarnt haben wollen/ daß sie mit allem Fleiß die acten dermassen verlesen und erwegen/ daß durch ihre Urtheit niemand an seinem Rechten verkürzt noch beschwert werde/ und was also sie oben durch Uns statuir und verordnet/ sol nicht allein die Appellation- Sachen von End der definitio sonder auch interlocutorien und den Urtheilen / von welchen vermögd der Rechten und unserer Ordnung zu appelliren zugelassen / zu verstehen seyn / solchs alles ist vorgesetzter massen Unsere ernste Meinung und Befehl/ darnach sich ein jeder zu richten und zuhalten. Urkund Unsers hierunter getruckten Secret- Siegels. Geben auff unserm Schloß Hambach am 17. Martii Anno 1678.

In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Süllich / Gleve und Berg / Graffe zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / u. Thun kund und fügen euch allen und jeden Unsern Ambtleuten / Vögten / Richtern / Schultheissen / Schessen / sambt andern unsern Dienern und Unterehanen / auch Schutz- und Schirmsverwandten / desgleichen allen und jeden offenbaren Notariaten, so sich davor aufgeben / und solch ihr angenommen Notariat-Ambt in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebietchen bis anhero gebraucht / und annoch gebrauchen / oder künfftiglich zu gebrauchen bedacht / hiemit zu wissen. Nachdem der Hochgebohrne Fürst unser freundlicher lieber Herr Vatter selziger gedächtnuß / Herr Johann Herzog zu Gleve / Süllich und Berg / u. hievor in den Jahren fünf- / sechshundert acht und zwanzig ein offenes Edict hin und wieder publiciren und in den Truck außgehen lassen / darin allen und jeden Notariaten, so ihr Notariat-Ambt in ihrer L. Fürstenthumben / Landen und Gebietchen zu exerciren gemeint / in einer benannten Zeit von ihrer L. dazu verordneten Commissarien, mit ihrer Creation, Instrumenten und Protocollen zu erscheinen / dem Examine sich zu unterwerffen / und ohne gedachter Commissarien Zulassung und Approbation ihr Officium Notariatus keins wegs zu gebrauchen / bey einer ernstlichen Peen aufgelegt und befohlen / fernern Inhaltes angeregten Edicts; Und Wir dan in Erfahrung komen / daß solch Edict Langheit der Zeit haben in Vergeß gesetzt / auch fast grosse Unrichtigkeit / Unordnung und Unruhe durch Vielheit der Ungeschickten / Ungelehrten und Unersfahrnen / desgleichen eydvergesenen Heß Notariaten, so täglich ohne Unterscheid und Approbation ihrer Geschicklichkeit / häufig creirt werden / und ihres Lebens / Wesens / Stands und Kunst halber an geregetes Ambts unochtig und unwürdig / an unsern Gerichten / und sonst zwischen unsern Unterehanen und angehörigen verursacht / auch unsere Unterehanen Schutz- und Schirmsverwandten durch dieselbige zu oftmal und noch täglich zu unerwehrenden Zonen / und unwiederbringlichen Kosten / Schaden und Beschweruß geführt / welchem Uns als dem Lands-Fürst / und von Gott verordneter Obrigkeit länger zuzusehen mit nichten gebühren wolte / als mandiren und befehlen Wir / demselben Unheil fürzukommen / euch allen und jeden obgemelten in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebietchen eingeseßenen Notariaten, so sich des Notariat-Ambts unter unsern Unterehanen / Schutz- und Schirmsverwandten hinfürter zu gebrauchen / vorhaben / daß ihr bey unser höchster Ungnad / euch

inwendig Monars freit nach dato dieses bey unsern jederzeit anwesenden dazu verordneten Rätthen zu Düsseldorf angebet/ eueres Lebens/ Wesens und Stands/ der Creation glaubwürdigen Schein sambt euern Protocollen, und darauff gemachten Extensionen vorbringet/ euch der Examination unterwerffet/ und ehe und bevor ihr von gedachten unsern Rätthen der Gebühr examinirt/ approbirt und zugelassen in unsern Fürstenthumben Landen und Gebietthen euer vermeint Officium Notariatus keins wegs exercirt/ sonder euch dessen gänzlich enthaltet/ jedoch wollen Wir in diesem unserm Edict alle und jede Notarien, so an dem Käys. Sammergerichte angenommen/ approbirt und eingeschrieben (welches sie doch zubeseheinen schuldig) angenommen haben/ wie Wir auch obgenanten unsern Untertanenen Schutz- und Schirmsverwandten bey ebenmäßiger Ungnad gebieten/ hinfüro keine andere Notarien in ihren Sachen- Händeln und Geschafften zugebrauchen/ dan dieselbige allein/ welche entweder am Käys. Sammergerichte oder durch unsere darzu verordnete Rätthe approbirt und zugelassen; da aber sie in dem säumig und ungehorsamlich finden theten/ sollen sie nicht allein sambe dem Notario in unsere höchste Ungnad und straff gefallen/ sonder auch alsolche Instrumenten allerdings von unwürden und unkräftig sein und gehalten werden/ damit dan auch hierin anders nicht/ als das gemeine Best gesucht werde/ haben Wir gedachten unsern Rätthen/ bey Eyden und Pflichten/ damit sie Uns verwand/ alsolch Examen mit Hindansetzung aller Affection erbarlich und aufrichtig/ ohne einig Endgeldnuß fürzunehmen/ auferlegt und befohlen/ desgleichen gebieten Wir euch allen unsern Ambtleuthen/ Bäjten/ Schultheissen/ Richtern/ Burgermeistern und andern unsern Dienern und Befelchhaberen obgemelt/ sambe und besonder bey eivern Pflichten und Eyden/ damit ihr Uns verwandt/ auch unserer schwerer Straff/ daß ihr nach Umgang bestimpter Zeit keinem in unsern euch befohlenen Aemtern und Gebietthen sein angemaß Notariat- Ambt ohne vorgangene examination und darauff erfolgte Approbation wie vorgerührt/ entweder des Käys. Sammergericht oder unserer verordneten Rätthe (davon ihr von ihme respectiue glaubwürdigen Schein gedachtes Sammergerichts oder unter unserm Secret- Siegel/ und unsers darzu verordneten Secretarien Hand zu fordern) in dem aller geringsten zugebrauchen nicht gestattet oder zulasset/ sonder da jemand dagegen zu handeln unterkünde/ denselben gefenglich einziehet/ und Uns die Gelegenheit sambe den Partbeyen/ unser Untertanenen/ Schutz- und Schirmsverwandten unbilliglich zuerkeimen gebet/ fernern Befelchs zugewarten/ welchs alles Wir also von euch obgerührt gehabt und gethan haben wollen. Geben zu Düsseldorf unter unsern hierunten getrickt Secret- Siegel/ am 7. Junii Anno 12. 81.
 Von


DOn Gottes Gnaden / Wir Johans Bil-
 helm Herzog zu Gütlich / Cleve und Berg / Graffe
 zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravens-
 stein / 2c. Thun kundt / nachdem Uns ein zeithero
 in verschiedenen Partheyen Sachen / dan auff gehal-
 tenen Landtag Unser Fürstenthumb Gütlich und Berg von unserer
 Ritterschafft und Landständen vielfältige Klagen vorkommen / daß
 in Rechtfertigungen / so wegen jährlicher Renthen / Pension und Ge-
 selle / vermög habender Siegel und Brieff angefelt / auch nach ge-
 richtlicher erkantter Immissio , von den beklagten Appellationes vor-
 genommen dardurch die Executiones verhindert und vielmaln verur-
 sachte werde / daß bey langsamer Ausübung dero durch viele instan-
 tias geführter Procces, folgendts die Interpñt für die Haubtschuld-
 und auffgelauffene Renthen / Pension , Geselle / und was ferner er-
 kent / nicht genugsam befunden werden / und ohne daß billich / daß je-
 derman bey Auffrichtung Brieff und Siegel ohn lang Auffhalten ge-
 handhabe werde / und Wir darauff unerthänig umb gnädig gebäh-
 rlich Einsehens angelucht / daß Wir demnach mit Unseren Rätben /
 Ritterschafft und Städten beyder unserer Fürstenthumb Gütlich und
 Berg diese Sachen in zeitige Berathschlagung gezogen / und mit
 denselben dahin geschlossen / daß nun hinführo / wan Krafft vorbrach-
 ter auffrichtiger Brieff und Siegel / wegen unbezahlter jährlicher
 Renthen / Pensionen , und Gesellen in gedachten unseren Fürsten-
 thumben Vmbschlag beschehen und Forderungen angefelt / auch so
 weit procedirt / daß an unsern Haubt und Hoffgerichtern für den Klä-
 gern gerichtlich gesprochen und Immissio endlich erkent worden / daß
 allen von gedachten unsern Haubt- oder Hoffgerichtern genomener
 Applicationen, Supplicationen, Revisionen, Nichtigkeitten / Attentaten
 Klagen / Restitutionen in integrum und Inhibitionen so dagegen mit
 Verschweigung dieser unser Ordnung außbrachte werden möchen /
 unerachtet / wärcliche Executio , vermög solcher Urtheit Inhalt der
 Siegel und Brieff / und der publicirter Gerichts- Ordnung / als
 bald durch die Richter bey denen die Urtheit ergangen / an hand ge-
 nommen werden solle / jedoch mit der Bescheidenheit und Erklärung
 daß gleichwol beklagte und verlierende Theil von solchen Urtheilen
 an ihr gebährlch Obergericht / da ihnen sonst vermög gemeiner
 Rechten / Siegel und Brieff oder guter Gewohnheit nicht verbotten
 noch abgeschnitten / quoad effectum devolutivum allein richtlicher
 Ordnung nach appelliren , Revisionem oder Restitutionem in inte-
 gram bitten / suppliciren / auch der Nichtigkeit halben klagen / und

die Sach so weit biß sie ein anders mit einem Endurtheil so in rem
 judicatum gelauffen erhalten / verfolgen mögen / auff welchen Fall
 alsdan und eher nicht / die da bevorn vermög dieses Edictis vorge-
 nommene Execution retractirt und dem gewinnenden Theil Inhalt
 der letzt erhaltener Endurtheil / so ihre Wärclichkeit erreichte / zu dem
 jenigen / was ihme zuerkeit wieder verholffen werden / und damit in
 solchem Fall der Execution halben kein Tschumb noch Mangel entste-
 he / der jeniger / welcher erslich krasse Siegel und Brieff / die Execu-
 tion erhalten / von den jährlichen Gefellen und allen Abnußungen /
 so erhangender Appellation , Revision , Supplication und sonst restitu-
 tion in integrum , wie obgemelt / von den Güteren darin er immi-
 tirt empfangen und einnehmen würd / Beywesen zweyer Gerichts-
 Persohnen / darunter die Güter gelegen / ein klare Verzeichnuß ma-
 chen / und alle Jahr dieselbe Verzeichnuß hinter daß Gericht da die
 erste Urtheil außgesprochen legen / wie dan auch dem Oberrichter
 nach Befindung und der Sachen Beschaffenheit von dem gewin-
 nenden Theil auff des verlustigen Anhalten und Begehren gnugsame
 cautionen de restituendo in eventum victoria zu fordern hienit
 erlaubt und zugelassen seyn solle / befehlen demnach allen unser Rä-
 then und Hoffgerichts Commissarien ; auch Ambteuthen / Börgern /
 Schultheissen / Schessen und Gerichtspersohnen / diesem unserem
 Edict in allen Fällen so sich herneßst nach publication und Verkün-
 digung dessen zutragen möchten / sich gemetz zu erzeigen / was solchs
 außführe zu vollziehen / und wieder den Inhalt dessen keine Inhi-
 bition zuerkennen / sonder da dieselbe auß unwissenheit oder Verges-
 senheit erkenne / alsbald zu wiederruffen. Versehen Wir Uns
 also / geben zu Düsseldorf unter unserm hierimten ge-
 truckten Secret-Siegel am 24. Martii , In den Jah-
 ren Unsers Herren. M. D. XCVI.

Von



Dn Gottes Gnaden / Wir Johans Wil-

helm Herzog zu Gütlich / Cleve uno Berg / Graffe zu der Marek und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / ic. Thun kundt und sägen allen und jeden unsern Lehnteuthen unser Fürstenthumben Gütlich und Berg und dazu gehörigen und sonst jedermänniglich zuwissen / das weyland der Hochgebohrner Fürst unser freundlicher vielgeliebter Herr Vatter Christmilten Andenckens auff dem Fall / da der Lehen halben / so von alters bey ihrer L. Kanzley auch darzu verordneten Rätthen empfangen / zwischen ihrer L. als Lehnherren und den Lehen trägern super qualitate feudi oder sonst einiger streit und Irthum vorfiele / vor welchem Richter über solche Lehen gebrechen am schlechtigsten mit den geringsten Unkosten ohne ihrer L. oder auch dero Vasallen wenigste Beschwer / Cognition und Bericht eingenommen / und folgendes darüber erkent werden möchte / Verordnung zu machen / eine Nothwendigkeit crachtet / und darauff etliche unterschiedliche wege durch dero selbstnen Rätthe berathschlagten / beysammen bringen und auff dem im verfloffenen 88. Jahr zu Hambach gehaltenem Gütlichen Landtag damaln erschienenen Rätthen / Ritterschafft und Städten gnädiglich vortragen und dern Resolution darüber gefimnen lassen / weil aber der Zeit solcher Punct auß allerhand eingefallenen verhin-derlichen Ursachen biß heran unerledigt blieben / und Wir befinden / das diß ein gar vorrestlich Berck / so nicht allein uns / sonder auch unsern Lehnteuthen in gemein zum Besten reichen thut / als haben Wir derwegen obangeregte Form und Weg bey neulich zu Hambach gepflogener Landtags Handlung von unsererwegen unsern Gütlich und Bergischen Rätthen / Ritterschafft und Städte abgeordneten noch maln proponiren lassen / welche nach gehabtem zeitigen Bedencken und fleißiger Berathschlagung sich folgenden Ausertrag und Maas gefallen lassen / und darvor gehalten das übermiz deren am sägsambst vorerst biß auff andere unsere ferner Verordnung / die Wir uns und unsern Erben hiemit vorbehalten / die über angeregte Lehen einfallende Gebrechen ohne einigem Nachtheil mit den geringsten Kosten und am förderlichsten durch rechtlichen Process erdriert werden mögen / als nemlich da wegen obgemelter unser Lehn einiger Mißverstand / es were von Empfangung / Verwirckung / Succession / Natur / Eigenschaft dessen / oder aber / das sich einiger Lehennan / dern Reversalen / das solch den Lehenbriefsen nicht gleich lautend wären / zubeschweren oder von der gleichen Sachen / wie solche vorfallen mögen / zwischen Uns und unsern Lehenteuthen obgemelten / oder auch unter ihnen selbst vord

handen wäre oder künstlich anwachsen mögte/ daß Wir zu Erörterung solcher Irungen auß unser Rätthen / jedoch mit Quitscheltung ihrer Pflicht/ damit dieselb Uns verwant/ einen oder zweyen / so unverdächtig zu verordnen hätten/ vor welchen als besondertlich herzu verordneten Commillarien, wie in andern Sachen ordentlich und formlich in der streitiger Lehnfachen zu procequiren und bis zur Endurtheil oder interlocutoria vim definitivæ habente außschliesslich auff beiderseiths Kosten wäre zu vollfahren; Wan aber in den Sachen geschlossen und definitiva oder ein vero gleichmäßige interlocutoria, wie obgesetzt/ darüber zueröffnen wäre/ daß alsdan vermög der Lehn-Rechten solcher Erkänntz durch etliche Manne von Lehen beschehen / und durch dieselbe ein endlicher Spruch oder eine negszgemelte interlocutori geben werden sollen / dergestalt / daß ein Theil dem andern etliche allerseiths unpartheyliche Lehnleuth zuernemen/ darauff jeder Theil/ ein / zwey / oder zum höchsten drey / und mehr nicht zu erwehlen / welche sechs zum höchsten oder in ringer Zahl / wie Wir uns dessen mit unsern Gegentheilen und die Partheyen unter sich vergleichen / die Acta fleißig erschen / erwegen/ und per majora vota sich einer Endurtheil oder obernerer interlocutori entschliesen / und auff bestimpter Zeit vocatis vocandis publiciren; Im fall aber dieselbe sich per paria vota nicht vergleichen könten/ alsdan einen andern ebenmäßig allerseiths unpartheylichen zu der streitiger sachen nicht interessirten Vasallum zum Obman zu sich ziehen / und mit dessen zuthun folgendts den Ausspruch eröffnen/ und welcher dan als solcher Urtheil sich beschwere fände/ demselben an daß Käyf. Cammergericht zu appelliren/ und solche Appellation alda zuverfolgen frey stehen solle/ damit nun jederman dieser unser nutzbarer Verordnung gutes Wissens tragen/ und sich der Unwissenheit nicht entschuldigen möge / so haben Wir solche verabschiedte Aufsträg und Form in vorgerührten Lehngebrehen zu procediren zur Nachrichtung hiemit und in krafft dieses unsers offen Edicts publiciren lassen / befehlen auch darauff allen und jeden unsern Vasallen und Lehnleuthen sich deren in zutragenden Fällen durchaus gemeetz zuverhalten / mit dem Bescheid / da jemand einigen andern Weg als hierin außgedrucket in streitigen Lehnfachen vornehmen würde/ daß dieselb an sich selbst nichtig und krafftlos seyn soll/ wie wir auch was gegen dieses unsers Edict vorgenommen möcht werden/ annulliren / cassiren und auffnehmen / in gleichen unsern Rätthen/ Ambtleuten/ Befelchhabern und Dienern/ auch Hoff- Haupt- und Untergerichtern darüber keinen vorgemelter unsern Lehnmannen in obangeregten Lehngebrehen einigs sins de facto zu beschweren/ sonder dabey die Gebühr zu handhaben / in Ge-
stalt

fiat Wir uns dessen also zu einem jeden versehen / und dabey gleichwohl Uns und unsern Erben unsere ober- hohe und Gerechtigkeit allenhalben vorbehalten wollen. Geben zu Düsseldorf unter unserm hierunten getruckten Secret- Siegel am 24. Monats Tag Septembris in den Jahren unsers Herrn M. D. 96.

Wir Chur- und Fürstliche Brandenburg und Pfaltz Neuburgische Gällich- und Bergische Räte the Thun fundt und sägen allen unserer Gnädigster Churfürsten und Herrn Herzog zu Gällich / Cleve und Berg ic. Ambtleuten / Bögten / Schultheissen / Richterem / Dingern / Gerichtschreibern / und sonst allen und jeden Ihrer Durchl. Durchl. Unterthanen beyder Fürstenthumben Gällich und Berg hiemit zu wissen; Nachdem Wir glaublich berichtet / auch durch die tägliche Erfahrung gnugsamb kundig / was gestalt zu mercklichem Abbruch und Verschmälerung höchstgemelter Ihrer Durchl. Durchl. Land- Fürstlicher Obrigkeit und Jurisdiction, an den Hoffgerichtsrichterem hin und wieder die angestellte Hoff- Schultheissen untersehen / nicht allein die Unterthanen dahin an die Hoffgerichtsrichter unter sicherer Peen und Straff zu citiren / ihrer Erb und Güter zu Buch zubringen und sie damit uneracht deren Gütere etliche ketze ne Hoff- sondern Banck- oder Scheffen Gütere / so nicht dahin gehörig zubetehnen / sondern auch sothane Gütere / wannne dieselbe nicht empfangen / probria autoritate in den Kirchen durch Ihre Hoffsbotten öffentlich feil ruffen zugelassen / zudem bemelte Unterthanen bey solchen vermeintlichen Lehen- Empfängnuissen / wie auch Cessionen und Auffragten / wan selbige einbracht werden / auff grosse Unkosten und Auflagen der außgangerer und publicirter Ordnung zuwider genöthiget werden / dardurch etliche Unterthanen / so die Unkosten nicht auffbringen verindögen / von den Empfängnuissen und Einbringen abgeschreckt werden / desgleichen auch da von alters hero die Appellationes von allen Hoffgerichtsrichterem an die gewöhnliche Obergerichter devolvirt / etliche so mit solchen Hoffgerichtsrichterem versehen / die Appellationes an Ihre Kammer- und zwaren außser Ihrer Durchl. Durchl. Vormässigkeit anmaßlich zuziehen / wie nicht weniger an etlichen Hoffgerichtsrichterem die Vormünder zubeden / und über deren unmnädiger Kinder Gütere / wannne gedachte Vormünder dieselbe zuverkauffen gesinnet / ob der Kauff zuzulassen / oder nicht / zu cognosciren / setzen die personales actiones an sich zu ziehen / und darin zu erkennen
augent

augenscheinliche Besichtigung zuthun / Immissiones vorzunehmen / an auswendigen Gerichter Jurisubdiciales erkennen und exequiren zulassen / und sonst allerhand actus præjudiciales vor und an hand zunehmen; Und aber solches alles den ausgegangenen Lehn-Gerichtes- und Amtes-Ordnungen und Edicten außerrücklich zuwider / daß in nahmen höchsigemelter unserer Gnädigster Chur-Fürsten und Herrn wir euch obgemelten Beampten darumb aufserlegt und befohlen haben wollen / hinfüro auff solche Hoffgerichter fleißige Achtung zu geben / euch wan dieselbe an einem oder andern Ort / da sie von Alters hero gewesen / und noch in üblicher Observanz und Brauch seynd / jährlich zuhalten / persönlich dabey einstellen / alle vorgehende Actus durch euch die Gerichtschreibere verzeichnen / und davon richtiges Protocolum auffrichten / auch ein sonderbares Buch zu dem Ende verfertigen zulassen; Darneben nicht gesattet / daß einige Erb- oder Gütere / so nicht an alsolche Hoffgerichter ihrer Art und Naturen nach eigentlich gehörig / daselbst vererbt und zu Buch gebracht / keine Citaciones noch Proclamationes in den Kirchen durch die vermeinte Hoff-Botten vorgehen / sondern wan und was dessen zuthun / durch Ihrer Durchl. Durchl. verordnete Diener und Boten / auff demelter Hoffesherrn oder dem angestellter Schultheissen gebährlich ansuchen / und Requisition zubestellen / keine höhere Kosten / als von alters herbracht / bey den Lehn-Empfangnussen zufordern / Insonderheit aber nicht zuzusehen / daß die Appellationes von mehrgedachten Hoffgerichtern an die angemaste Sammern (es seye dan solches durch alt herbrachten Gebrauch also zugelassen und üblich herbracht) sondern an ihrer Durchl. Durchl. neyeste Obergerichter verwiesen und gezogen werden / weniger zuverstatten / daß an solchen Hoffgerichtern einige Vormünder beeydigt / oder dergleichen Actus / die der Land-Jurisdiction angehörig exercirt / keine personal adiones vorgenommen / und darüber erkent / augenscheinliche Besichtigung / Immissiones noch ichtwas dergleichen / so obgemelten Edicten / Ordnungen und Befelchen ungemess zugelassen / sondern denselben allemthalben gehorsambst eingefolgt / die Übertretere aber in geziemende Straff angenohmen / und an Ihrer Durchl. Durchl. alles Verlauffs unterthänigster Bericht jederzeit gelangt werde; Versehen Wir Uns also. Geben zu Dasselborff am 1. Septembris, Anno 1619.

Von

In Gottes Gnaden / Wir Wolfgang
 Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rheim in Bayern / zu Gütlich / Gieck und Berg Herzog / Graffe zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörs / Herr zu Ravensstein /c. Thun kundt / und sägen allen und jeden Unsern Ambtleuthen / Landsassen / Bögten / Richtern / Dingern / Schultheissen / Burgermeistern und Rath unser Städte / Gerichtschreibern / Schessen / Vorsehern / und gemeinen Eingesessenen beyder unser Fürstenthumben Gütlich und Berg / und sonst jedermänniglichen hiemit zuwissen. Nachdem eine zeithero die Erfahrung bezeugt / daß zwischen Unseren / und des Erzhisttes Gölten Untertanen / wegen hinc inde angelegten Arrekten / allerehand Ungelegenheit und Weiterung entstanden / daß Wir die Vorkommung dessen / unangesehen Wir ohne daß mit den Kayserlichen Privilegio de non arretando nec evocando versehen / mit unsers freundlich lieben Vettern / Herren Maximilian Henrich / Erzbischoffens zu Gölten / des H. Römischen Reichs durch Italien Erzh. Cantlern und Churfürsten / Bischoff zu Hildesheimb und Pützig / Administratoren zu Brechtsgaden / Pfaltzgraffen bey Rheim / Herzogen in Ober- und Nieder Bayern / Westphalen / Rhem / und Bullion ; Marckgraffen zu Franckimonde /c. Lieb. Uns dahin verglichen / daß nicht allein die vor dieser Zeit angelegte und noch wehrende Arrekta beyderselts durchgehends außgehett / und hinführo keine mehr verhengt werden ; Sondern auch wan einer wolgemelter seiner Lieb. Cölnischer Untertanen / an einem unserm Gütlich- und Bergischen Eingesessenen / oder vice versa / Anspruch zu haben vermeint / daselb in actionibus personalibus Forum Rei conventi in realibus aber Forum Rei sitae vermög gemeiner beschriebenen Rechten zu folgen schuldig seyn solle : Als befehlen Wir euch obgemelten unsern Beamten / Landsassen / Dienern / Burgermeistern und Rath / und gemeinen Untertanen sambt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr solchem allen also gehorsamblich nachlebet / und bemeltes Erzh. Stiffes Gölten Eingesessene dawider nicht beschweren lasset / sondern viel mehr die klagende Partheyen zu Aufsführung ihrer habender Forderung an gehörigen Ort der Gebühr verweist ; Versehen Uns dessen also ohnselbahr zu geschehen. Urkund unser Hand. Unterschrift / und hervor getruckten Secret. Siegels. Düsseldorf den 10. Octobris Anno 1651.



Di Gottes Gnaden / Wir Wolffgang
 Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein in Bayern / zu
 Gältich / Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Vel-
 dens / Sponheim / der Mark / Ravensberg und
 Nörs / Herr zu Ravensstein / ic. Thum künde und
 fügen unsern Ambtleuthen / Vögten / Schultheissen / Dingern /
 Richtern / Gerichtspersohnen / auch Eingesehnen / und Untertha-
 nen beyder unser Fürstenthumben / Gältich und Berg / Ins gemein
 und sonst jedermänniglich hiemit gnädigt zuwissen : Demnach Wir
 eine Zeithero mißfällig gespührt / daß so wohl unsere eigene Unter-
 thanen unter sich / als andere Aufwendtze / wan dieselbe mit jetzt
 gemelten unsern Unterthanen in Rechtfertigung gerathen / unsere
 Beamten und Landgerichter vorbehen / und gleich anfangs ih-
 re Sachen / die doch zuweilen von gar geringer Importanz sein / bey
 hiesiger Gältich und Bergischer Hoff / Gantsley einführen / und an-
 hengig machen : Wiewol Wir nun unsern Unterthanen und ande-
 ren so bey Uns umb Rechthülff anzusuchen benöthigt / den freyen
 Zutritt / und recurs zuentziehen nicht gemeint : Weilen doch durch
 frühzeitiges Ansuchen / in Sachen die anfangs bey unsern Beam-
 ten anzubringen / und zuerötern nur unnöthiger Verlust der Zeit
 verurthscht wird / auch darüber unsere Unterthanen / indeme sie ihrer
 Sachen Erdörterung vor der Zeit alhier suchen / ihre Nahrung / auch
 Haus- und Feldarbeit versäumen : Daß Wir derwegen gnädigt
 katurt / und verordnet haben / statuiren und verordnen auch hiemit /
 und krafft dieses unsers offen Edicts (davon bey einem jeden Amte
 eins von Uns mit Handen unterschriebenes Exemplar zu finden ist)
 wan keine Supplications und Sachen vorhanden (welche nicht ent-
 weder wegen unsers dabey verkreiden interesse und sonstien / vermögd
 der Lands-Ordnung / ihrer Art und qualitet nach / ohne mittel vor
 Uns / oder unsere Gantsley gehörig und daselbsten albereit besangen /
 oder auch wan nicht etwa summum moræ periculum die Partheien
 dabim antreibet / daß sie immediate bey uns oder unsern Räthen schleu-
 nige Rechts-Verhessung suchen müssen / so dan auch nicht etwa ein
 oder mehr ander Theil über unsere Ambtleuthe / Vögte / Schultheissen
 und Richter Persohnen oder derselbe extrajudicialiter ertheilte Be-
 scheidt und Reccellen / sich beschwern / oder auch verweigert oder
 verschö-

verschobener Amtes, Hülff sich beklagen thut / und also per viam
 querelæ die Sach alhier gleich anfangs einzuführen gemeint ist) daß
 außserhalb jezangezogener Fällen / alle übrige Sachen als hiehero
 nicht gehörig / hieselbst ferner nicht angenommen / sondern die Supplican-
 ten zu ihrem selbst eigenen Besten / damit ab und zu den Beambten
 oder Richtern / wohin dan dieselbe ihrer Art und Eigenschafften
 nach gehörig sein mögen / umb selbige alda in prima instantia zu ver-
 folgen und außständig zumachen / hinvewiesen werden sollen / massen
 dan an euch unsere Beambten obgemelt / unser gnädigst auch ernstli-
 cher Befehl hiemit ist / daß ihr nicht allein in den jenigen Sachen /
 welche vor einem oder andern von euch / extrajudicialiter besangen
 sein / oder auch amnoch inständig / unser vorhin außgangenen
 Edicten gemeß / eingeführet werden / und also beschaffen seyn mö-
 gen / daß sie de plano, und ohne Zierlichkeit des process decidirt wer-
 den können / den Partheyen mit Abschneidung aller verzügllicher dil-
 ationen, und zu Erspahrung unnötigher Unkosten / schleunig und
 unpartheyisch Recht administriret, und euch zu solchem End, in unse-
 ren euch gnädigst anvertrauten Aemtern / bey verlust euer Dien-
 sten / mit euren ordinari Wohnungen persöhnlich auffhalte / sondern
 auch ihr Vogt / Schultheiß / Richter und Dingere ic. daran sehet /
 daß die eine zeithero unterlassene Richter und ambtsliche Verhör /
 wieder in gang gebracht / auch dieselbe in den Aemtern und nicht
 außser den Aemtern (wie etlicher Orten von unsern Beambten
 nicht ohne merklichen Nachtheil und Beschwer unser Unterthanen
 geschehen) gehalten / und da dieselbe eines oder andern Orts / mit
 gnugsamen Schessen nicht besetzt / Uns alsdan unser Reformations-
 Ordnung gemeß / qualificirte subiecta darzu unterthänigst vorge-
 schlagen werden / gesalt darauß die bequemste zu den erledigten
 Schessen - Plätzen gnädigst anzuordnen / damit also die Justiz nach
 allem vermögen befördert / und über den Verzug derselben sich nie-
 mand mit Tügen zubeklagen habe: Wollen Wir also gehalten ha-
 ben. Ordnu unser herfür getruckten Hoff - Kanzley Secret - Sie-
 gels. Düsseldorf den 4. Augusti Anno 1649.

Auß höchstgedachter ihrer Fürstl. Durchl.
 sonderbahrem gnädigsten Befehl.

RECESSUS

Inrotationem Actorum betreffend.

Nachdem Ihre Fürstliche Durchl. gnädigst
 verordnet / daß man in denen bey hiesiger dero Fürstl.
 Hoff. Canczleyen Rechts. Streitigungs. Sachen / es
 seye in puncto, oder Hauptfachen submitirt und con-
 cladirt / und der Verfolg zum Referenten aufzuge-
 hen / ordentlich in folio registriert / quotirt und eingerehet / auch durch
 beyderseits Advocaten oder Vollmächtige / über die vorhandenen
 Schrifften ein Inventarium gemacht / von den Advocaten oder Voll-
 mächtigen unterschrieben / eins zu den Actis gelegt / und daß andere
 den Advocatis gelassen werden solle; Als wird daselbst zu jedermans
 Wißenschafft hiemit notificirt / gestalt darnach sich hinführo haben
 zurichten. Düsselдорff den 4. Decembris 1660.

B. W. B.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor.

Iebe Getreue. Nachdem in der That ver-
 spürt wird / daß bey dem Kauff und verkauff neben andern
 in deme viele Excellus vorgangen / daß von den Partheyen
 fast hohe Weinkauff und Armengelder auch übermäßige
 Jura und Zehrungskosten gefordert werden / und Wir dan diesen
 Mißbrauch abzuschaffen gemeint. So ist unser gnädigster Befehl
 hiemit / daß ihr die Vernehmung thut / damit kein Theil ins künfftig mit
 Weinkauff oder Armengelder übernehmen / sonder es dieserhalb
 bey unserer aufgelassener Ordnung und dabey gemachten Tax be-
 wenden lasset / es wäre dan das an einem oder anderen Ort vor das
 Armengeld ein Sicheres von alters herbracht / und das es zu Be-
 huff der Armen würcklich belegt und berechnet würde / darüber Uns
 ihr zu berichten und unsere fernere Verordnung darauff zuerwarten.
 Düsseldorff den 30. Junii 1661.

Von

Von Gottes Gnaden Philipp

Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bähern/
zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff
zu Veldenz / Sponheimb / der Mark /
Ravensberg und Mörs / Herr
zu Ravensstein / ic.

Alles Euer Diener; Nachdem Uns neben an-
dern bey gegenwärtigem Landtag kläglich vorkom-
men / daß wan euch unsere Befelchen in Partheyen
Sachen eingeleuffert werden / ihr vor deren Publi-
cation gewisse Jura fordern thuet; Wan Wir aber
deme also nicht zusehen wollen; So ist Unser gnädigster Befelch
hie mit / daß ihr euch dergleichen ins künfftig allerdings enthaltet/
die Befelcher ohne Abforderung einiger Jurium eröffinet / und dem-
nechst vermög derselben verfaret. Dässelddorff den 11. Julii 1651.

Auß höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigsten Befelch.

Von Gottes Gnaden Philipp Wil-

helm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bähern /
zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu
Veldenz / Sponheimb / der Mark / Ra-
vensberg und Mörs / Herr zu
Ravensstein / ic.

Unsere gnädigsten Grusz zuvor

Liebe Getreue. Nachdem Wir mißfellig
vernehmen / und in der That verspürt wird / daß von
euch / und anderen unseren Beamten / die vorfallende
Parthey-Sachen ohne unterschied zur extraordinari Cogni-
tion und amtslichen Verhör gezogen / also folgendes vor unsere
Gütlich / und Bergische Hoff-Cantzley / durch eingewente Klag und
Provocation gebracht werden / allen unseren dieserhalb außgelasse-
nen Verordnungen und Edicten zu wider / darauß dan verursachet
wird / daß unsere Cantzley / fast überhäuffet / und die dahin vor
sich selbst gehörige Sachen auffgehalten / oder wenigst zurück gestelt
werden müssen; So haben Wir vorgemelte unsere dißfals / vorhin
ausge-

aufgelassene Ordnung und Edicta hiehin wiederholten wollen/ euch gnädigst befehlend/ daß ihr darauff sichte haltet/ zuzorderst aber alles fleißes daran seyt/ daß in vorfallenden Nöthseligkeiten und gebrechen die Partheyen in der Güte von einander bracht und verglichen werden/ deswegen ihr jedoch/ wie Wir vernehmen/ hin und wieder mißbräuchlich eingertissen zu sein/ Scheidspenning oder verglichen sub pœna quadrupli nicht zubeschweren/ sondern euch mit der verordneter Verhörs Tax befriedigen zu lassen/ in Entstehung der Gütlichkeit aber die jenige Sachen / so altiori indignis sein / auch welche Erb- und Erbzahl betreffend darin zeugen / und Kundschaften gefährt/ Urkund vorgelegt / und agnoscirt werden müssen / ans ordentliche Gericht verweise / daselbstens außständig machen lasset / und euch dieserhalb/ unser aufgelaßener Ganklen-Ordnung / § 16. bey Vermeidung anderen Einsehens / und daß ihr den Partheyen / so hier über beschwert/ zu Erstattung aller verursachten Kösten und Schaden / angewiesen werden sollet / allerdings gemech verhaltet / und nicht gestatten sollet / daß unsere Gerichtschreiber / sich einer oder anderer Partheyen / advocando, oder procurando annehmen. Versehen Uns dessen also / und seint euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decembris 1662.

Auß Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl.
sonderbahrem gnädigsten Befelch.



In Gottes Gnaden / Wir Philipp
Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein in Bähern / zu
Sällich / Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Bel-
denz/ Sponheim/ der Mark / Ravensberg und
Mörß / Herr zu Ravenstein / 2c. Thun allen un-
sern Ambteuthen / Bögten / Schultheissen / Richteren / Din-
gern / Schessen / Gerichtschreibern und Vorsprechern / beyder un-
ser Fürstenthumben Sällich und Berg / Haupt- und Unter / Ge-
richtern und sonst jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen / Nach-
dem Wir in glaubliche Erfahrung kommen / und mit unserem un-
gnädigstem Mißfallen vernommen / was gestalt vorigen von uns-
ren in Gott ruhenden geliebten Vorfahren seitsgen Andenckens und
Uns auffgerichteten Ordnungen/ publicirten Edicten und Befelchen
zuzwider in den Aemtern obgemelter unser Fürstenthumben die
ordinari Richter an etlichen und zwar viel Derteren zu merklichem
Nachtheil und Beschwer unserer Unterthanen und anderer so
daran zuthun haben / gar eingestelt / oder doch zu gewöhnlichen
Zeiten

Zeiten nicht gehalten werden / einige Richter auch mit der völli-
ger Anzahl der Scheffen / nicht besetzt sein / zu deme eiliche Gerichte
schreibere den bestimbtten Gerichts - Tagen jedesmahl in der Per-
sohn nicht abwarten / und sonst an gemelten unsern Haupt- und
Unter- Richtern allerhand Unordnungen / Mißbräuch und Un-
richtigkeiten eingerissen / dardurch dan anders nichts als grosse nul-
liceten, Verwir- und Verlängerung der Processen nothwendig erfol-
gen / und verursacht werden muß / deme Wir länger zuzusehen nicht
gesinnet / sondern Lands- Fürstlichen Amtes- und Obrigkeit wegen /
hierin und gegen diejenige / welche daran pflichtig und hiemit vor-
nehmlich gemeint / geziemendes Einsehen zu statuiren / auch dahin
gnädigst und sorgfältig bedacht sein / daß solchem und weiterem
Verlauff bey Zeiten vorgebaue / die Justiz nach allem vermögen be-
fördert werde / und über den Verzug sich niemand mit Fuge zu be-
klagen habe : Als ist unser gnädigster und ernstlicher Befehl hie-
mit / und wollen.

1. Daß ihr unser Vogt / Schultheiß / Richter oder Dinger be-
meite ordentliche Richter in unserem euch anbefohlenen Amte /
es seye daran vorerst viel / oder wenig zuthun / an den gewöhnli-
chen Beirthern zum förderlichsten wiederum ansetzet / und euch
daran bey Vermeidung unserer höchster Ungnad und arbitrari Straff
nicht verhindern lasset.

2. Nicht weniger auch daran sehet / daß zusolch der Reformation-
und Rechts-Ordnung Cap. 2. & 3. so dan unserer in abgewichenem
1661. Jahr den 14. Julii außgelassener Process- Ordnung §. 19. die
erledigte und biß hiehin nicht ersetzte Scheffen- Stelle mit taugli-
chen / und des gerichtlichen Process erfahrenen Persohnen dem Her-
kommen gemeß versehen / und dahe von Uns selbst / oder unserer
Sankten auß / die Anordnung der Scheffen- Stelle von alters zu
geschehen pflege / und erledigte Scheffen- Stelle vorhanden / andere
qualificirte Persohnen und subiecta in gewöhnlicher Anzahl / gestalt
darauf die bequem- und tauglichste zu Scheffen anzuordnen / inner
Zeit von 14. Tagen nach Empfangung dieß Uns presentir und vor-
geschlagen werden / wie ihr Uns dan auch diejenige / welche mit
Scheffen- Stellen zwaren versehen seint / jedoch gar nicht oder selten
an den Richtern erscheinen / noch den gewöhnlichen Gerichts-
Tagen abwarten / in gleichmäßiger Zeit nahmhafft zumachen / ge-
stalt derenthalb andertwerte Verordnungen ergehen zu lassen.

3. Und damit die Partheien so unser Haupt- und Unter- Richt-
ter zugebrauchen haben / nicht rechtloß gelassen / sondern einem je-
dem

den förderlich und schleunig Recht wiederfahren möge / so hättet ihr gleichfals daran zu sein / daß die Richter vor gemelter Reformation- und Rechts-Ordnung Cap. 9. auch denen nach und nach ausgegangenen Edicten und Befehlen gemeß auff sichere Zeit wenigst von vierzehn zu 14 Tagen unnachlässig und bey Vermeidung einer Straff von zehn Holtgülden so oft es unerlassen wird / an den gewöhnlichen Orten gehalten / und damit continuirt werde.

4. Inmassen auch ihr unser Vogt / Schultheiß / Richter oder Dinger zusolch officierwehnter Reformation- und Rechts-Ordnung Cap. 4. & 5. so dan der von unseren geehrten Vorfahren auffgerichteter Ampts-Ordnung / und im Jahr 1623. den letzten Octobris publicirten Edictis die Richter zu rechter und gebührlicher Zeit selbst in Person sambt und mit den Scheffen besitz / und da ihr daran durch Leibes-Schwachheit oder andere Ehehaften verhindert / als dan den eiftlichen Scheffen oder welcher darzu am besten qualificirt / an ewere Stelle und Platz verordnen sollet.

5. Wie dan ebenfals alle und jede Gerichtschreibere unserer Haupte- und Vater-Gerichter alles Ernst hiemit erinnert werden / daß sie den gewöhnlichen Gerichts-Tagen und Audienzien in der Person / nicht aber durch ihre oder andere Uns unverendte Schreibere (wie an eiftlichen Orten mißbräuchig geschicht) fleißig abwarten / sich jedesmahl bey unter Straff von 5. Holtgülden so oft von ihnen dawider gehandelt wird / unsehlbar einfinden / und von allen gerichtlichen Handlungen und Sachen ordentlich prothocolli, annebens auch richtige Registratur in verschlossenen Kästen halten / da sie aber wegen Leibes-Schwachheit oder anderer erheblicher Ursachen den Gerichteren selbst bey zuwohnen nicht vermögten / alsdan den Jüngsten oder einen anderen zu Vertretung solchen Ampts best qualificirten Scheffen oder sonstigen einen Uns darzu vereydtten Prothocollisten an ihre Platz bestellen und substituiren.

6. Es solle auch an gemelten unseren Haupte- und Unter-Gerichteren niemand des procurirens oder Vorsprechens sich unterstehen / noch zugelassen werden / er seye dan zuvor von unseren darzu verordneten Rätchen examinirt / von Uns approbirt / und habe den Procuratoren Eyd außgeschworen / und so einige vorhanden / welche jetzgemelter massen nicht angenommen oder auch ungeschickt / und in ihrem Ambt nachlässig befunden / sollen die Beambte Uns oder unseren Ganstern und Rätchen dasselb unverzüglich zu erkennen geben / damit Wir andere bequeme und des gerichtlichen Proccßs verständig anordnen mögen / welche dan zu gebührlicher Zeit an den Gericht-

Gerichteren erscheinen / und der Partheyen Nothdurfft ordentlich / fleißig und treulich ohne vergebliche Terminen und gefährliche Umbleitung vortragen / und aller zu der Sachen undienlicher Allegaten; in alle Wege aber der ungebührlicher in Rechte und unser Poutey-Ordnung verbottener Calumnien, Schmähungen / und ehrenrühriger Anzefungen bey Straff nach Ermessigung ganz und zumahlen sich mäßigen / und sonst ihrem geleisten Eyd genceß sich verhalten / jedoch hierdurch den Partheyen so fern sie qualificirt / ihre Sachen selbst zu verretten / unbenommen seyn solle.

7. Und nachdem sich in den gerichtlichen Proecessen und Acten; so in appellations oder andern Sachen an unser Gältlich und Bergisch Hoffgericht überschick; unter anderen Unrichtigkeiten befinden / daß die Procuratores drey / vier / ja wohl mehr Terminos halten / ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren / dardurch dan offte aullittates und vergebliche Kösten zu merklichem Beschwer und Aufenthalt der Partheyen verursacht werden: Als sollen unsere Rög; / Schuttheiß / Richter oder Dingler sambt den Schessen und Gerichtschreibern fleißig auffmercken / und daran sein / daß die Procuratores ihre Perfohnen lengst im zwayten oder dritten Termin der Gebühr und zur ganzer Sachen qualificiren / bey dessen Unterlassung aber gestalten Sachen nach / gestrafft werden.

8. Weil auch zu Beförderung der heilsamer Justiz hochnöthig / daß alle Termini præjudiciales seyen / und gehalten / nicht aber / wie bis anhero zu kostbarem Aufenthalt der Partheyen in der That gespürt / eine prorogation oder dilation über die ander ohne gegründte rechtmäßige Ursachen gestattet werden / als sollen die Procuratores in den bestimmten Terminen mit ihrer Handlung (so sie jederzeit in duplo zu übergeben / und sub poena rejectionis mit eigenen Händen zu unterschreiben) unfehlbah; einkommen / oder sonst gewärtig sein / daß der Weg solches zuthun ihnen præcludirt und interloquirt werde / da aber erhebliche Ursachen vorfielen / wardurch sie in termino mit nöthiger Handlung einzukommen verhindert / alsdan sollen sie solches vorbringen der Nothdurfft nach sich zum wenigsten summariaz beschreiben / und darauff gebettener prorogation halber Bescheids erwarten: Jederzeit aber / dahin befeissen / daß die in ihren Recessen angezogene schriftliche Producta, und deren Beylagen wehrender Audiens nicht aber etliche Wochen darnach (wie täglich im Werck befunden wird) realiter übergeben / bey dessen Unterlassung aber Recessen von unsern Gerichtschreibern nicht prothocollirt / sondern vor nicht gehalten erachtet werden sollen.

9. Alsdan fernere in exceptionibus fori declinatoriis, dilatoriis, non devolutionis & desertionis, wie gleichfalls anderen post litem contestatam vorkommenden Punctis, als da seint exceptiones contra testes, documenta, Juris subsidiales und andere mehr incidentia ultra duplicam, noch häufige Handlungen und Schriften eingebracht und dadurch die Acta nur vergrößert / den Partheyen aber schwere Kosten aufgedrungen / und die Urtheil / Sprechere mit vielfaltiger Mühe und Arbeit beschweret werden: Als sollen in solchen und anderen punctis ultra duplicam keine Schriften mehr zugelassen / in der Haupte-Sachen aber nach einkommener Klage oder Libel / Antwort defension und geführten pro- & reprobationibus mehr nicht als zwey Schrifften hinc inde nemlich submission und gegen submission, es seye dan daß etwas Neues in facto vel probatione vorkommen würde / gefattet / und zu desto besser dessen observanz / die producta auch also rubricirt / und dabey / ob die Schrifften in causa Principali, oder und in welchem puncto seyen / außdrücklich gesetzt werden / mit der Warnung / wan dem also nicht nachgelebet würde, daß alsdan die Schrifften nicht angenommen / sondern verworffen und die Procuratores benebens / wan sie dieselbe exhibiren mit einem halben Goldgülden gestrafft werden sollen.

10. Damit auch der Richter aller Zeugen Aussage auff eine jeden Articul allezeit unter Augen haben könne / und man des sonst notwendigen vielfältigen Auffsuchens oder mühsamen Nachsehens erheben bleibe, so sollen die Rotuli, oder Zeugen-Aussage, durch die dazu verordnete Gerichtschreiber und andere Commissarios mit zuthun des adjuncti jedesmahl dergestalt verfasst werden, daß nach einem jeden Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung mit den Worten / wie der Zeug geredet, also gleich ordentlich subnectirt, und wan also dem ersten Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen-Sage untersetzt: Solgenbs der ander Articul position oder interrogatorium wiederumb voran / und abermahl demselben aller und jeder Zeugen depositiones wörtlich und ordentlich unter gesetzt, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, positiones & interrogatoria verfahren / und jederzeit dem Zeugen / ehe er vom examine dimittirt wird / seine Aussag / wie sie beschrieben vorgelesen / und er / ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seye / vernommen werden / mit dem Anhang / daß die Rotuli seztgemelter massen nicht verfasst eingeschickt würden / alsdan auff des Gerichtschreibers / oder des Commissarii Kosten nachmahlen beschrieben, und wie gemelt, abgefasst werden sollen.

11. Im übrigen verbleibet es bey den von Unseren geehrten Vorfahren auffgerichteten Reformation- und Rechts auch Gerichtschreibers-Ordnungen: Denen und dieser unser gnädigster Verordnung ihr zu Eingang gemelte euch bey den Straffen darinnen aufgetruckt / auch Eyden und Pflichten / damit ihr Uns verward / alsenthalben gemeß und darob unverbrüchlich zuhalten / dawider nicht zuthun / noch gestatten gethan zu werden.

12. Und damit niemand dieser unser gnädigster und wohlgemeinter Verordnung Unwissenschafft vorschützen und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne: So ist Unser gnädiger Befehl hiemit / daß ihr dieselbe nicht allein bey allen Haupt- und Unter-Gerichtern den versamleten Gerichts-Personen / sondern auch von den Kanzlen / und sonst an End und Orten dabe es zu geschehen pflegt / verkünden und publiciren laßet / massen Wir auch / auff daß sich ein jeder desto besser darnach zurichten / die Verschung gethan / daß bey hiesigem Buchrucker Johan Heinrich Beyer gnugsame Exemplaria für die Gebühr zubekommen sein werden. Urkund Unser Handzeichens und aufgetruckten Kanzley Secret - Siegels: Geben in unserer Residenz / Stadt Düsseldorf / den 14. Decembris 1667.

Philipp Wilhelm.

L.S.

Von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bähern / zu Süllich / Glebe und Berg Herzog / Graff zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörß / Herr zu Ravenstein / ic.

Hun Kunde / Nachdem Wir eine zettweil missfellig wahrgenohimen / daß fast in allen / an unserer hiesiger Hoff-Kanzley und Hoffgericht abgetheilten Sachen / daß beneficium restitutionis in integrum mißbraucht / und die in den beschriebenen gemeinen Rechten / Reichsstatuten / auch Unseren Lands- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderete requirita wenig oder gar nicht beobacht werden / in deme bey denen deßhalb einbringenden

implorations - Schrifften / nichts neues / sondern eben das jenig
 was in vorigen instantien und alhie vor ergangener Urtheil in jure
 & facto ausführlich vorkommen / und darüber nach reifser Erwe-
 gung und Deliberation bereits gesprochen ist / von neuem wiederum
 hervor gezogen / verdrießlich recapituliret / und also vielmehr / was
 zu einer revisions als restitutionis Instanz gehörig / auff die Bahn ge-
 bracht / ja wohl gar vor angeregten Unsern Verordnungen zuwider
 gar anzüg- und taxirliche imputationes durch die Schriftsteller bis
 weilen unbescheidenlich eingerichtet werden / welches dan nicht allein
 zu Unserm Hoff-Sanzleyen und Hoffgerichte hochstraffbahren De-
 spect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unserer Hoff-
 Räten und Hoffgerichts Commillarien, sondern auch zu unverant-
 wortlichen Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten / und
 schädlichen Verzögerungen anderer Sachen gereicher. Als ist hie-
 mit an alle Advocaten und Procuratoren, Unser ernstlicher Befehl /
 daß sich ins künfftig solcher unverantwortlicher straffbahrer Miß-
 bräuch gänzlich enthalten / und in denen Fällen wohe nach außge-
 sprprochenen Urtheilen sie das Remedium restitutionis in integrum plak-
 zu haben / und die Sachen von rechts wegen darzu gnugsamb quali-
 ficirt zu sein crachtet werden / nicht das jenige / so schon vorher in
 facto & jure vorkommen / wiederholen / weniger einige ihrer seitß
 eingebildete rationes decidendi, und deren refutationes mit einmischen /
 sondern einzig und allein die in facto emergirende neue dienlich / und
 erhebliche Umstände oder auffß neu zur hand gebrachte Urkun-
 den / briefflüche Schein und documenten in denen Handlungen /
 so sie deßhalb überreichen / kurz und nervos einführen / und zu
 gleich mit special Bewäldten / von ihren Principalen zu Abstattung
 des Eyds / daß weder sie Sach-wälttere / oder seztgedachte ihre
 Principalen, und deren Advocaten, von solchen neuen Einbringen
 vorher einige Wissenschaft gehabt / oder selbiges zu der Sachen
 dienlich zu sein nicht vermeinet / jederzeit gefast erscheinen / in alle We-
 ge aber die ihnen in solchen restitutionis- und allen andern Sachen zu-
 gefertigte Schrifften / ehe sie übergeben werden / fleißig überlegen /
 und wohe etwas darinnen erfindlich / so Unserem / auch unferer
 Hoff-Sanzley und Hoff-Gerichts Respect, oder der erforderter Be-
 scheideneit zu wider wäre / solches für sich selbst verbessern und
 zum Stimpff bringen / oder gehörigen Orten zurück senden / keines-
 wegs aber auff einigerley reservation, oder protestation non appro-
 bationis contentorum, noch was sonst dergleichen sein mag / sich
 verlassen / diesem allem unaufgesetzt also nachkommen / und im
 widri

widrigen einer unaufbleiblichen Geldstraff / oder auch gestalteten Sachen nach der Suspension, oder wohl gar amotion ab Officio gewertig seyn sollen; Dessen wir Uns also gnädigst versehen Geben Düsselдорff den 18. Novembris 1669.

Auß Höchstgedachter ihrer Fürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befehl.

Vt. Mettermich.

(L. S.)

Johannes Georg. Curtius.



Wir Gottes Gnaden / Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bayern / zu Gütlich Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörs / Herr zu Ravensstein / u. Thun lund / und fügen hiemit männiglichem zu wissen; Nachdem Wir eine zeithero in der That verspüret / und Uns ganz mißfällig vorkommen / daß nicht allein / unserer am 14. Julii Anno 1661. außgangener extrajudicial Process-Ordnung der Gebühr nicht nach gelebt / sondern auch die Processus bey unserer Hoff. Kanzleyen sich von Tag zu Tag unnötiger Weis vermehren. Als haben Wir eine Nothurfft erachtet / zu Vorkommung dessen / und mehrerer Beförderung der heilsamen Gerechtigkeit / nachfolgende fernere Verordnung in Truck außgehen / und zu männiglichem Wißenschafft / auch nachtrucklicher fleißiger Observanz publiciren zu lassen.

1. Setzen / ordnen / und befehlen demnach vorerst hiemit gnädigst und ernstlich / daß obgedachte unsere am 14. Julii 1661. außgelassene Process-Ordnung in allen puncten / so viel deren durch gegenwertige Verordnung nicht erläutert / unüberbrüchlich observirt werden / und alle Termini peremptorii sein sollen. Sals aber ein oder anderer Darthehen erhebliche Behinderungen vorkielen / darentwegen sie in termino zu pariren nicht vermöchten / sollen sie mit deren geziemender Bescheidung in Zeiten pro Prorogatione termini einkommen.

2. Zum andern sollen die jenige / so restitutionem in integrum wä der bey hiesiger unser Hoff. Kanzleyen und Hoffgericht gepfalte Urtheilen / daselbst begehren / sich der dßfalls am 18. Novembris 1669. ergangener gemeiner Verordnung mit Oßerirung deren darinnen enthaltenen Enden / und sonst gemees verhalten / die jenige aber / so vermög obgedachter Process-Ordnungen S. 34. revisionem deren bey unser Hoff. Kanzleyen ergangener Urtheilen bitten / selbige immer

einen Monat von Zeit gefelter Urtheil / oder daß sie kündliche Wissenschaft davon erlange / sub poena desertionis einführen / und zu Deponirung so vieler Holtgülden als man ihnen auflegen wird / anbietzen / und solche würklich erlegen / und welche solche Anerbieth- und Erlegung unterlassen / jedesmahl in einen Holtgülden straff verfallen sein / welche Brüchten die Secretarii zu geziemender Einbringung in daß Brüchtenbuch zuverzeichnen. Wan auch jemand wegen der von unsern Beambten in extrajudicial-Sachen / da die Haupt-Summa unter zehn Holtgülden revisionem bey hiesiger unser Hoff-Canzley bitten würde / soll es derenthalben unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris außgelassener Verordnung gemeß auch fest und unverbrüchlich darauff gehalten werden.

3. Zum Dritten wan jemand die Richtigkeit wider die an den Hauptgerichtern gefelte Urtheilen / oder auch von unsern Beambten ertheilte extrajudicial Bescheiden und Reccessen respectiv bey hiesigen unserm Gältich und Bergischen Hoffgericht oder Hoff-Canzleyen ein- und außführen / oder auch wegen der bey gemelter unser Hoff-Canzleyen oder Hoffgerichte gefelter Urtheile / des Remedii nullitatis sich bedienen wolte / solle es der fatalium halber gehalten werden / wie in dem Reichs-Abscheid de anno 1654. S. in deme auch nun mehr & seq. mit mehrern versehen.

4. Im fall auch zum Vierten actor aut appellans reus vel appellatus daß Juramentum respondendorum cum oblatione Juramenti dandorum bitten wolte / solle er solches in ipso termino, wan er seinen libell-Justification, articulos positionales, aut defensionales, exhibiret / thun / widrigen fals aber ihme der Weg darzu præcludirt seyn.

5. Wie auch zum Fünfften post litem contestatam und in appellations-Sachen nicht zugelassen seyn solle / cautionem zu bitten / es seye dan ex nova emergenti in causa.

6. Zum Sechsten sollen von den Partheyen unsere Beambte und ordentliche Gerichte / ohne erhebliche Ursache (welche sie in den Supplicationibus deutlich zu exprimiren / und zu bescheinen schuldig) nicht vorbehen / auch in Mangel solcher erheblichen Ursachen die Supplicationes bey unser Hoff-Canzleyen nicht angenommen / sondern die Supplicanten ab- und zu ersten Instanz Richtern hinvorwiesen werden.

Und wollen die tägliche Erfahrung bezeugt / daß gedachte unsere Hoff-Canzleyen mit häufigen extrajudicial Processen und Provocations-Sachen dermassen angefüllt wird / daß unsere Cansler und Räthen denen allen schleunig abzuheiffen / nicht allein kaum
sufficiere

sufficient seind / sondern auch die von Alters / und vörnemblich
 dazu gehörige Unser Interesse betreffende und andere Sachen dar-
 durch mercklich auffgehalten / und zurück gesetzt werden ; Und dan so-
 thaner schädlicher Verlauff nur dahero rühret / und seinen Ursprung
 hat / das unsere Beambte fast alle Sachen / sie seyen altioris indaginis
 und betreffen Erb- und Erbzahl oder nicht / ohne Unterscheid an sich
 und zum extrajudicial-Verhör ziehen / zu weissen auch gar unformb-
 und nichtiglich darin verfahren und recessiren / deme Wir aber Land-
 Fürst. Ambts- und Obrigkeit wegen vorzukommen / eine hohe Not-
 urfft erachtet. So befehlen und wollen Wir hiemit gnädigst und
 ernstlich / das obgedachte unsere Beambte der bey ihnen einzufüh-
 der Partheyen-Sachen halber / beyde Theile vor allen Dingen in Gü-
 te zuvergleichen sich embsig angelegen sein lassen / und dasern die
 Gütlichkeit über allen angewendten Fleiß nicht verfangen wolte /
 alsdan diejenige Sachen / welche alteriorem indaginem erforderen /
 auch Erb- und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Richter / als
 wohin sie vermög der Lands-Ordnung gehören / dimitiren und ver-
 weisen / noch die Partheyen sich dierferthalben wider ihren Willen
 und ohne derselben freywillige Prorogation vor ihnen unseren Be-
 ambten extrajudicialiter einzulassen / bereden / induciren / weniger
 zwingen ; In denen Sachen aber / welche ihrer Art und Natur
 nach zur extrajudicial Cognition gehörig / und so wohl in Unserer
 Anno 1661. den 14. Julii außgelassener Process-Ordnung / als darin-
 angezogenen Edicten außgetruckt seind / richtlicher Gebühr und
 Ordnung nach / verfahren und recessiren / zu dem Ende auch die ex-
 trajudicial Ambts-Verhör im Amte an einem den Partheyen nicht
 ungelegenem Ort / und auff sichere doch solche Tag / wan kein Ge-
 richts-Tag ist / unnachlässig ins gesambe halten / und / zufolg vort-
 ger verschiedentlich ergangener Verordnungen / keine andere / als
 unsere verordneten Gerichtschreiber zu Haltung des Prothocolli / und
 sonst / gebrauchen sollen / warbey Wir dan unsere im Jahr 1672. den
 22. Novembris außgangene Verordnung dergestalt erläutert haben
 wollen / das wan die Partheyen ihrer Gebrechen halber bey unseren
 Ambleutthen / oder auch Bögten / Schultheissen / Richtern / oder
 Dingen absonderlich sich angeben / klagen oder suppliciren / einer
 von ihnen alsdan / bevorab in Sachen / so eilende Rechtshülff er-
 fordern / einseitig zwaren recessiren möge / jedoch auch zugleich die
 Sach zu fernerer und völliger derselben Aufübung an nechstfolgen-
 des gesambtes Ambts-Verhör hinvorweisen / da aber einer oder der
 ander entweder des Amtmans / oder des Bogtens / Schultheissen /
 Richters / oder Dingers-Verhör absonderlich begehren würde / sol-

ches einem jeden / mit Vorbehalt des ordentlichen Rechts / frey stehen und unverwehrt sein solle / sonderlich wan der ander Theil sich darüber nicht beschweren / noch die Sach durch beyde Beambte zugleich zuverhören und zu entscheiden begehren würde / jedoch das in solchem Fall auch unsere Berichtschreibere (wie vorgemelt) darzu gebraucht / und von ihnen ordentlich Prothocoll gehalten werden solle / obgedachten unsern Kanzler und Rathen gnädigst beschelend / das sie nicht allein freet und fest darauff halten / sondern auch / wann sich auß einkommenden Acten befindet / das unsere Beambte dawider gehandelt / dieselbe der Gebühr darfür ansehen sollen.

7. Nachdem auch zum Siebenden die Zahl der Sollicitanten sich ganz übermäßig von Tag zu Tag vermehret / und durch diese be die Partheyen in unendliche Streitigkeiten involviret / und die Processus gar übel instruiret und verwirret werden; Als gebiethen Wir hiemit gnädigst / und ernstlich / auch bey arbitrari Straff / das keiner / wer der auch seye / so wenig bey hiesiger unser Hoff-Kanzleyen als im Land bey den Ambts-Verhören sich einigen Proponitens / oder Sollicitans unternehmen solle / er seye dan bey gemelter unser Hoff-Kanzleyen examiniret / auch von Uns admittiret und immatriculiret worden / welche also admittiret und immatriculiret Procuratores und Sollicitanten schuldig und gehalten sein sollen / die Quærelen Schrifften / Reproduceta, und Memorialia, welche sie übergeben / wan sie von den Partheyen nicht selbst unterschreiben / neben den Advocaten zu unterschreiben / auch jedesmahl bey der ersten Schrifte von dem Principalen gungsfahme Vollmacht (darab sie bey unserm hiesigem Buchrucker die Exemplarien / so Wir begreifen lassen werden / für geziemende Bezahlung haben können) beizulegen / oder / wann sie solche Schrifte sub cautione rati unterschreiben / sich inner den neysten 14. Tagen sub poena fallorum Procuratorum zu der Sachen zu qualificiren / und ihre Vollmachten in forma probandi einzubringen / oder aber coram causa Secretario gegen disfalls beym Fürstlichen Hoffgericht gewöhnliche Jura, sich constituiren zulassen / welches der Secretarius alsdan ad Prothocollum zu verzeichnen / auch zu geschwinder Nachricht auff die erste Schrifte zusetzen / und solle denen also Constituirten nachgehends nicht zugelassen sein / ohne erhebliche Ursachen citationem ad videndum se exonerari zu bitten / vielweniger ihnen solches ertheilt werden; Bey welchen also constituirten Vollmächtigen dan hinführo die insinuationes zu geschehen / und dadurch die vor diesem obgedachter extrajudicial Process-Druckung S. 5. & 9. anbefohlene Electio Domicilii cessiret.

So viel aber die Procuratores an unseren Unter- und Hauptgerichten / auch Sälisch- und Bergischen Hoffgericht betrifft / laß wir es deren admission, auch ihres Verhaltens und Vollmachten halber / bey mehrgemelten Lands- und der Hoffgerichts-Ordnung / auch unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris ausgegangener Verordnung s. es solle auch u. & seq. und bisherigen üblichen Observanz bewenden / mit dem fernern Anhang und Erläuterung daß zu Verhütung der auff absterben der Partheyen / und Procuratoren bey den Citationibus ad restandum auffgehender Kosten / und Abschneidung darenthalb vorkommenden disputen, alle Vollmachten und Bewälde hinführo nach Anlaß des Reichs-Abseids de anno 1654. s. Damit auch zum Vieren u. & seq. gestellet und eingerichtet; Im widrigen aber nicht angenommen / sondern ab Actis verworffen werden sollen.

8. Es sollen auch zum Lehren alle Schrifften und Producta, obgedachter Proceß-Ordnung, und denen darauff erfolgten Befehlen gemeich / rubriciret / sauber und lesbar geschrieben / und / ob sie in den Hoffrath / auch in was Ambt gehörig / und in puncto, & causa principali zugleich eingerichtet seyen / darauff gesetzt / so dan nach Inhat mehrgemelten Reichs-Abseids de Anno 1654. neben den exceptionibus dilatoris & punctis desertionis, non devolutionis, attentatorum, und dergleichen jederzeit zugleich / und in eventum in principali gehandelt / auch aller Interessenten und Consorten Tauff- und Zunahmen benemmet werden / alles unter gleichmäßiger Straff von einem Soltgülden / war in sowohl die Parthey als der Advocatus, und Mandatarius toties quoties unnachlässig gefallen seyn sollen.

9. Zum Neundten sollen hinführo von den interlocutori Urtheilen / vermög gemein beschriebener Rechten / und der Lands-Ordnung / die provocationes in scriptis cum expressione gravaminum sub poena desertionis geschehen / die Instrumenta provocationis libellweise geschrieben / Sententia à qua, dies interpositae provocationis, item der Anfang gravaminum zu geschwinde Nachricht subvirgulirt / und ad marginem notirt werden / unter gleichmäßiger Straff von einem Soltgülden.

10. Wir befehlen und verordnen auch zum Zehnden / daß sowohl bey unserer Kanzleien als in beyden unsern Fürstenthumben Sälisch und Berg keiner sich des Advocirens gebrauchen solle / der nicht vorher bey gemelter unser Kanzleien voreybet / immatriculirt / und darauff admittirt ist.

11. Und nachdem zum Fiffften / theils Advocaten / Sollicitanten oder Mandatarii die Partheyen sehr übernehmen / auch die Sportulen und Ganzley Jura, unter ein-und anderem pretext, zum Theil oder zumahl hinterhalten / und neben der Untreu / so sie damit begehren / verursachen daß die Acta langsahmer referirt / und die Partheyen zu ihrem Schaden aufgehalten werden; Als sollen hinführo die Sportulen von unserem Ganzler / und Rätthen taxirt, gemeltm unserm Ganzlern und Rätthen jedesmals ad manus überreicht / auch die jenige / so von ein und anderen etwas hinterhalten / mit einer wohlthempfindlicher Geldstraff / und Verbiethung der Advocatur, und Sollicitatur, oder auch gestalten Dingen nach / exemplariter nach Ermäßigung gestraffet werden.

12. Zum Zwölfften sollen die Sollicitanten vor ihre Sollicitatur von einem Befelch / und Bescheid / Interlocutorio, Communicatorio, seu inhaesivo Decreto, durchgehends an statt gehalten ein mehrers nicht / als sechs albus Gölnisch / und von einem Blatt legibilter und compresse geschrieben / vier albus Gölnisch gut gemacht / und in designationibus expensarum weiter nichts / den jenigen aber / welche von den Partheyen bestimbt gehalten haben / vor die Sollicitatur auch ferner nichts passiret; Und die jenige / so von den Partheyen ein mehrers erzwingen / neben Erstattung dessen / so sie über diese Ordnung empfangen / jedesmals mit arbitrari Straff belegt / auch gestalten Dingen nach / der Sollicitatur privirt werden.

13. Und / weilten Wir auch zum Dreyzehnden mißfällig vernehmen / daß theils unsere Beambte und Dienere im Land / unseren an sie abgelassenen Befelchern unterthänigst schuldigster massen nicht nachkommen / sondern in einer Sachen mehrmahlen befehlen lassen; Als wiederholten Wir dieserhalb unsere vorhin ergangene Verordnungen / und befehlen unseren Ganzlern und Rätthen nochmahlen hiemit gnädigst / daß falls wider Zuversicht hinführo den ersten Befelch gebährender massen nicht nach gelebet / selbiger alsdan sub certa poena repetiret / und wan darauff gleichwohl die schuldigste parition nicht erfolget / die Ungehorsahme in die anbetröbete Straff würcklich declarirt / und solche alsbald ohne einigen Nachlass executivē eingebracht / auch solches ebenfals von den Secretariem in das Brächten-Buch verzeichnet werden sollen.

14. Damit auch zum Vierzehnden den Partheyen die Expeditiones bey den Ganzleyen nicht aufgehalten / noch dieselbe in den Juribus ungebährllich übernommen werden. Als haben Wir die alhie zu dem End annectirte Taxam Jurium (deren moderation, Vermehrung / und

und Aufhebung Wir Uns jedoch befindenden Dingen nach vorbehalten) verfertigen lassen / gegen welche unsere Registratores den Parthen die Expeditiones jedesmahls ohne Aufenthalt auß den Sankleyen austlicfferen / und außser solcher specificirter Jurium von den Expeditionibus ein mehrers nicht gefordert werden solle.

Pro Recessu Definitivo in Causis civilibus, tam in Principali, quam puncto Desertionis aut non devolutionis, einen Holtgülden / und einen Reichsthaler / auch dem Sankley-Diener ein Reichsorth.

Pro mandato executivo, decreto dimissionis, und anderen gemeinen decretis und Befelchern nichts.

Pro Juris Subsidialibus, Intercessionibus, und extraordinari Schreiben / und expeditionibus einen Reichsthaler.

Pro Inrotulatione Actorum jeder Sextern von beyden Theilen drey albus Sölnisch / welche der Observanz gemeß zwischen den Secretarien und Registratoren zutheilen.

Pro Inspectione Actorum, den Registratoren nach Beschaffenheit der Acten und Zeit ein Orth-einen Halben-oder einen ganzen Reichsthaler.

Vor jedere Sextern Actorum, so nach dem Käyserlichen Hoff- und Cammer-Gericht gehen / zwen gülden Sölnisch / davon dem Secretario einen Galden / dem Sankleyen gleichfals so viel.

Desgleichen von anderen gemeinen Copiis Actorum so nicht nach dem Käyserlichen Hoff- und Cammer-Gericht gehen / einen Galden.

Vor ein Gleichs-Patent einen Holtgülden / einen Reichsthaler ein Orth.

Vor ein Curatorium, oder Vormünders-Patent, so dan pro quotisatione, subscriptione Actorum einen Reichsthaler und dem Sankley-Diener ein Reichsorth.

Pro Confirmatione Contractuum, welche über die bey dem Hoff-rath ventilirte Sachen eingangen werden / einen Holtgülden / einen Reichsthaler / und ein Orth.

Und sollen endlich gegen diejenige / welche inner den negsten sechs Wochen nach Publicirung dieser unser gnädigster Verordnung derselben in einem oder anderen zuwider handeln mit wäckerlicher Erklär- und Einbringung der Comminirten Straffe un-nachläss-

nachlässig verfahren werden. Geben Bensberg den 23. Septembris Anno 1675.

Philipp Wilhelm.



Johannes Georg Curtius.

In Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein in Däyern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Belzenz / Sponhetmb / der Mark / Ravensberg und Nörß / Herr zu Ravensstein / 2c. Thun kund / Nachdem Uns öftters geklaget worden / und Wir höchst missfellig vernommen / was gehalten einige unserer Beampten / Unterherren / deren Bedienten / Adeltiche und andere unsere Unterthanen und deren Diener und Hausgenossen zu grossen Beschwer der Partheyen und Auffenthalt der Processen / die an sie abgehende Beselchen / von den Unterthanen / oder Partheyen nicht annehmen / weniger gegen unsere darentwegen abgegangene Verordnung / ihnen davon receptile ertheilen wollen / theils auch die / in Partheyen Sachen bey der Gankleyen ergehende Decreta zu insinuiren den Land- und Gerichts- Votten nicht gestatten / sie hätten dann vorhero solche Insinuationes durch ihren Gegenzahlung der Jurium ertheilenden Reccellum anbefohlen; Wir aber solche Ungebähren zuverstatten keines wegs gemeint seind; Als beselhen Wir obgemelten unseren Amptleuten / Bözgen / Schultheissen / Richtern / Landdringern / Dingern / Gerichtschreibern / Bürgermeistern / Räten / und Land-Verhen und Gerichts- Votten / beyder Unserer Fürsienthumben Gütlich und Berg / sambt und sondern hiemit gnädigst / und ernstlich / das selbige unsere Beampten Unterherren deren Bediente / Adeltiche und andere unsere Unterthanen und deren Diener und Hausgenossen / von den Unterthanen und Partheyen / die andere aber von denen zur insinuation autorisirten Votten / die von unseren Geheimen- Hoff- und Sammer- Rath an sie abgehende Beselcher und Decreten mit unerschänigst schul

schuldigstem Respect alsobald ohne einige Abweisung / oder Auf-
 enthalt / gutwillig annehmen / und ihnen darüber unter ihren ei-
 genhändigen Unterschrift / gleichfals alsbald recepsisse ertheilen/
 dem Inhalt solcher Befehlen unverzüglich gehorsambst nachleben/
 und sich wie bißhero unsern vorigen Verordnungen zuwider gesche-
 hen / in einer Sachen nicht zweymahl befehlen / die von gemelten
 unseren Sankzeleyen ertheilte Decreta und Verordnungen auch
 ohne ihre Recessen durch die Worten insinuiren lassen sollen / als
 lieb einem jeden seyn wird / eine arbitrari Straff / und unaufbleib-
 liche Entsetzung seines Dienstes (darin ein jeder / so dargegen thun
 würde / toties quoties unnachlässig erfolgen / und selbige alsobald
 exequiret werden solten) zu vermeiden; Aller massen dan auch ob-
 gemelten Worten bey Straff zwanzig Goltgülden (worin die con-
 travenienten ebener gestalten jedesmahls unnachlässig erfolgen seyn
 sollen) gegen Ordnungsmäßige Jura auff begehren der Partheyen/
 oder Unterthanen / die insinuationes vorgemelter Decreten / ohne
 Scheu / und Abscheu der Persohnen gebährent zuthun / und
 darüber formliche Executa zuertheilen / hiemit ernstlich anbefohlen
 wird / dessen Wir Uns also unsehlbahr gnädigst versehen. Däß
 seldorff den 25. Junii 1680.

Johann Wilhelm



Johannes Georg Curtius.



Un Gottes Gnaden Wir Johann Wil-
 helm Pfaltzgraff bey Rheim / in Bähern / zu Sül-
 lich / Gleve und Berg Herzog / Graff zu Bel-
 denz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und
 Nörß / Herz zu Ravensstein / ic. Thun kund / nach
 dem Uns mißfällig vorkommen / daß fast viele Partheyen Sachen/
 welche ihrer Artz und Eigenschafft nach / auch denen vorhin er-
 gangenen Verordnungen gemäß / zu hiesiger unserer Hoff . Sank-
 zeleyen nicht gehörig / oder auch bey den ordentlichen Gerichteren und
 extrajudicial Ampts / Verhören bereits besangen / und präveniret

* g

seynt/

seynt/ bey gemelter Hoff. Sanktleyen mit Vorbeygehung der erster/ und zweyter Instanz / auch Verschweigung obgemelter prevention angebracht/ und eingeführet/ und dardurch andere zu besagter Hoff. Sanktley gehörig/ und von alters darzu gewidmete Sachen zurück gesetzt/ und auffgehalten werden / Wir aber sothanen Mißbrauch und Vnordnung länger zu gestatten keines wegs gemeinet seynt / Als befohlen Wir allen und jeden Partheyen / wie auch denen von Uns gnädigst admitirt/ und bey der Sanktleyen nach Anlaß dar zu verordneten formularis würcklich vereydt / und immatriculirter Advocaten/ Procuratoren/ und Sollicitanten/ fort allen anderen/ den es angehen mag/ hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie hinführo keine Partheyen solchen simplicis querelæ und provocationis, so ihrer Art/ und Eigenschafft nach / auch vermög voriger ergangener Verordnung/ zu unserer Hoff. Sanktleyen nicht/ sondern zu den Gerichten/ und Ambts. Verhören gehörig / oder auch daselbst befangen/ und präveniirt seynt/ bey ermelter Hoff. Sanktleyen ohne gnugsame erhebliche und beschienene Ursachen andringen / noch einführen / wentsiger besagte Sanktley mit einigen dorthin nicht gehörigen Processen und Sachen anfallen / sondern vorerwehnten ordentlichen Gerichten/ und Ambts. Verhören ihren unverhinderten Lauff lassen/ und wer sich ab denen daselbst ergangenen gerichtlichen Urtheilen/ und Ambts. Bescheiden oder Recessen beschwert zuseyn vermelden will/ gehörigen Orts davon appelliren/ und provociren/ oder ander verordneter Juris remediorum sich dawider gebrauchen solle/ alles mit der außstrücklicher ernstler Wahrnu.ig/ daß die Vertreter toties quoties der Gebühr davor angesehen/ und die Straff von denselben würcklich eingebracht werden solle ; Wornach dan ein jeder obgemelt sich ins künfftig zu richten / und für Straff zu hüten wissen wird ; Bekund Unsers Handzeichens / und auffgetruckten Ghehlimben . Cammer . Sanktley . Secrets. Geben auff Unserem Schloß. Bensberg den 16. Novembris 1683.

Jo hann Wilhelm.

(L.S.)

Haupt - RECES /

In welchem von dem

Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn /

En. Philipp Wilhelmen /

Pfalzgraffen bey Rhein / in Böhern / zu Gütlich / Cleve
ve und Berg Herzogen / Graffen zu Veldens / Sponheimb /
der Marck / Ravensberg und Nörß / Herrn
zu Ravensstein / ꝛc.

Dem Corpori versambleter Gütlich und Bergischer Landstände
aus Rätchen / Ritterschafft und Städten / Seiner Hoch Fürstl.
Durchl. gnädigste Resolutions ertheilet / dieselbe auch von ge-
dachtem Corpore sambt und sonders mit unterthänigstem Dank
angenommen / und darauff bey hievor geleisteten Erbhuldia-
gungs Eyds / Pflichten mit Mund und Hand angelobet wor-
den. So geschehen in Seiner Hoch Fürstl. Durchl. Bergischer
Residenz / und Haupt Stadt Düsseldorf den 5. Novembris
Anno 1672.



Wir Gottes Gnaden Wir Philipp Wil-
helm / Pfaltzgraff bey Rhein / in Böhern / zu Güt-
lich / Cleve und Berg Herzog / Graffe zu Veldens /
Sponheimb / der Marck / Ravensberg und Nörß /
Herr zu Ravensstein / ꝛc. Bekennen hienit / und
thun kundt männiglich / Nachdem eine zeit hero wider gewisse
Unsere Lands Fürstliche Verordnungen Unsere Gütlich und Ber-
gische Landstände von Ritterschafft und Städten bey dem Käyser-
lichen Reichs Hoff / Rath verschiedene Klagen schriftlich ange-
bracht / Wir aber solchen gänzlich widersprochen / und deswive-
gen in einen rechtlichen Proceß niemahl gehehlet / noch Uns dar-
mit impliciret / sondern dargegen ex Aurea Bulla Caroli IV. auß
denen himmach gefolgten vielen allgemeinen Reichs / Satzungen /
unterscheidlichen ändlich beschwornen Käyserlichen Wahl / Capitu-
lationen / bevorab auß dem Münster- und Schnabruggischen Frie-
densschluß / und mehr andern Unsern althiesigen Regierungis Actis
und Landtags Handlungen schrift / und mündlich remonitriren /
und außföhrllich erläutern lassen / auß was in angezogenen sämpt-
lichen Legibus Imperii fundamentalibus / in aller Vdicker und gemein

nen beschriebenen Rechten / ja in der natürlichen Billigkeit selbstien gegründeten Ursachen alle hohe Landsfürstliche Jura, Regalia, und Territorial gerechtfambe durchgehendt / nichts außgeschieden / Uns dem regierenden Erb- und Lands- Fürsten in beyden unsern Herzogthumben Gältich und Berg so wohl und nicht weniger / als allen andern Chur- Fürsten und Ständen des Reichs unverneinlich competiren / und Wir in selbiger hoher Lands- Fürstlicher Jurium freyen Exercitio von niemanden / wer der auch seye / gegen obgemelte auff Reichs Deputations- und Friedens Tügen mit Chur- Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs à saeculis ins gesambt vorglichene / und auffgerichtete heilsame Reichs Befehle mögen beeinträchtigt werden / Und daherö Wir nicht allein Uns selbstien wider einen jeden nach bestiem Vermögen bey Unsern hohen Lands- Fürstlichen Gerechtigkeiten / Dignitäten und Würden hand zuhaben / sondern auch durch Friedensschluß- mässige Bündnissen / und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräftiglich zu manuteneiren befähigt / auch Ihre Röm. Käyserl. Maj. daß ganze Römische Reich / und beyde compalcirende Cronen Uns darüber zu garantireen verbunden seynd / und Wir also Unsere hohe Landsfürstliche Jura, und was denselben in ein- und anderem anlebet / vor Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wollen / und werden: Als haben Wir Uns entschlossen / wie folgt.

Erstlichen / Damit zwischen Haupt und Gliedern daß vorige alte respectivè gnädigst- und unterthänigst Vertrauen wieder restabiler werde / thun Wir alles daß jenige / was auß Unserer Gältich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft und Städten bey dem Käyß. Reichs Hoff-Rath / und sonsten münd- und schriftlich angebrachten Klagten / Unserm hohen Landsfürstlichem Respect und competirenden Juribus zuwider gerechet / und Wir daherö eine ernstliche Andung darauf vorzunehmen wol befähigt gewesen wären / auß unterthänigste Intercession Unserer getrewen Rätchen / und unserer Landständen gethane gehorsambste Submission, in dieser gnädigster Zuversicht / daß sie sich dergleichen ins künfftig enthalten werden / auß Lands- Fürst- Väterlicher Milde in Vergeß stellen / und wollen ihnen Unsern Landständen nicht weniger ins künfftig / als hiebevör alle Lands- Fürst- Väterliche Liebe und Treu gnädigst bezeigen / dieselbe in Unsern Lands- Fürstlichen Huld und Schutz erhalten / und sie bey ihren von vorigen Graffen und Herzogen zu Gältich / Gleve und Berg / ic. rechtmässig erlangten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen

men und guten Gewonheiten/ auch was auß Unsers Herrn Vattern Hochsel. Andenkens in anno 1649. den 25. Septembris ertheilte gnädigster Resolution in hinnachfolgenden Articulen thuen unsern Landständen weiters zum besten expresse fürssehen/ concedirt, und confirmirt. gnädigst manutentiren/ und dagegen in keine Wege beschwären lassen.

Zum andern/ Weilen unsere liebe getreue Landstände von Ritterschafft und Städten beyder unser Herzogthumben Gältich und Berg bey ihren Zusammentunfften auff offenen von Uns außgeschriebenen Landtügen/ auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren/ votiren/ concludiren/ unter sich gern desto freyer und sicherer seyn möchten; So haben Wir denselben ein gewisses Juramentum taciturnitatis folgenden Inhaltes: Ich N. N. schwere zu Gott/ daß bey gegenwärtigem Landtag über die in der Landtags Proposition begriffene/ und andere zum Landtag gehörige Materien nach meinem besten Wissen/ Gewissen/ und Verständniß/ wie es einem getreuen Patrioten gebührt/ respectivē dirigiren/ votiren/ und concludiren/ und was demnach votirt und concludirt worden/ nicht offenbahren wil/ schriftlich noch mündlich/ wie solches erdacht werden/ oder geschehen möchte/ dadurch daß jenig/ wie obgemelt/ offenbahret werden könnte. Was mir alhier vorgehalten/ und ich wohl verstanden habe/ dem wil ich also treulich nachkommen/ so wahr mir Gott helffe und sein Heilig Evangelium/ 2c. mit dem Beding gnädigst gewilliget/ daß sie sich desselben und keines andern in ihren auff offenen von Uns dem Lands. Fürsten außgeschriebenen Landtügen und Deputationen/ wie auch in den particular Zusammentunfften/ derenshalb bey dem hinnachstehenden siebenden articulo absonderlich statuire wird/ von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen/ getreulich und ohn Beferde.

Drittens/ Damit Unser in anno 1670. in unser beyde Herzogthumbe Gältich und Berg publicirtes Landfürstliches Descriptions-Edict, so viel noch nicht geschehen/ desto fürdersamer vollzogen werde/ haben Wir gnädigst verordnet/ daß mit dessen weiterer völliger Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Erstlich wollen Wir die Adeltiche Sitz/ welche auß Frey-Abelicheim unschätzbarem Grund erbarwet/ auch mit Unserm und Unser Landständen Consens dem Ritter-Zettul einverteilt seynd/ und anjetz wärklich zu Landtagen beschrieben werden/ oder in Krafft erfiged. Ritter-Zettuls beschrieben werden sollen/ bey dem erlangten Recht/ daß man dabon zu Landtagen erscheinen möge/ unversehertlich lassen; Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sitzen gehörige/ sondern auch alle andere Güter/ so anno 1596. von Steuern

und Auflagen/ auch Gewinn und Gewerh frey gewesen/ und amnoch seynd/ nicht; alle andere Geist/ Adeltiche/ Frey/ und Lehn/ Gütere aber/ welche auff Gewinn und Gewerh anno 1596. und folgendes angeschlagen (unerachtet Wir nicht gemeint/ dieselbe/ wann sie von dem Proprietariis auff ihre Kosten/ Verlay/ Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Reute ohne Verschlag/ Collusion, und Verdunkelung/ wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könnte oder möchte/ darunter doch die Halff Leuthe nicht zu verstehen/ gebawet werden/ warüber die Proprietarii, und die auff dem Guthe bestellte Leuthe auff jedes Erfordern jederzeit einen Antheil aufzuschwern schuldig seyn sollen/ im Gewinn und Gewerh Anschlag bringen zu lassen) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur describiret werden.

Was nun fürs dritte in gemeltem anno 1596. vor Güter schatzbahr gewesen/ dieselbe sollen sine ulla exceptione schatzbahr verbleiben/ Und wollen Wir anädigst/ daß alle Adeltichen und Bürgerlichen Stands sine respectu personarum sollen schuldig und gehalten seyn Unsern darzu verordneten Commissariis die schatzbare/ wie auch die dem Gewinn und Gewerh unterworffene Güter/ und was/ auch wie viel an Morgen-Zahl zu den Adeltichen Eihen und Freyen Gütern nach dem Jahr 1596. acquiriret/ und von was Natur/ qualität/ und Freyheit selbiges acquiritum seye/ specificè zu offenbaren/ welches als dann den Untertanen in den benachbahrten und anderen umbligenden Dertern zu dem End zu publiciren/ wan jemand anzeigen und gründlich erweisen würde/ daß entweder alle vor frey angegebene/ oder theils darunter unfrey/ und schatzbare Güter wären/ oder sonst mehrere steuerbare Güter acquirirt, als angezeigt worden/ daß auff solchen Fall daß jenig so hinterhalten und verschwiegen/ Uns verfallen seyn/ und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland zum besten/ zu Trost der Untertanen/ und zu schuldiger Rechts-Verheiffung auß Landsfürstlicher Uns allein competirender Macht/ und obligender Sorgfalt dieser Gestalt werckfellig machen/ daß dadurch gleichwol den zwischen Ritterschafft und Städten in Puncto Collectationis an Kaiserl. Cammer-Gericht schwebenden Proessen/ (welches hienit vorbehalten wird) nichts præjudiciert seyn solle. Auch wollen Wir gnädigst/ daß gegen die jenige/ welche diesen Unsern heiffamen Verordnungen und modo nicht einfolgen würden/ juxta Edictum ohne einigz weiteres Absehen procedirt, und wann wider dergleichen Unge-

Ungehorsame gemeltes descriptionis Edict ad litteram exequirt, alsdan quoad terminum à quo nach der Gülich- und Bergischen, und seithe- ro in gewissen ander Edicten öftters renovirten Politich- Ordnung de anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der ver- schlagenen Dienst- und schatzbaren Gütern / und Ländereyen auff dreßsig Jahr zurück, und also auff das Jahr 1528. erstreckt / versah- ren werden solle.

Zum vierdem / Nachdem die Lands- Maticul durch vorige Kriegs- Jahren in sehr grosse Disproportion gerathen / darüber sich auch Un- sere Gülich- und Bergische Landstände von Rittertschaft und Städ- ten beschweret / und Wir dahero solcher mangelhafter Lands- Maticul Rectification vor hochnöthig crachtet: Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen / daß gleich nach vollzogener Description, und was derselben anhängig / gemelte Rectification mit zuthun Unser Gülich- und Bergischer Landständen vorgenommen werde / und zu diesem End sie Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Rit- terschaft und Städten einige ihres Mittels / jedoch wegen Verhü- tung größerer Unkosten nicht in allzu grosser Anzahl von nun an de- putiren / welche mit Unsern auch darzu verordneten Rätthen besagte Maticul zu Unserem / des Vaterlands / und der Pollicität Diensten / Nutzen und Wolsahrt auff Unsere gnädigste Ratification also ein- richten und adjoultiren helfen sollen / daß sich niemand mit Suegen darüber beschweren möge.

Zum Fünfften / Weil Wir nicht geschehen lassen können noch wol- len / daß Unser Adeltliche / Gelehrte und andere Rätthe / auch Refe- rendarii / die sich wegen ihrer einhabender Ritter- Sitz und Adeltlicher Güter zu Landtäggen qualificiren können / oder von Unseren Haupt- Städten dazu deputirt werden / und ihnen einßdliglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret / Massen deren Vorfahrere / wie auß den alten Landtags Actis bekant / neben andern Unsern Land- ständen beschrieben und erschienen / auch von Unsern Haupt- Städ- ten darzu deputirt worden seynd / von den Landtags Versammlungen und Deliberationen ferners newerlich außgeschlossen werden; So haben Wir voriges altes und rechtes Herkommen wieder dahin ein- zuführen vor nöthig befunden / daß mehrberührete Unsere zu Landt- ägen qualifizierte Adeltliche Rätthe auff die von uns künfftig außschrei- bende Landtäge gleich andern Unsern Landständen beschrieben wer- den / und sie wie auch die von Unsern Haupt- Städten Deputire / so erwan auch Rätthe / Referenten / oder Uns sonsten verpflichtet seind / wann sie sich als Eingebörne / und Eingefessene qualificiren können /

denen Landtags Handlungen beywohnen mögen / Wir aber dieselbe auff derer Rätthen / die Wir bey Uns zu behalten geminet / ihrer tragender Raths-Pflichten / ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen / gemelte Rätthe hernach auch obiges von Uns gewilligtes Juramentum Taciturnitatis mit anderen Unseren Gältich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten aufschwehren können.

Sechstens / Ob Uns zwar von Unsern Gältich- und Bergischen Landständen / der so offtemahls begehreter Status noch nicht gehorsambst ediret / damit Wir als Lands-Fürst darauß hätten ersehen mögen / in was für einer Summa die auffgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden / und wie viel seithero auß denen von erstbesagtem Jahr biß dahero mit Unserm / und ihrer der Landständen Consens und Inwilligung außgeschriebenen / und eingebrachten Geldern / so sich auff eine namhafte grosse Summam belauffen / an Zins und Capitalien abbezahlt / und was noch an Zins und Capitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch Unsere Gältich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten sich anseho unterthänigst erbotten / Uns angeregten vollkommenen Statum inner den nechsten drey Monathen gehorsambst einzuliefferen.

Demnach erklären Wir Uns hiemit gnädigst / so bald berührter Status extradiret / und Wir darinnen ob-allegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden / daß Wir den auff Unsere Gältich- und Bergische Pfenning-Meißerey-Cassa, dieses biß dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott wieder gnädigst relaxiren / und dabe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichten / dasselbe gut machen / sonst aber die in parato vorhandene Gelder zum andern pafsirlichen Lands Aufzgaben auff Maas und Weis / wie in Articulo 15. gemeldet ist / verwenden lassen wollen.

Zum siebenden / Die particular Conventiones belangend / haben Wir Unsern Gältich- und Bergischen Landständen durch Unsere Deputirte Rätthe remonstriren lassen / was gefalt nicht nur allein in der Gältischen Bullen, denen Reichs Abscheiden / Käyserlichen Wahl-Capitulationen / und dem Instrumento Pacis, die von Land- Ständen und Untertanen unter sich einseitig ohne Vorberuht und Vergünstigung der Lands-Herrschafft anstellende Versammlungen verbotten / sondern auch in specie in unsern beyden Herzogthumben Gältich und Berg von den vorigen Herzogen Unseren gehöret
Herrn

Herrn Vorfahren bey höchster Dignad und Lebens Straff schrifts
 und mündlich prohibiret / wie nicht weniger von Unserm Herrn
 Vattern hochseligen Angedenckens / und Uns selbstn solche Pro-
 hibitiones, auch münd. und schriftlich continuiret worden / wohl er-
 wogen / daß denen Landständen und Unterthanen auff öffentli-
 chen Landtügen / dahin die Abhandlung der Lands Anligkeiten
 gehörig / zu ihren zulässigen privat Zusammenkunften keine Bele-
 genheit ermangelt ; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und ge-
 trewe Gältich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und
 Städten / nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unaufschieblichen
 Gehorsams / sondern auch vor sich / und deren nachkommende
 Stände dieses unterthänigst und best versichert / daß / dafern Wir
 ihnen die Zusammenkunften gnädigst verstaten / und zulassen
 würden / sie auff denselben von nichts anders reden / handeln oder
 schliessen wolten / als was getrewen Unterthanen wol anstände / zu
 Unser Ehr / Respect, Autorität / und Lands-Fürstlichen Hocheit
 und des Lands Besten gereichte / und daß sie / so sich einer oder der
 ander über kurz oder lang wider besser Zuversicht und Verhoffen für-
 den solte / welcher diesem zugegen etwas zuthun / oder vorzunehmen
 gedächte / und sich unterstünde / denselben so bald von ihren Zu-
 sammenkunften ausschliessen / und Uns collegialiter nahnhafft
 machen wolten. Diesem nach / und in Ansehung sezt angeführter
 Conditionen vergönnen / und gestatten Wir unsern getrewen Land-
 ständen und Ritterschafft und Städten unserer beyder Herzog-
 thumben Gältich und Berg hiemie / und krafft dieses / daß wann
 es dieser Unserer Landen und ihre unserer Landständen Notdurfft
 erfordern möchte / sie von sich selbstn an einem Ort und Stelle
 welche ihnen im Land gefällt / zusammen kommen / zu Unserer
 des Vaterlands / und ihrer unserer Landstände Besten sich unter-
 reden / und ungehindert beyeinander bleiben mögen / doch daß sie
 neben Observirung voriger Bedingungen / auch allemahl in Un-
 serem Fürstlichen Hofflager / wohe dasselb alsdann seyn möchte /
 ihre Zusammenkunfte / nachdem sie beyeinander / unterthänigst
 und zeitlich notificiren / die Capita und Stück ihrer Unterredung
 zugleich mit anzeigen / auch die gnädigst vergömmete Conventus
 also anstellen und einziehen / damit den Landen nicht allzu ein groß-
 ser Last auffgebürdet / vielmehr dieselbe ohne sonderbare Beschwer-
 gehalten / und desto eher geendigt werden.

Zum achten / Was Uns bewogen / die durch unsere Gältich-
 und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten / außer
 Unser

Unsern Herrn Vorfahren der Graffen und Herzogen zu Gütlich / Glebe und Berg / ic. auch Unsers Herrn Vatters / und Unsers Lands Fürstlichen Consens und Bewilligung / unter sich / und mit den Glevisch / Marck / und Ravensbergischen Landständen / und mehr andern gemachte Uniones und Verbändnassen / ins gemein und besonders / keine außgenommen / welche / und wie viel nun deren seyn mögen / auß hoher Lands Fürstlicher Macht und Gewalt / durch gewisse in beyden Unseren Herzogthumben Gütlich und Berg / an gehörigen Orten öffentlich publicirte und assigirte Lands Fürstliche Edicta auffheben / cassiren und annulliren zu lassen / solches ist von Unsern deputirten Rätthen / ihnen Unseren Gütlich und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten abermahls auß Eingang angezogenen / und offters wiederholten Reichs. Sagungen nicht allein mit allen Umbsänden gründlich remonstrirt worden / sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden / und sollen demnach Unsere getreue liebe Landstände von Ritterschafft und Städten / beyder unser Herzogthumben Gütlich und Berg sich nunmehr aller und jeder unter sich / und mit andern einseitig auffgerichteten Unionen / wan / und auff was Weiß es immer geschehen / auch wie viel derselben seyn möchten / sampt allen darauff referirenden Juramenten / mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Vniones besätigt / gänzlich begeben / und also hinführo weder eines andern Juraments / als Articulo secundo obenangezogen / noch einer andern Vnion sich von nun an / und zu ewigen Zeiten weiters bedienen / dann allein der jenigen / die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gütlich / Glebe und Berg / ic. Wilhelm und Johan Christmilten Gedächtniß / mit Zuziehung sambtlicher Landständen von Ritterschafft und Städten auffgerichtet / von den Röm. Käysern confirmiret / und von Unsers freundlich geliebten Vetteren des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebde. und Uns in Unserem Anno 1666. getroffenen Erbvergleich besätigt / Welche bey ihren Wärden / und Kräften ungedändert erhalten / und sie Unsere liebe getreue Landstände von Ritterschafft und Städten / nach Inhalt ersterwehnter Vnion / ein vereinigtes Corpus / und bey denen von Unsern geehrten Herrn Vorfahren Graffen und Herzogen zu Gütlich / Glebe und Berg / ic. rechtmessig erhaltenen Privilegien / wie Articulo primo gemeldet / verbleiben mögen / auch einer des andern Recht zu desselben Prejudiz zu vergeben / nicht bemächtigt seyn solle.

Fürs

Fürs neundte / Nachdem Wir Unsern Gütlich und Bergischen
 Landständen von Ritterſchafft und Städten / welche ſo münd. als
 ſchriftlich offters unterthänigſt conteltirt / daß ſie nie gedachte / noch
 ihnen jemahlen in Sinn gekommen / oder kommen werde / Was in
 Unſere Jura Principatus einzugreifen / ex Instrumento Pacis, Cæſareis
 Capitulationibus, und andern Reichs. Satzungen Unſere Beſügniß
 dahin vorſtellen laſſen / daß das Jus armorum & foederum, einig und
 allein / denen Chur. Fürſten und Ständen des Reichs / und darun-
 ter auch Uns / auff Maas und Weiß / wie in gemeltem Instrumento
 Pacis auffſ neu ſtabiliret und fürſehen / gebühre / und zuſiehe / denen
 Landſtänden und Unterthanen aber verbotten / und alle dargegen
 erlangte Privilegia auffgehoben ſeynd / als hat es auch bey der Dispo-
 ſition mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings ſein bewenden / und
 ſollen ſich unſere Landſtände derſelben jetzt und ins künfftig gemäß
 und gehorſamblich bezeigen / und in die quaestionem an? Ob nemblich /
 und mit weime / auch warumb / von Uns dem Landſfürſten ein Fœ-
 dus zu ſchließen ſeye / ſich niemahlen eindringen / oder einmiſchen ;
 Hingegen werden Wir Uns auch jederzeit nach der Regul des Instru-
 menti Pacis, als eines des Heil. Römischen Reichs fundamental Ge-
 ſetzes guberniren / die foedera nicht anders / als zu Unſerer / und bey-
 der Unſerer Herzogthumben Gütlich und Berg Unterthanen / und
 der Poſterität defenſion, Sicherheit / und Conſervation allgemeinen
 Ruheſtandes / mit Zuziehung eines Gütlich und Bergiſchen / oder
 nach der Sachen Beſchaffenheit auch zweyen Eingebornen / Ein-
 geſeſſenen / Begüterten Gütlich und Bergiſchen / und ſolcher ſubjecten /
 dem / oder denen Unſer hieſigen Landen ſtatus und Anligentheit be-
 kant / und kein anderes Abſehen / als Unſers des Erb. Lands. Fürſtens
 beyder Unſer Herzogthumben Gütlich und Berg. Wolfahrt / Dienſt
 und Nutzen vor Augen haben / und deſtwegen ad hunc actum ſonder-
 bahr verändert werden / machen / und ſchließen / und Uns abſonder-
 lich angelegen ſeyn laſſen / ein ſolches foedus einzugehen / wie es die
 Noth erfordert / und die Zuſolgeleiſtung ſolchen Foederis erforderliche
 requiſita / Unſeren beyden Herzogthumben Gütlich und Berg /
 nach ihrem damahlen erfindenden Zuſtand und Vermögen / zum er-
 trägtlichſten fallen können ; Allermaſſen Wir zu dem Ende / quaestio-
 nem quomodo? Wie nemblich angeregte in dem geſchloſſenen Fœ-
 dere verglichene requiſita ſo wohl / als wegen Reparation und Unter-
 haltung unſerer nöthigen Veſtungen / (Jedoch daß Unſers Fürſten-
 thumbs Gütlich Unterthanen zu Reparation unſer Veſtung Düſſel-
 dorff / und hingegen unſere Unterthanen unſers Fürſtenthumbs
 Berg / zu Reparation unſerer Veſtung Gütlich nicht gehalten / weni-
 ger

ger die Haupt-Städte / mit einigen Diensten in natura, oder solche Dienst zum Geld angeschlagen zu concurriren schuldig seyn sollen / und Verpflegung selbiger dazu bedürfftiger Guarnisonen, worinnen Wir doch die Haupt-Städte mit denen Servitien nicht zubeschweren / sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs Concession gnädigst zu handhaben gemeint seynd / auff's genauest / zulänglichst / und dem Vatterland zum erschwänglichsten bezubringen / Unsern getreuen lieben und Gehorsamen Gältch- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten / auff offnen von Uns dem Landes-Fürsten außgeschriebenen Landtügen proponiren, und ihre unterthänigste getreue Vorschläge dardüber vernehmen / auch wegen Veranschaffung selbiger erforderlichen Mitteln / etwas nutzliches / und beständiges verabscheiden / auch über die bedürfftige Quanta, ein formliches / und nutzliches Reglement, nach welchem alles ad destinatos usus, richtig und unveränderlich vollzogen werden solle / verassen / und vor / jedoch annahender Gefahr halber / unverzüglichem adjouctirung gemelten Reglements mit einiger Anverbung oder Collectation nicht verfahren, noch ein höheres quantum, als zu denen / nach solchem / auff obbemelte requisita machenden reglement bedürfftigen Aufgaben vorher ercklethlich eingewilliget worden / außschreiben lassen wollen. Hingegen, da Wir auff offnen Landtügen / von unsern Gältch- und Bergischen Landständen / von Ritterschafft und Städten, zu Unserem / und Unserer Cammer Ekats Schueff etwas weiters / als vorher schon eingewilliget / begehren / sie Unsere Landstände aber dasselbe nicht alles / sondern nur zum Theil / oder wohl gar nichts, einwilligen würden / wollen Wir dessen niemand auß ihnen / in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs zehende / Solle in allwege dabey verbleiben / daß die Regierung / dieser Uns gehöriger Landen / auch die Sanktley / und die Rechen-Cammer / allein mit Eingebornen / Eingefessenen / und qualificierten Räten besetzt / und jederzeit besetzt erhalten / So dan zu den Deliberationibus und Schickungen / welche diese Landen betreffen / niemand anders / als solche Adelige / und gelehrte Räte / die in diesen Landen gebornen und begütert / und also keine frembde / es geschehe dann mit Unserer und unserer Landständen Bewilligung / gebraucht wie nicht weniger zu den Adeltlichen Hoff-Diensten / und Land-Aemtern / Adelige Eingeborne / Eingefessene und qualifizierte subjecta, ingleichen zu den Unter-Aemtern / welche mit der Justiz Ambtes halber zu thun haben / und die Richter mit besitzet / solche Persohnen / die im Land gebornen und eingefessen seynd / ange-
stellen

stellet / wie auch bey Besetzung der Kellnerereyen / Rentmeistereyen /
 und dergleichen berechneten Diensten / auff begebene Erledigung / die
 Lands Eingeborne und Eingeseßene qualificirte vor andern Fremb-
 den ohne Unterscheid / wann sie mit gnugsamer Burgschafft auff-
 kommen können / preferirt werden / Jedoch sollen auch Unsere Ein-
 geborne und Eingeseßene Adeltliche Landstände sich dergestalt quali-
 ficirt machen / dasz Uns / und dem Vaterland sie in Verschickung /
 bey Hofe / in den Regierungs Consiliis / und auff dem Land / nachdem
 die Functiones und Verrichtungen beschaffen / mit unserm Respedt
 nütliche Dienst leisten können / und sich auch darzu willig und ge-
 horsamb finden lassen ; Und wollen / wie oberstanden ex capite in-
 digenatus / welcher von Unsern Landständen zivorn zuertheilen / Uns
 aber die Confirmation / (ohne welche die beschene Ertheilung des
 indigenatus null / und nichtig seyn solle) darüber zu geben in allwege
 bedorfflich solle / zu gemelter Hoff / Camtley und Land / Diensten
 diese Lande betreffende Verschickungen / keine andere als Eingebor-
 ne / Eingeseßene / und im Land begüterte gezogen werden sollen / umb
 ihrer Treu / und nütlicher Rathschläg / und Diensten mehrers ver-
 sichert zu seyn ; So sollen auch Unsere Gältlich / und Bergische Land-
 stände für ihre Syndicos keine Außländische / viel weniger solche / die
 andern frembden Herrschafften mit Ayd und Pflichten zu Diensten
 verwandt / sondern gleichfals Eingeborne / Eingeseßene / Begüterte /
 qualificirte / und keiner Herrschafft verpflichtete subiecta anstellen / und
 gebrauchen / Daben Wir Uns auch jedoch vorbehalten / etwa ein-
 oder andern wohlverdienten Cammer / Diener / Scribenten / oder an-
 dern Hoff / Diener / der gleichwohl an Häusern / Aecker oder Wiesen
 etwas eygenes im Land hat / einige geringere Diensten / dann die
 Vogtdeyen und Gerichtschreibereyen seynd / welchem sie mit Nutzen
 vorsehen können / zu conferiren / damit Wir auch dieselbe auff ihr
 Wohlverhalten / ohne Beschwärtniß Unserer Cammer recompensi-
 ren mögen. Was aber die Adeltliche und andere Hoff / und Land-
 Aemter / auch die Unterbeamte auff dem Lande / so mit der Jultiz
 zu thun / beertzt / so sezo in Dienst seynd / und sich gemelter Massen
 nicht qualificiren können / wollen Wir denselben (wann sie vorher
 von den Landständen namhafte gemacht worden /) ihre Dienst und
 Pflichten auffständigen / auch die dimittendos längst immer drey Mo-
 nach hernach erlassen / und an statt der abgedanckten ohne längeren
 Verzug / andere so im Lande gebohren / begütert / und qualificirt
 seynd / wiederum ansehen.

Zum eufften / In Judicialibus so wohl als extrajudicialibus, wollen

Wir bey Unserer Causley, Hoffgericht / auch die Ober- und Unter-
Beambren auff dem Land und in den Städten vermög der Gältich-
und Bergischen Lands und Policie, wie auch Unser im Jahr 1661.
den 14. Julii, auff mit gesambten Landständen bey damahligem Land-
tag vorher gepflogener Communication esubheltlich auffgerichteter
und publicirter Causley Procels Ordnung / die Justitiam administri-
ren / und derselben in allem ihren gebührenden und unvorhinderten
Lauff / und daß es zwischen den Adeltichen und Unter-Beambren in
extrajudicialibus, ratione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der Fall-
so zu der extrajudicial Cognition gehören / wie von alters / auch nach
Inhalt obgemelter Causley Procels - Ordnung paragr. 16. & 18. ob-
serviret werde / alle Juraamenta hinführo den alten Formulen gemäß
leisten, und die Rätze und Beambre ihrer Diensten / so es umb be-
gangener Excessen und Ubertretung willen zu geschehen, nicht ehen-
der, bis sie der Verächtigung mit Recht convincirt und überwiefen/
entsetzen lassen / außser dessen aber bleibe Uns so wol als den Be-
dienten die Auffündigung bevor.

Zum zwölfften / Wollen Wir auch Unsere Gältich- und Ber-
gische Städte / und Flecken / welche von alters hero Jus eligendi &
praesentandi zu Schessen, und Raths, Stellen rechtmäßig gehabt/
dabey ruhig und unturbirt lassen / jedoch sollen sie schuldig und ge-
halten seyn sub poena nullitatis, Eingeböhrene und Eingefessene zu
praesentiren.

Wann auch zum dreyzehenden Uns einigtes Lehen notorie heim-
fallen wird, solle Uns frey stehen / mit demselben / nach Unserm grü-
digsten Gefallen zu disponiren / da aber die Heimfälligkeit bestritten
werden solte / wollen Wir es halten lassen / wie in der Lands-Ordnung
auch dießfals außgelassenem Edicto, und dem Landtrags Abscheid vom
Jahr 1566, fürsehen / und demselben gemäß ist, auch forsen naturam &
qualitatem feudorum nicht verändern / gestalten Wir imgleichen die
Mann- und Lehn-Cammere / wie von alters gewesen / noch fürtershin /
so dann die Lehen / welche dahin gehörig / daselbsten empfangen /
und deren freititze Lebensfäll (jedoch daß dabey Unser Recht und
Interesse, in geziemenden Vigor und Obacht erhalten / und in altwege
die Lehn- und Lands-Ordnungen / gebührllich observirt werden /
und parti laesa seimen recursum per viam appellationis & querele,
an Uns als den Landsfürsen und Lehens-Herrn zugehen / un-
verwehret seyn solte) alda außzuführen / und was dagegen präjudicirliches
eingerissen / auff eines oder andern dabey interessirten angeben /
und Außführung seiner Befugnüß, den Rechten und Willig.

Billigkeit gemäß wieder redressiren und aufheben lassen.

Fürs vierzehende / Was auff Unser bey offenen von Uns außgeschriebenen Land-Tagen / in Sachen wie oben bey dem 9. Article vermeldet / oder sonst wegen anderer Landes-Anliegen und Vorfallsheiten / vermittelts ordentlicher Land-Tags Proposition / zu Verschaffung gewisser benötigter Mitteln / gethanes Begehren Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten eingewilliget / und von Uns genehm gehalten worden / dasselbe wolten Wir / dem Herkommen gemäß in Unserer Sanhley / durch Unsere darzu verordnete Adeltiche und gelehrte Rätze / auch Rechnungs-Verständige / in Gegenwart Unserer Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten Deputirten / der Matricul nach repartiren / in Unseren / als des Lands-Fürsten Nahmen aufschreiben / und fürters durch Unsere Beambte und Bediente einbringen selbige Gelder denen Uns von Unseren Landständen benenneten / und von Uns / und ihnen Unsern Landständen / auff vorgehende gewöhnliche Pflicht und gewisse Bergschafft bestätigten Pfennings-Meßtern eintieffern / und auff Unsere Anschaffung / selbigen Landtags Abscheid gemäß ad destinatos usus / und zu keinem andern Ende / sondern dem gemachten Reglement zusolg / unverhinderlich / und ohne einmige Widerrede / ersattien / und anwenden lassen / Was aber Unserem privat Behueff zugelegt / solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Zum 15. Ober diejenige Geldere / welche zu Bezahlung der Land Creditoren und Bedienten / auch anderen pallsiischen Landts-Ausgaben mit Unserm Landsfürst. Consens eingewilliget und dem Landtags Abscheid vereinteilt worden / sollen zwar unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten / oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben / jedoch schuldig und verbunden seyn / Uns dem Landsfürsten hernach / wohin solche Gelder verwendet worden seynd / richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen / und hinführo nichts mehr angehätliches aufschreiben / oder umblegen / wie dann auch der Pfennings-Meßter Rechnungen dem Herkommen gemäß / von Unseren darzu verordneten Adeltichen und gelehrten Rätzen / auch Rechnungsverständigen / mit Zuthaum Unserer Landständen Deputirten / richtig abgehört / justificirt / darüber recessirt / und wie solches geschehen / Uns zu Unserer / nach Befinden / weiterer Landsfürstlicher Verordnung umständlich referirt / woben doch den Deputirten / ausser Dieren und Zehrungen nichts weiters zugelegt / in alle Wege aber dahin gesehen werden / wan die vorige Capitalia und Schulden einmahlt abbezahlet /

daß Unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag / als so viel der Bedienter Befoldungen / und andere pölsirliche Lands Ausgaben anfordern / beschwäret / Insonderheit auch niemanden / wer der nur seyn mag / etwas auß solchen Geldern ohne Unser Vorwissen / und gnädigsten Consens , verchret werden.

Zum 16. Erklären Wir Uns hiemit gnädigst / ohne Beobachtung derjenigen Requisitionen / welche die Reichs-Satzungen / und vornemblich die nach Inhalte des Instrumenti Pacis, auffgerichtete Käyß. Wahl-Capitulation erfordert / keine neue Zöllt anzustellen / noch die alte zu erhöhen / auch ohne Unser Gütlich und Bergischer Landständen von Ritterschafft / und Städten Vorwissen / keine Accinsen / und dergleichen Auflagen / in diesen Unsern Herzogthumben und Landen anzusetzen / weder die Befreyete mit einigem Zolls-Abforderungen beschweren zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn / daß die den Privilegiis zu wider verschenckte oder sonst vergebene Güter / auff was Wege / und Weiß / oder unter was Pretext es immer geschehen seyn mag / auch die verpfändte / und veralienirte / darüber mit dem Pfands- und Kauffs Einhabern richtig zu liquidiren / wieder zu unserer Cammer gebracht / und hinführo gemelten Privilegiis zugegen keine dergleichen Gütere ohne Noth / und unserer Landständen Mit-Consens mehr alieniret / versetzt / oder verschenckt werden.

Zum 18. Demnach alle und jede / zwischen Uns / und Unseren Gütlich und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten / von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwerden / von nun an / und zu ewigen Tagen auff gemelte Weiß gänzlich abgethan / gehoben / und hindangelegt ; Als versprechen Wir für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / bey Unseren wahren Fürslichen Worten / Trauen und Glauben / allem dem / was in obgesetzten Articulen / in genere & specie von Uns gnädigst resolvirt / ins künfftig / und zu ewigen Zeiten getreulich / und unverbrüchlich nachzukommen / bedingen / ordnen / und statuiren auch zu solchem Ende für Uns und unsere Posterität / daß gegenwärtiger Recells durch welchen Wir die vorige von Unserm geehrten Herrn Vorfahren mit Unsern getreuen lieben / und gehorsamen Landständen von Ritterschafft und Städten Vor-Eltern zu thun / auffgerichtete / und von Uns bestätigte Lands-Pollicey / auch hernach in anno 1661. von Uns / mit gesamen Landständen obgem. massen überlegt / und publicirte Santsch. Proceß-Ordnung / so weit sie diesen Recells nicht zuwider sind / wie auch ihrer Unser Gütlich und Bergischer Landständen von Ritter-

Ritterschafft und Städten bey vorigen Grafen und Herzogen zu Gütlich/ Gleve und Berg / 2c. rechtmässig erlangte privilegia, wie obgedacht/ auff's neu gnädigst confirmiren/ von dato an / Unserer beyder Fürstenthumben Gütlich und Berg / und angehörigen Landen ein perpetuirliches fundamental Gesetz seyn/ und verbleiben/ und alle künfftige Landtags-Handlungen/ zu Unserer/ des Vaterlands/ und der Posterität Wohlfahrt/ darnach regulirt, und mit unveränderlicher Observanz / darauff reciprocé reflectirt werden solle: Im fall aber Wir/ oder Unsere Erben / und Nachkommen / so doch nie geschehen solle/ wider diesen Reces handeln/ und Unsere getreue liebe/ und gehorsame Gütlich/ und Bergische Landstände von Räten/ Ritterschafft und Städten / dagegen beschwären / und auff ihr / und ihrer von gesambten Landständen hierzu specialiter Deputirten auff allgemeinen Land- und Deputations-Tagen wie Wir dann alle Jahr weinigt einen Landtag außschreiben lassen wollen / und sollen / beschwehen unerschämigstes Anbringen / und Anlagen / endweder nicht würden / bleibet Unseren getreuen lieben / und gehorsamen Gütlich/ und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten / nach Anweisung der Reichs Satzungen / der ordentliche Weg Rechens offen / daran Wir sie / wie auch wann Ritterbürtige und Städtische conjunctim vel divisim wider diesen Reces beschwäret und Wir obigen Inhaltes nicht remediren würden/ auch so dan sie zu Anstell- und Aufübung des Processus / die nöthige Geld-Mitteln unter sich conjunctim vel divisim anlegen / und beybringen wolten nicht verhindern wollen.

Demem allem nun Zufolg sollen Unsere Gütlich/ und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten / auff den an dem Kayserlichen Reichs Hoff-Rath / wegen deren von ihnen eingeführten/ und nun gänzlich abgethanen Klagten / angestellten / gleichwol von Uns zu Recht allezeit contradicirten Process / renuntiren / und sich dessen/ als welcher durch gegenwertigen reces mit allen seinen Umständen und eingewendten Fundamenten/ auch allen von ihnen Gütlich/ und Bergischen Land- Ständen/ nach Absterben Herzogen Johann Wilhelm's/ und bey den darauff erfolgten Successions Streitigkeiten / biß dahero gebrauchten / und ins Mittel gekommenen Behülfften/ nunmehr ohne dem / von selbstien gefallen / in perpetuum begeben/ auch solches dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath zu Wien/ gebührend notificiren / und von ihrem allda bestellten Anwald / die in dessen Händen stehende Acta sambtelichen abfordern.

Gleich

Gleich wie Wir nun Unseren getreuen / lieben und gehor-
samen Landständen von Rätzen / Ritterschafft und Städten Un-
ser beyder Herzogthumber Gällich und Berg / sie bey allen /
und jeden / was in diesem Recels enthalten / beständig zu lassen /
und kräftiglich zu schätzen / auß sonderbahrer Lands. Fürst-
Väterlicher Liebe / und Treu / vorbedeuter Massen gnädigst
versprochen / Also haben Uns hingegen unsere getreue liebe / und
gehorsame Gällich. und Bergische Landstände von Rätzen / Rit-
terschafft und Städten bey denen Uns geleisteten Erb. Huldigungs
Akte und Pflichten unterthänigst und gehorsambst zugesagt und
angelobet / auch ihres Orts selbigem allem / was ihnen nach
Inhalt obbesagtem Recels, und sonst als getreuen / gehorsam-
en / und Erb. geschuldigten Unterthanen / obgelegen / schuldig-
ster Massen getreu und gehorsambst nachzukommen / und darw-
ider auff keine Weiß / wie es geschehen oder erdacht werden könnte
oder möchte / zu handeln / noch handeln zu lassen. Zu Brund
dessen haben Wir Philipp Wilhelm / Pfaltzgraffe bey Rhein /
in Böhern / ic. als Herzog zu Gällich / und Berg / ic. gegen-
wertigen Recels ängenhändig unterschrieben / und Unser Fürst-
licher Geheimrer Kanzley Secret vordrucken lassen. So gesche-
hen in Unserer Residenz. Stadt Düsseldorf den 5. Novembris
1672.

Philipp Wilhelm.



Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht

Declaration und Erleuterungs Recesß über

etliche Articulen des Haupt-Recesß vom

5. Novembris 1672. 1675. 27. Julii.

In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm/
 Pfalzgraff bey Rhein / in Böhern zu Gütlich-Gleue und
 Berg Herzog / Graff zu Weidens / Sponheim / der
 Marck / Ravensberg und Mörsz Herr zu Ravensstein / u. We-
 lenenstern / und thun kundt jedermänniglich / Nachdem von
 einigen Jahren hero zwischen Uns dem Lands-Fürsten / einer / so
 dann Unsern Gütlich- und Bergischen Landständen von Ritter-
 schafft und Städten / anderer seits / verschiedene Differencien und
 Mißheligkeiten entstanden / zu deren Hülffung aber Wir bereits
 am fünfften Novembris des verwichenen sechszechen hundert zwey
 und siebenzigsten Jahrs auffgerichteten Haupt-Recesß ihnen Un-
 sern Landständen von Rätzen / Ritterschafft und Städten / Unsere
 gnädigste Resolutions ertheilt / die Landstände auch dieselbe mit un-
 terehänftigstem Dank angenommen / und solches der Kön. Käyserl.
 Majestät nicht allein ein- und andermahl allerunterthänftigst bekant
 gemacht / sondern auch auff verschiedenen nachgehends gehaltenen
 Gütlich und Bergischen Landtagen bey sothanem Haupt-Recesß stet
 und best verbleiben; Einige wenigere auß obgedachter Ritterschafft
 aber / über ein und anderen Punct und Inhalt desselben gravirt zu seyn
 vermeinen wollen. Als haben Wir auff die von Allerhöchstdachter
 Ihrer Käys. Majestät Unsers allergnädigsten Herren beschehene In-
 terposition und bewegliche Erinnerungen deroselben zu unterthän-
 nigsten Ehren / und schuldigtstem Respect, Uns endlichen entschlos-
 sen / über obgedachte gravatorial Puncten so wohl / als besagte Er-
 innerungen hernachfolgenden Declaration- und Erläuterungs-
 Recesß, jedoch dergestalt und mit bedinglichen Vorbehalt zuertheilen;
 daß es im übrigen bey denen nach dem Proccimo mehrerwähnten
 Haupt-Recesß folgenden 18. Articulen / so viel deren nicht erläutere /
 noch gegenwertigem Declarations-Recesß zuwider seynd / unverän-
 dert verbleiben / und der bisher üblichen Obervanz (Krafft welcher
 das jenig / was ein zeitlicher Herzog von Gütlich und Berg / und
 daß Corpus seiner Landständen auff offenem Landtag miteinander
 abhan-

abhandlen / schliessen / und darauff verabscheidet wird die Abwesende und Gegenwertige weniger Dissidentes sowohl als die abtrüge consentirende meiste Mitglieder verbindet) keines weges präjudicirt seyn / sondern es damit dem uhraltten Herkommen gemeyß als ledrings gehalten werden solle.

Gleiches auch / wie anfänglich vorgekommen / ob gedächten Wir durch den Inhalt des Proemii obgemelten Haupt-Recesss Unseren Landständen ihre Privilegia auff einmahl abzuschneiden / auch ihrer Käyserlicher Majestät obrigkeitlichen Ambt / hohen Respect und Authorität zu derogiren / oder Uns von denen im Heiligen Römischen Reich wohl verordneten und von allen Churfürsten und Ständen erkantten und angenohmenen dicasteriis zuentziehen / Uns solches niemahlen zu Sinn gewesen / sondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Recesss confirmirt / auch Ihrer Käyserlicher Majestät allen schuldighen Respect, Treu und Gehorsamb / als einem trewen Fürsten des Reichs gebühret / hierinfallt sowohl als sonst behärdlich zuerweisen / und gedächten Reichs dicasteriis nicht weniger / als denen in seßigen auch künfftigen Reichs Satzungen und Constitutionibus aufgegebenen und präscribirten modis procedendi & decidendi, gleich anderen Chur- und Fürsten / vermög berührter Reichs-Satzungen / und Instrumenti Pacis, die schuldige deferenz zu prästiren allezeit willig gewesen und amnoch seint.

Als haben Wir / zu desio mehrerer Bezeugung Unserer tragender Gemüths- Meynung aller Höchsigedachter Ihrer Käyserl. Majestät / dessen durch diese Declaration, unterthänigst versicheren wollen.

Ad art. 1. Wir erklären und erläuteren demnach hiemit / und in kraft dieses ersuchen / daß gleich wie Wir vermög oberwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt-Recesss, art. 1. zu restabilirung des vorigen alten respectivē gnädigsten und unterthänigsten Vertrauens / alles daß jenige, was bis auff die Zeit jetzbe-melten Haupt-Recesss, in dem wider Uns bey dem löblichen Käyserl. Reichs- Hoffrath erweckter Process, auch sonst münd- oder schriftlich alda angebrachten Klagen / von Unsern gesambten Gütlich und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten selbst / oder durch deren Advocaten- Procuratoren und Schriftstellern / oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen / gehandelt worden / oder warin dieselbe sich sonst / so ihrem Uns schuldighen Gehorsamb /
Hohen

Hohen Lands-Fürstlichen Respect und competirenden Juribus zumvörder / vergriffen haben möchten / auff unterthänigste Intercession unserer getreuer Rätthen / und unserer Landständen gethane gehorsambste submission, auß Lands-Fürstlicher Väterlicher Milde bereits in Vergeß gestellet haben. Also lassen Wir es auch festgedachter erklarterer massen annoch dabey nicht allein gnädigste beivenden / sondern Wir wollen ferners das jenig / dessen sich obangezogene weniger Ritterbürtige / deren Advocaten / Procuratoren und Schrifftsteller / und andere so sie darinn gebraucht / nach dato erwehnter Haupt-Recessus, vermittels deren von ihnen absonderlich / und allein bey obgedachtem Käys. Reichs-Hoff-Rath angebrachten Klagen / und weiters continuirten Process, gegen Uns / unsere Lands-Fürstliche Gerechtfame / Würde und Respect unterfangen / und gethan / mehr Allerhöchstemelter Ihrer Käyserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren / und auff gedachter weniger Ritterbürtigen vorgehende unterthänigste Submission und deprecation, auß Fürstlicher Mildigkeit / und Väterlicher Güte Ihnen gnädigst verzeihen / und fallen lassen / auch nach sothaner submission und deprecation ermelten wenigern von der Rittertschafft so wohl / als andern unsern Landständen nicht weniger ins künfftig / als hiebevor / alle Lands-Fürstliche Liebe und Treuw gnädigst bezeugen / dieselbe in unsern Lands-Fürstlichen Hulden / und Schutz erhalten / und den jenigen Zuschlag / welchen Wir in Ansehung der Uns darzu bezogener Ursachen / auff eines und andern Güter anlegen lassen / von nun an ohne einigen fernern Auffenthalt . und Verweilung wiederumb auffheben / relaxiren / und sie bey sothanen Haab und Güter ruhiglich verbleiben lassen ; Nicht weniger unsere gesambte Gältich- und Bergische Landstände von Rätthen / Rittertschafft und Städten bey ihren von vorigen Grafen und Herzogen zu Gältich / und Berg / ic. biß auff den durch tödlichen Abgang Weyland Herzogen Johann Wilhelm / zu Gältich / Glebe und Berg / ic. eröffneten Successions-Fall erlangten und sothanen / so wol von der jetzt regierender Römischer Käyserlicher Majestät selbst / als Dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich / Römischen Käysern und Königen / Glorwürdigsten Angedenkens / ohne einige Enderung / Extension und Newierung confirmirt und bestättigten Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegeln / Rechten / alten Herkommen und guten Gewonheiten / so viel sie deren in Besit haben / und noch seint / auch was auß Unsers Herrn Vatters Hochseeligen Andenkens in Anno sechszehn hundert neun und vierzig / den fünf und zwanzigsten Septem-

Septembris ertheilte gnädigster resolution in mehrgemeinem Haupt- und gegenwertigen Erläuterungs- Reces ihnen unsern Landständen weiters zum Besten expresse fürsehen/ concedirt, und confirmirt worden / gnädigst manutentiren / und dagegen in keine wege beschweren lassen.

Ad art. 2. Nach dem Wir auch lauth oberwehnten Haupt-Reces art. 2. unsern lieben getrewen Landständen von Rätthen / Ritter- schafft und Städten ein gewisses Juramentum Taciturnitatis mit sicherem Beding / gnedigst bewilliget / nunmehr auch dasselb auß bewegenden Ursachen / bevorab der Römischer Käyserl. Majestät zu unerhändigstem Respect und Ehren / nachfolgenden Inhalts erläutert haben.

Ich N. N. schwere zu Gott/ daß ich bey gegenwertiger der gesambter Landständen / oder deren Deputirten Versamblungen / deliberationen/ und Handlungen/ über die dazu gehörige materien und Sachen/ nach meinem besten Wissen / Gewissen und Verstand/ wie es einem getrewen Patrioten gegen seinen Lands- Fürsten und Vaterland zusiehet / und gebührt/ respectivè dirigiren/ votiren und concludiren / und was von einem oder andern vorirt, und ins gemein concludirt worden / nicht offenbaren wil / schrift- noch mündlich / wie solches erdacht werden / oder geschehen möchte / dardurch daß jentz/ wie obgemelt/ offenbahret werden könnte / u. Was mir alhier vorgehalten / und ich wohl verstanden habe / dem wil ich also erretzlich nachkommen / so wahr mir GOTT helff / und sein Heilig Evangelium.

So lassen Wir es jetzt bey vorgesezter massen declarirtem Juramento Taciturnitatis, auch dessentwegen bey dem Haupt-Reces, und einfolglich bey deme verbleiben / daß sie sich des angedeuteten Juramenti, und keines andern in ihren/ auf offnen von Uns dem Lands- Fürsten außschreibenden Landtügen und Deputationen / wie auch in denen particular Zusammenkunften derenhalben bey dem hernach sichenden siebenden Articul absonderlich statuir wird / von nun an/ und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getrewlich und ohne geserde.

Ad art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem / was in obgedachtem Haupt-Reces art. zum Dritten. usque ad s. diese Vorordnung / u. Wegen der description der Güter / und sonstien versehen und enthalten ist / annoch gnädigst bewenden / wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden und erläutert haben / daß hiebey Unserer Meynung keines wegese gewesen / daß wann die possessores der Adlichen

lichen Sitzen / und darzu gehörige Güter und Landereyen / wie auch der Geist-Adelich-Freyen und Lehen Güter / in possessione der Freyheit von ein-oder anderen Steuern sich befinden / dieselbige Besitzere gleichwohl zu erweisen / und darzuthun schuldig seyn / daß gemelte Adeliche Sitze auff unschätzbaren Grund gebawet / und dieselbige so wohl / als auch gedachten Geist-Adelich-Freye und Lehen Güter im Jahr 1596. respectivè von allen / oder den Gewinn- und Gewerb-Steuern befreyet gewesen / sondern es solle derjenige / welcher die steuer- und schätzbare Qualität ein- oder andern Guts wider den in Besiz der Freyheit constituirten possessoren anzeiget / und seine Intention darauff gründen wil / solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn.

Ingleichen solle Unserer bey Aufrichtung des Haupt-Recells gewesener Meinung nach / die in obgemelten dessen Dritten Art. 8. Was nun 2c. angezogene Heimfälligkeit und confiscation alsdann erst Platz haben / wann gefährlich und böshafter Weiß die Verschweig-Verdunkel- und Vertuschung vorgangen / gestalten Wir Uns dann zu mehrer Bezeugung oberwehnter Unserer Meinung und Intention hiemit gnädigst erklären / daß Wir gar nicht gesinnet seint / jemand den Beweis seiner in Besiz habenden Freyheit auffzuladen / sondern es dieserhalb so wohl / als auch wegen Heimfälligkeit oder confiscation der verschwiegen / vertausch- hinterhalt- und verdunkelten Gütern / denen gemeinen Rechten / Lands-Ordnung und Gewohnheiten gemeess halten / und niemand darwider beschweren zu lassen.

So viel auch daß in mehrberührten Dritten Art. 8. Auch solten fürs andere 2c. Vermittels Gewinn und Gewerdb anbelange / Gleich wie Wir ebensals nicht gemeint gewesen / noch solches der Haupt-Recells selbstien in einige wege mit sich bringet / den Anschlag der Halsfleuchen auff Gewin und Gewerdb / dem irrigen Vorgeben nach / durchgehends und ohne Unterscheid auff einen gemeinen Fuß zu richten / Also lassen Wir es noch ferners bey dem alten Herkommen- und jedes Orts Gewonheit bewenden / biß daran dieserhalb ein anders auff die Weiß / wie es sich gebührt / und gebräuchlich ist / für gut angesehen werden möchte / alles doch mit dem nachmahligem vorhin beliebten Vorbehalt / daß dardurch denen zwischen der Ritterschafft und Städten in puncto collectionis am Käyserlichen Cammergericht schwebenden Processen nichts præjudicirt seyn / sondern so wohl wegen eines als andern Theils dem Rechten sein un-verbinderter Lauff gelassen werden solle.

Ad art. 4. Anlangend die Rectification der Lands. Matricul. derenhalb wiederhohlen Wir die laut gedachten Haupt. Recess art. Zum Vierten / ertheilte und in ihrer Krafft verbleibende resolution, jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz / daß Wir Uns mit Unsern Sällich. und Bergischen Landständen / oder deren Deputirten eines gewissen modi, forma & regula moderandi & rectificandi vergleichen / und darauff mit Zuthun derselben ermelte rectification vornehmen wollen.

Ad art. 5. Wegen der im fünften articul des Haupt. Recess erfindlicher Wörter (außer deren Rätchen / die Wir bey Uns zu halten gesimeet) erklären Wir Uns / und erläutern hiemit / daß Wir auß Unseren Adelichen Rätchen etwan drey oder auch nach Gelegenheit und Gursünden / mehr Geheime Adelige Rätche umb Uns deren und Unserer Geheimen gelehrten Rätchen getrewen Consiliis bey den Landträgen / und deren deliberationibus zube dienen / bey Uns zubehalten gemeint / und lassen es im übrigen bey dem ganzen Inhalt dieses art. dergestalt bewenden / daß die ihrer tragender Rätches Pflichten ad hunc actum vorhero gnädigst erlassene Rätche / daß hieoben art. 2. gewilligt / und erleutertes Juramentum taciturnitatis mit andern Unsern Sällich. und Bergischen Landständen von Rittertschaft und Städten aufschweren können.

Ad art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landstände den in mehrgedachtem Haupt. Recess art. 6. angezogenen statum bereits edirt, die Sälliche aber mit Vorwendung der Ursachen / warumb sie mit dem von ihnen erforderen volligen Statu, so bald nicht auffkommen können / sich nachmahlen darzu erbotten / und Wir in gnädigster Zuversicht / daß sie dem gehorsambst nachkommen werden / den auff Unser Sällich. und Bergische Pfennings. Meisterey Calfam, des hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands. Fürsitzlichen Arrest und gethanes Verbott vermög Unserer an beyde Sällich. und Bergische Pfennings. Meistere / den vierzehnden Martii Anno sechszejhundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen / gnädigst relaxirt haben / so hat es dabei Krafft dieses sein verbleiben.

Ad art. 7. Und obwohl die von Landständen und Unterthanen unter sich Einseitig und ohne Vorbeiwuß und Vergünstigung des Land. Herren anstellende Versamblungen / in denen gemeinen beschriebenen Rechten / Reichsrazungen und sonst vorhin vorgestelter massen verboten / auch von Unsern gechrieten Vorfahren Herzogen zu Sällich und Berg / so wohl / als von Unsern Herren Vattern / Hochseeligen Andenkens / und Uns selbst prohibire worden /

wornden / wohlertwogen / den Landständen auff öffentlichen Landt-
 gen dahin des Landts / und der Landständen Anliegenheiten und
 Beschweruissen gehörig / zu ihren zulässigen Zusammenkunfften
 keine Gelegenheit ermangelt. Alldieweil Uns aber Unsere liebe
 und Getrewe Sächlich und Bergische Landstände / von Räten Rit-
 terschafft und Städten / vermög mehrgemeltem Haupt-Receßs Art.
 zum siebenden. Nicht allein ihrer ungschärfter Treu und unaufsätz-
 lichen Gehorsams / sondern auch vor sich und deren nachkommende
 Stände dieses unterthänigst und best versichert haben / und annoch
 versichern / daß / dafern Wir ihnen die Zusammenkunfften gnädigst
 versattten und zulassen werden / sie auff solchen / von nichts anders
 reden / handeln und schließen wolten / als was getrewen Untertha-
 nen wol anstände / und nicht wider Unsere Ehr / Respect / Autorität /
 und Landts / Fürstliche Hoheit / und des Landts Besten / auch dem
 Haupt- und gegenwertigen Receßs gereichte / und da sie / so einer oder
 ander sich aber kurz oder lang wider bessere Zuversicht und Verfos-
 sen finden solte / welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vorneh-
 men gedächte / und sich unterstände / denselben so bald von ihren
 Zusammenkunfften aufschließen / und Uns collegialiter namhafte
 machen wolten / und da Wir diesem nach / und in Ansehung jets
 angeführter Conditionen Unseren getrewen Landständen von Rä-
 then / Ritterschafft und Städten / beyder Herzogthumber Sächlich
 und Berg / vergönnet und gestattet haben / auch hiemit Krafft die-
 ses nochmalts vergönnet und gestattet / daß wan es dieser Unserer
 Landen und ihrer Unserer Landständen Nothdurfft erfordern möch-
 te / sie vor sich selbsten an einem Ort und Stelle / welche ihnen im
 Land gefallet / zusammen kommen / zu Unserm / des Vaterlands /
 und ihrer Unserer Landständen Besten sich unterreden / und unge-
 hindert bey einander bleiben mögen / doch daß sie neben Observirung
 voriger Bedingung / auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff-
 läger wo dasselbe alsdan sein möchte / und wan Wir ausser Landts
 wären / Unserer hinterlassener Sächlich und Bergischer Regierung
 ebenfals ihre Zusammenkunfften nach dem sie bey einander / unter-
 thänigst und zeitlich notificiren / auch die alsdann begriffene und
 proponirende Capita und sätel ihrer vorhabender Unterredung zu
 gleich mit anzeigen / und sothane Conventus also anstellen und ein-
 ziehen sollen / daß den Landen nicht alzu ein grosser Unkosten dar-
 durch auffgebürdet / vielmehr aber gemelte Zusammenkunfften ohne
 sonderbare Beschwer gehalten / und desio ehender geendiget / auch
 Uns / und gedachter Unserer Regierung alsdan der Schluß ihrer
 Unterredung schrift / und getrewlich bekant gemacht / übersichet /
 oder

oder eingeliefert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin und
sezt abermahlen vergönnen Zusammenkünften bewenden / mit
der fernerer gnädigster Declaration, daß was gemelte Landstände
wider ihre nach Inhalt obgeschten ersten Art. erlangte und besetzte
Privilegien / Freyheiten / Siegel / Drieff / Rechte / alten Herkommen /
und gute Gewonheiten beschwert / und ihren Gravaminibus nach
Anlaß hernach folgenden 18. Articul nicht abgeholfen / und sie da-
hero den ordentlichen Weg rechters nach Anweisung der Reichs-
Satzungen einzugehen veranlaßt werden solten / Wir ihnen solchen
falls (jedoch unter obangeführten Conditionen in Gnaden zugeben
und vergönnen wollen / auch krafft dieses zugeben und vergönnen /
Weilen ihre Privilegia und Drieffschaften wegen der in gerammten
Zahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten / und umb mehrerer
Sicherheit willen in der Stadt Göllen verwahrlich auffbehalten
werden / daß deren Deputirte sich daselbst versambeln / ihre Advocatos
instruiren / und die rechtliche Nothwurff einstellen lassen mögen / und
dardurch desto mehr kund zu machen / daß Wir sie Landständen so
wenig als jemand anders / an deme / was zu Conservation obgemes-
ter Privilegien und Prosequirung des Rechters gedenen mag / zuver-
hünderen gemeint seyn.

Ad art. 8. Und wiewohl Unsern Gältich und Bergischen Land-
ständen / auß denen in mehrgedachten Haupt, Recels art. zum Ach-
ten 10. angezogenen Reichs-Satzungen und sonst mit allen Umb-
ständen gründlich remonstrirt worden / was Uns bewogen / die durch
sie Landstände außser Unserer Herren Vorfahren denen Grafen und
Herzogen zu Gältich und Berg 10. Auch Unsers Herren Batters /
und Unserm Lands / Fürstlichen Consens und Bewilligung unter
sich / und mit denen Gleb-Mark- und Ravensbergischen Landstän-
den / und mehr anderen gemachte Vniones und Verbündnissen ins
gemein und besonders / keine außgenommen / welche und wie viel
deren sein mögen / auß hoher Lands / Fürstlicher Macht und Ge-
walt / durch gewisse in beyden Unseren Herzogthumben Gältich und
Berg an gehörigen Orten öffentlich publicirt und affigirte Lands-
Fürstliche Edicta außgehett / cassirt und annullirt, und daß Wir es
dahero bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden lassen / dar-
auff dan auch Unsere Getreue Liebe Landstände von Ritter-schafft
und Städten beyder Unser Herzogthumber Gältich und Berg / sich
aller und jeder obgedachter unter sich und mit anderen einseitig auß-
gerichteter Vnionen / wann so oft / und auff was Weis es immer
gesehen / auch wie viel derselben seyn möchten / sambe allen dar-
auff

auff referirenden Jurementen / mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Vniones bestätiget / gänzlich begeben / und also hinführo weder eines anderen Juments als art. 2. enthalten / noch einer anderer Vnion sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen / dann allein der jenigen die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Göllich / Gleve und Berg ic. Wilhelm und Johann / Christmiltler Gedächtniß / mit Zuziehung sämptlicher Landständen von Rächten / Ritterschafft und Städten auffgerichtet / von denen Kön. Käysern confirmirt / und von Unsers freundlich geliebten Vettern / des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Uns / in Unsere in Anno 1666. getroffenen ErbVergleich besetziget worden.

In deme Uns jedoch inmittels vorkommen / ob solten Unsere Göllich und Bergische Landstände von Rächten / Ritterschafft und Städten unterthänigst verlangen / daß Wir die in obgedachtem HauptRecels art. zum Achten ic. erfindliche Wörter ic. (und sie Unsere liebe getreue Landstände von Ritterschafft und Städten / nach Inhalt ersterwähnter Vnion , ein vereinigties Corpus , und bey denen von Unsere geehrten Vorfahren Graffen und Herzogen zu Göllich und Berg ic. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen / auch einer des andern Recht zu desselben Präjudic zu vergeben nicht bemächtiget seyn solle) gnädigst erläutern / extendiren / und ihnen Landständen nach Anleitung sothaner Wörter ein Vnion , einzig und allein zu Conservacion ihrer Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und guten Gewohnheiten / unter sich in Corpore auffzurichten / und in Gnaden bewilligen / auch nechst Vorsetzung solcher Vnion , dieselbe unter Unserer eigenhändiger Subscription und auffgetruckten Fürstlichen Insiegell zu confirmiren und zu besetzigen geruhen wolten.

Also erklären Wir Uns hiemit / und krafft dieses / daß wann Uns oberwehnte Unsere Göllich und Bergische Landstände / die auff nachfolgender Weiß / für sie Landstände eingerichtete Vnion unter ihren Hand. Unterschriften und auffgetruckten Puschafften gehorsambst vorbringen / und umb deren gnedigste Approbation bey Uns unterthänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdan nicht weniger zu wahrcklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservacion der Privilegien / Freyheiten ic. jederzeit getragenen gnedigst geneigten Willens / als insonderheit Höchstgedachter Ihrer Käyserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren / auff die Weiß in gnaden approbiren / besetzigen und confirmiren wollen / wie daß projectirtes. und seines wörellichen Inhalts hernach stehendes Concept Confirmationis mit mehrern nachführet.

In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm/
 Pfalzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Göllich / Cleve und
 Berg / Herzog / Graff zu Veldens / Sponheim / der
 Marck / Ravensberg und Nörß / Herr zu Ravensstein ic. Thun
 Kund und bekennen hiemit vor Uns / Unsere Erben und Nachkom-
 men / Herzogen zu Göllich und Berg ic. Demnach bey uns / Un-
 sere gesambte Göllich und Bergische Landstände von Rätchen / Rit-
 terschafft und Städten unterthänigst vor- und anbringen lassen / daß
 sie auff Unsere vorhergangene gnedigste Bewilligung / einzig und
 allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien / Freyheiten/
 Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und guten Gewonhe-
 ten ein Vereinigung unter sich in Corpore auffgerichtet / auff Naach
 und Weise / wie dieselbe von Wort zu Wort hernach beschrieben
 stehet / und also lautet:

Wir Landstände / von Rätchen / Ritterschafft und
 Städten der Herzogthumber Göllich und Berg. Thun kund
 und bekennen hiemit / vor Uns und Unsere Nachkommen ; Nach-
 dem der Hochgebohrner Herr / Herr Wilhelm / Herzog zu Göllich
 und Berg / Graff zu Ravensberg / und der auch Hochgebohrner
 Herr / Herr Johan Herzog zu Cleve / Graff zu der Marck ic. hiebo-
 vor im Jahr 1496. auff S. Catharinae Tag / mit Zuziehung Rath und
 Gutdanken der gesambter Landständen vorgedachter Fürstent-
 humber und Graffschafften / eine Erbverbändnuß und Vnion auff-
 gerichtet / darinnen unter andern mit geortwahrt und verabredet
 worden / daß Hochgedachte Herzogen / und Ihrer beyder Erben und
 Nachkommen Fürsten und Herren / dero obgenanten Fürstenthum-
 ben und Landen / jeglich Land und Unterthanen / bey ihren Pri-
 vilegiis / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und
 Gewonheiten lassen / handhaben und behalten wollen und sollen /
 mehreren Inhalts solcher Erbverbändnuß ic. Und dan auch in dem
 den 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt. Recels art. 8.
 versehen / daß Wir Landstände von Rätchen / Ritterschafft und
 Städten Uns sochaner Vnion und Erbverbändnuß von nun an bis
 zu ewigen Zeiten bedienen / und nach Inhalt derselben ein vereinigt-
 tes Corpus / und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien/
 wie art. 1. vorgedachten Haupt- und nachgefolgtem diesem Declarati-
 ons-Recels gemelt / verbleiben mögen ; auch einer des andern Recht
 zu dessen präjudiz zuvergeben / nicht bemächtiget seyn solle.
 So haben Wir demnach mehrgedachte im Jahr 1496. auff-
 gerichtete

gerichtete Vnion, so viel dieselbe die Herzogthumben Sächß und Berg und unsere Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewonheiten betrifft, ihres Buchstäblichen Inhalts, als wan die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, wiederholt, und Uns nach Inhalt derselben hienit in Corpore vereinigt, unirt und angelobt. Wiederholten, vereinigen, uniren und angeloben auch hienit vor Uns, und Unsere Nachkommen, daß wie in denen, was einzig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachter unserer Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewonheiten dienlich und erspriesslich seyn mag, wie selbige in obgedachtem Haupt, und darauß erfolgtem diesem Declarations-Receß art. 1. besetzterget und confirmirt, einer dem andern mit Rath, Hülf und Beystand, getreulich und redlich, jedoch zulässiger rechtlicher Weis assistiren, auch einer des andern Rechte zu desselben Präjudiz zu vergeben, nicht bemächtiget seyn solle.

Zu fall auch Ihre Hochfürstliche Durchleucht, dero Erben und Nachkommen (welches Wir doch nicht vernunthen noch hoffen) Uns auch eines andern unterthänigst versicheret halten) wider obgedachten Haupt und Declarations-Receß, und darin dicke art. 1. angezogene von vorigen Graffen und Herzogen zu Sächß und Berg erlangt, und sothane so wohl von seht regierender Röm. Käyserl. Majestät selbst, als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Röm. Käysern und Königen glorwürdigsten Angedenkens, ohne einige Einredung, Newerung und Extension, confirmirte Privilegia, Freyheiten, Brieff, Siegel, Rechten, Herkommen und guten Gewonheiten, so viel Wir deren im Besitz haben und seynt, handeln, und Uns dagegen beschweren, und dorenhalb auß Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten, auß algemeinen Land, und Deputations-Tagen, beschehenes unterthänigstes Vordringen und Anlangen, entweder nicht gleich oder längst immer den negsten drey Monaten nicht remidiiret würde, solle Uns, und Unseren Nachkommen, nach Aufweisung der Reichsstatungen, der ordentliche Weg Rechts offen bletben, und demselben höchstgedacht Ihrer Durchleucht, dero Erben, Nachkommen, und jedermänniglich unverhindere einzugehen, frey und bevoersiehen.

Und gleich wie diese Vnion, Vereinigung und Zusammensetzung, einzig und allein zu offte. Conservirung der nach Inhalt mehrbesagten Haupt und Declarations-Receß, erlangt und besetztergeter Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen

und guten Verwonheiten angesehen ist / und in keinen andern Verstand gezogen werden solle. Also bezeugen und erklären Wir Uns auch hiemit für Uns / und Unsere nachkommende Landstände / daß Wir hierunter keine gefährliche Händel / Sachen / weniger einige Conspiration oder Conjuraction (dafür uns auch Gott behüten wolle) wider Ihrer Hochfürstliche Durchl. dero Erben und Nachkommen vornehmen / sondern bey denselbigen / als es getreuen gehorsamen Landständen und Unterthanen gebühret / unseren geleisteten Erbhuldigungs Pflichten gemeetz / vest sehen und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Punkten geloben und versprechen Wir vor Uns / und Unsere Nachkommen / freet / vest und unverbrüchlich zu halten / und darwider nichts wissenlich heimlich / oder öffentlich zu thun / oder handeln zu lassen / ohne Arglist und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Rätthe / Ritterschafft und Städte / beyder obgedachter Herzogthumben Gältich und Berg / dieses mit eigenen Händen unterschrieben / und mit Unseren Pittschafften gefertiget ; So geschehen ic.

Und Uns darauff ermelte Landstände unterthänigst gebetten / daß Wir als der Lands. Fürst vor inserirte Vnion und Vereinigung / zu desto freet und vester Haltung zu approbiren / zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wolten / daß Wir demnach zu mehrerer Bezeugnuß Unserer sonderbahrer Lands. Fürstlicher Gnad / damit Wir gedachten Unseren Landständen zugethan seyn / solcher ihrer unterthänigster Bitt gnedigst statt gegeben / und darauff ob- einverleibte Vnion und Vereinigung alles ihres Inhalts / gnedigst approbirt / ratificirt und confirmirt haben ; approbiren / ratificiren und confirmiren auch dieselbe für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Herzogen zu Gältich und Berg / hiemit und Krafft dieses / also und dergestalt / daß mehrgedachte Vereinigung in allen ihren Punkten und Clausulen / vest und unverbrüchlich gehalten werden / und sie Unsere Landstände sich derselben ruhig und von mährlich unverbindert bedienen / gebrauchen und genießen sollen und mögen / Urkund Unser Hand Unterschriefft / und aufgetrackten Fürstlichen Insiegels ; So geschehen ic.

Ad art. 9. Nachdeme auch wie Unseren Gältich und Bergischen Landständen / von Ritterschafft und Städten / in dem Haupt. Reccels art. 9 vorhin remontrirt worden / daß Instrumentum Pacis klar außweisert / welcher gestalt allein Chur. Fürsten und Ständen des Reichs / unter sich und mit außwerdigen Fœdera zu machen erlaubt / als

als hat es auch für sich selbst den Verstand / daß ein solches zu thun Uns ebenmäßig bevoreschet; und sollen sie unsere Landstände in die Quælionem an, nicht einmischen oder einringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumento Pacis, und allen ergangenen und noch ergehenden allgemeinen Reichs-satzungen gemeß verhalten / und sothane Fœdera nicht anders / als zu unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit / vorderst aber einem Römischen Käyser so wohl als dem Heiligen Römischen Reich / und dessen Kuffstand / wie nicht weniger dem Eyd / damit ein jeder dem Käyser und Reich verbunden ist / ohne Nachtheil und Abbruch machen und schliessen.

Was aber daß Quantum, so Wir von unsern gehorsamsten Landständen begehren lassen werden betrifft / wie selbiges so wohl / als wegen Reparation und Unterhaltung unserer Festungen / und Verpflegung der darzu bedürfftiger Guarnisonen auff gewawist / zu länglichst und dem Vaterland zum erschwinglichsten bezubringen / wollen Wir unseren getrewen lieben und gehorsamen Gältich und Bergischen Landständen von Rätthen / Ritter-schafft und Städten / auff offenen von Uns / dem Lands Fürsten außgeschriebenen Landtügen / proponiren / und ihre unterthänigste getreue Vorschläg dardör vernehmen / auch wegen Veranschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nütliches und beständiges verabscheiden / nicht weniger aber die bedürfftige Quanta einen formlichen und nütlichen Fuß / nach welchem alles ad destinatos usus richten und unveränderlich volzogen werden solle / verassen / und vor jedoch annahender Gefahr halber / unverzüglicher Adjustirung gedachten Fußes mit einiger Anwerbung oder Collectiones nicht verfahren: Nach ein höheres Quantum, als zu denen / nach solchem auff obermelte requisita machendem Fuß bedürfftigen Aufzgaben vorhero per majora ercklecklich und erträglich eingewilliget worden / außschreiben lassen; Dabey Wir nochmahlen wiederholten / daß unsers Herzogthumbs Gältich Unterthanen zu Reparation unserer Festung Düsseldorf / und hingegen unsere Unterthanen unsers Herzogthumbs Berg / zu Reparation unserer Festung Gältich / nicht gehalten / weniger die Haupt Städte mit einigen Diensten in natura / oder zu Geld angeschlagen / zu concurriren schuldig seyn sollen / Wir auch unsere Haupt Städte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servicien nicht zu beschweren / sondern vielmehr bey der erlangten Befreyung Conclension gnedigst zuhandhaben gemeint seyn; Da aber jemand Uns und Unsere Gältich und Bergische Lande

feindlich angreifen / und man sich wider unbilligen Gewalt zu defendiren gemässiget wärde / zeiget ipsa Ratio & Natura, daß alsdenn Unsere und des Lands Kräfften / pro iusta & necessaria Defensione, anzuwenden seyen.

Solten Wir auch necessitirt werden / mit jemanden einen offenslichen Krieg / oder Veyde / jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs Constitutionen anzufangen / oder darin zu treten; So wollen Wir zufoig der von vorigen Herzogen zu Gältlich und Berg in den Jahren 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien / mit Landständen vorhero darüber conferiren / deliberiren / gemelten Privilegiis hterinsals Fürstlich nachkommen.

Betreffend nun die Türcken Hülf / auch Reichs- und Grafsch. Steuern Cammer-Verichts Unterhaltung / und anderen dergleichen auff Reichs- und Grafsch. Tagen eingewilligte Contributiones und Anlagen / wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen wie die Reichs- und Grafsch. Satzungen darüber albereits verordnet haben / und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs- und Grafsch. Schlässe noch wärde gut gefunden werden.

Und da Wir auff offenen Landtag von Unseren Gältlich und Bergischen Landständen von Rätzen / Ritterschafft und Städten zu Unserer und Unserer Cammer Ertas Behueff etwas weiters als vorhero schon eingewilligt / begehren / sie Unsere Landständen aber dasselbe nicht alles / sondern nur zum theil / oder wol gar nichts einwilligen wärden / so wollen Wir dessen niemand auß ihnen in Ungnaden entgehen lassen.

Ad art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonstien auß der hieroben zu end des art. 1. angezogener Unsers Herren Vattern Christumilden Andeneus in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in mehrgedachtem Haupt-Recess art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Gältlich und Bergischen Landständen von Rätzen / Ritterschafft und Städten / weiters zum besten expresse fürsehen / concedirt und confirmirt / dabey lassen Wir es allerdings / doch mit der einziger Erläuterung bewenden, daß auff der Käyserlichen hier zu sonderbaher Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten art. post verba der Matricul addirt werde / oder was sonstien mit Landständen für ein anderer dem Land nüglicher Modus zufinden seyn möchte / nach dessen Anlaß reparirten / in Unseren als des Landes Fürsten Nahmen aufschreiben / und fürters ic.

Ad art. 18. Ingleichen hat es bey dem 18. art. obberührten Haupt-Recess

Receß biß zu end desselben seyn unverändertes Verbleiben / jedoch mit dem außtrücklichen Anhang / daß nach vorerwehnten der Röm. Käyflerl. Majestät zu unterschänigsten Ehren / von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Haupt-Receß, von denen eingangs angezogenen wenigeren auß der Rittertschaft am Käyflerlichen Reichs Hoffrath darwider angestellter und fortgesetzter Proceß, damit auch gefallen seyn / und darauff ebenfals renuntiiert / solches auch ermelten Reichs Hoffrath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräftigung und Versicherung alles des jenigen / was in gegenwertigem Declaration- und Erläuterung Receß begriffen ist / bey der anseho regierenden Röm. Käyflerlicher Majestät Unserm allergnädigsten Herren / Uns dahin bewerben / damit hierüber dero Käyflerliche Ratification und Confirmation allergnädigst ertheilt / und solche zu Unserm so wohl als oberwehnter Unserer Landständen Behueff außgefertiget werden mögen.

Zu Urkund dessen / haben Wir Philipp Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein ꝛc. als Herzog zu Gältich und Berg ꝛc. diesen Declaration- und Erläuterungs Receß eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstlich geheimber Canczley Secret vortruckten lassen. So geben und geschehen Dasselborff den 27. Julii Anno 1675.

L. S.
Cz.

Daß gegenwertige Abschrifte mit dem von der Römischen Käyflerlicher Majestät ꝛc. in obberührter Streit-Sachen allergnädigst ratificirt- und confirmirten Declarations Receß getrewlich collationirt / und in allem gleichlautend befunden worden / bezeugt nebens vorhergedruckten Käyflerlichen Secret Insiegell dieß meine Hand- und Unterschrift. Geschehen Lins den 7. Januarii deß 1677. Jahrs.

Johan Ambrosz Högell.

III
Fg 2724
2°



V077
V018

TA-00

III



Z u s a t z

Einiger

Ordnungen / Befelchern /

EDICTEN und RECESSEN

Welche auff gnädigsten Befelch des Durchleuchtigsten

Großmächtigsten Churfürsten und Herrn

Hn. JOHANN WILHELMS

Pfalzgraffen bey Rhein / des H. R.

Reichs Ers-Schazmeisters und Churfürsten / in

ern / zu Göllich/Cleve und Berg Herzogen/Gr

zu Veldenz / Sponheimb / der Marck / Ravensberg

und Nörß / Herrn zu Ravenshein / ic.

Der Göllich und Bergischen Rechts = Polic
und Reformatiōns-Ordnung bezusezen gnädigst
verordnet.

Neben einem Register der Ordnungen / Befel
und Edicten , &c.



Gedruckt zu Düsseldorf /

Bey JOHANN LEONHARD WEYER, Anno 1

